REGEL
Und
CONSTITUTIONEN
Deren Geistlichen
Der
CONGREGATION
Unser Frauen/
Von dem Ehrwürdigen Diener
GOTTES
PETRO FORERIO
R Stüfftern dises Ordens/
Und
Generalen deren Regulirten
Chor-Herren der Congregation
Unsers Heylands beschriben/
Von Unserem Heiligen Vatter
INNOCENTIO X.
approbiret,
Und
Auß der Frantzösischen/in die Teutsche
Sprach übersetzet/
M. DCC. XXI.

Zu Aychstätt.
Gedruckt bey Francisco Strauß/Hof-Buchdruckern.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

CENSURA ORDINARII.

REgulæ, & Conſtitutiones Sanctimonialium Congregationis B. V. Mariæ, à Venerabili P. Petro Forerio, Ordinis hujus, Fundatore, & Generale Congregationis, ad S. Salvatorem, Ord. S. Auguſtini Can. Regul: primitùs ſcriptæ, inde, à Sanctiſſimo Domino Noſtro INNOCENTIO X. approbatæ, nunc verò, è Gallico Idiomate, in Germanicum, fideli operâ, & ſtudio, translatæ, ſpiritualem profectum, animæ devotæ, ac Deo dicatæ, magnopere promoventes, prælo dignæ ſunt, qua de cauſa, per præſentes facultatem concedimus eas typis imprimendi. Eyſtadij, decimo ſeptembris. 1721.

JOANNES ADAMUS
Epiſcopus Dioclenſis,
Suffraganeus & Vicarius Generalis.

In Namen

Unsers HErꝛn und Erlösers

JESU CHRISTI,

Zur Ehr und Glory deß allmächtigen Vatters

Fangen allhier an die Satzungen und Constitutiones der Versamlung Unser Frauen / der allerseeligisten und glorreichisten Jungfrauen und Mutter MARIÆ.

Vorrede.

An die andächtige Tochter / welche anhaltet / und verlanget in dise Versamlung aufgenommen zuwerden: wie auch an die jenige / so schon aufgenommen / als eine Novizin, oder Professin in derselben lebet.

LIebe Tochter der allerseeligisten Jungfrauen Mariæ, höre an die heilsame / liebliche / kräfftige / und Göttliche Underweisung / so dir deine allerheiligste / und gütigste Mutter mittheilet. Ehe und bevor sie dich in ihr andächtigste und Edliste Behausung añimt und behaltet / saget sie dir auß einem gantz Mütterlichen Hertzen folgende hönigflüssende Wort: Meine liebste Tochter / thue alles / was mein Sohn dein HErr / dein Erschaffer / dein Heyland und Erlöser / dein GOtt und Gesponß sagen würdet. Quodcunque dixerit vobis, facite. *Joan.* 2. Also hat Maria zu Cana in Galilæa geredet / also redet sie auch dich / liebste Tochter / anjetzo an; dise ist die Lehr der Mutter GOttes / so auch deine Mutter zuseyn sich würdiget. So höre dann die Mutter der Milte / der Barmhertzigkeit / und der Liebe; die Mutter der Genad und deß Heyls / deß guten Raths und der Weißheit; höre sie an / und glaube ihr / nimme dise himmlische Lehr an / mit ei-

nem kindlichen Hertzen; seye gegen jhr ein demütiges / gelirniges / ehrenbietiges / ein behändigt- gehosames Kind. Bewerckstellige dise Lehr mit Andacht / ohne Betrug / ohne Saumseeligkeit / ohne Veränderung / ohne Bestimmlung. Alles / was mein Sohn sagen wird / das thue mein liebe Tochter.

Damit du aber diser gantz Göttlichen Underweisung deiner liebsten / und seeligisten Mutter mit Demuth nachkomest / so höre auch die Stim̃ deines GOttes / jhres eintzigen Sohns / welcher jhr zuliebe / mit dir gantz freundlich redet: vernimme seine Stimm mit Liebe / mit grossem Eiffer / von jhme was zulehrnen / und demselben nachzukommen. Audi filia & vide, & inclina aurem tuam, & obliviscere populum tuum, & domum patris tui. *Psal.* 44. Neige die Ohren deines Hertzen zu seinem kostbaren Wort / mit welchen er dich anredet / und dir seinen Willen ankündet / theils in seinen Gebotten / und in deinen Satzungen: theils in denen heiligen Einsprechun-

gen / so er dir von dem Himmel schicket: und endlich in der Stimm deiner Oberinen. Ne recedant ab oculis tuis, custodi ea in medio cordis tui. Dise solst du allzeit vor Augen haben / und mitten in deinem Hertzen bewahren / kein einziges / auch nicht das mündiste Wort sollest du ausser Acht lassen. Filia mea ausculta sermones meos, & ad eloquia mea inclina aurem tuam: vita enim sunt invenientibus ea, & universæ carni sanitas. *Prov.* 4 Lebe diser Lehr nach / so wirst du auf dise Weiß in Haltung derselbigen bestettiget werden. Du wirdest nicht nur allein ein beständige Gesundheit deß Leibs genüssen / sondern auch du wirdest in dem ewigen Leben / so du erwartest / und auf dich wartet / empfangen jenes Sieg-Cräntzlein / jene Freuden / jene unschätzbare Hochheiten / welche eben diser HErr zubereitet seinen himmlischen Gesponsen / jenen andächtigen Jungfrauen / welche treulich / und ohne Underlaß auf diser Welt jhme zu lieb / sich bemühen / seinen Will zuvollziehen:
wie

wie du dann auch jetzt thust / und ver-
sprichest/hinfüran mit Göttlicher Genad
zuthun.

So höre dann liebe Tochter der see-
ligisten Jungfrauen Mariæ: du tragest
ja ein Verlangen nach dem Exempel
deiner wunderbarlichisten Mutter / und
under ihrer Göttlichen Anführung/ und
mächtigen Schutz/deinen Schöpffer und
HErrn von Grund deiner Seelen zulo-
ben und zubenedeyen / jhme auß gantzen
Herzen zudienen/auf jhne all dein Freud/
dein Begürd / deinen Wolstand und
Vergnügenheit deß Geists zusetzen?
Wolan so höre die süßiste / die mächtigi-
ste / die kräfftigiste Wort deines GOtt
und HErrns / welcher auß dem Himmel
herab/ ja von Ewigkeit her / seine barm-
hertzige Augen auf die grosse und tieffe
Demuth / so er in deinem Hertzen vor-
gesehen / geworffen. Er hat sich schon
längst gewürdiget/und würdiget sich an-
noch dich bey dem Namen zunennen/dich
zuruffen / dich mildiglich nächer und nä-
cher zusich zuziechen/ und in dem Inneri-

ten deines Hertzens sagt Er zu dir / Maria, Aña, Catharina, Margarita, Barbara, N. N. oder was du für einen Namen hast / komme und sihe / komme eilends zu mir / und meiner liebsten Mutter / nähere dich zu uns / folge uns auf dem Fuß nach / lasse uns nie auß deinen Augen. Komme mein liebe Tochter / siche und betrachte wol / was ich dir in dem Himmel / und auch auf diser Erden für eine grosse Glückseeligkeit vorbereite: betrachte es wol / aber zugleich bedencke / was ich von dir erfordere / da ich dich vor so vilen anderen adelichen Töchteren erwöhle / und auß der Welt beruffe / damit ich dir ein Orth gebe / unter meinen getreuen Dienerinen und lieben Gesponsen in einem ausserwöhlten Hauß / welchem meine gebenedeyte Mutter als eine milte / sorgfältige Mutter / und bescheidene Meisterin vorstehet; wie auch ich dich beruffe in eine Versamlung / allwo ein jede nach dem Exempel und Lehr derselben sich bemühet (wie es dann das Institut vorschreibet) alles zuthun / was

sie vermag / zu meiner Ehr und Glory / zu Sicherheit ihrer Seelen Heyls / und zum besten deß Nechstens. Höre dann andächtige und bescheidene Tochter / was dir dein Gespons sagt / folge ihme nach / und seiner werthisten Mutter / sie befehlen es also : sihe in was für eine Versamlung / in was für ein Orth die Vorsichtigkeit und Herrlichkeit deines GOttes dich auß einer unendlichen Liebe hat einsetzen wollen / damit du daselbst den höchsten Gipffel der Heiligkeit erlangen könnest / und also die Verwunderung deren Englen sowol / als deren Menschen an dich ziehest. Dises Hauß ist ein Heiligthum der Andacht / in welchem eine jede ein geistliches / ein himmlisches Leben führet / ein Leben / voll der Tugendt / ein Leben so allzeit nach der Vollkommenheit strebet / ein gantz Apostolisches Leben / Krafft dessen ein jede sich nicht vergnüget ihrem eignen Seelen-Heyl abzuwarthen / so vil sie vermittelst Göttlicher Gnaden thun kan / sondern auch dahin trachtet / ihr grosse Lieb / ihren

Seelen Eiffer/ all ihr Mühe und Arbeit
u dem gemeinen Seelen Nutzen / ohne
intzige zeitliche Vergeltung anzuwen-
en / durch ein gute / treue / sichere/ nutz-
che Unterweisung der jungen Mägd-
ein / der Armen so wol / als der Reichen/
 ihren Schulen / oder durch andere
tand - mäßige Andachts Ubungen.

Wann dises göttliche Orth / zu wel-
hem dich GOtt gewidmet / nicht ein
Himmel zunennen / weil es noch auf der
Erden ist / so kan man doch billich sagen/
aß es ein heiliges Orth seye / ein Orth /
 kein andere Aufführung hat/ als durch
eilige Satzungen/ die innhabende See-
n mit GOtt zuvereinigen ; ein Orth/
 welchem man nichts/als heiliges wür-
en soll ; ein Orth / so eigendlich verord-
et zu Underhaltung der Heiligen / zu
ormirung und Auferziehung der Hei-
gen ; ein Orth / so in sich keine andere
dultet und behaltet / als Heilige / oder
m wenigisten solche / die einen guten
Willen zu der Heiligkeit mitsich bringen/
e Schuldigkeit nach der Vollkommen-
heit

heit zutrachten / erkennen / oder schon auf dem guten Weeg / dahin zugelangen / sich befinden.

In disem Orth ist eine Schul / zuerlehrnen eine ståte Ubung aller disem Geschlecht anståndiger Heiligkeit. Es befindet sich alldorten ein unerschöpflicher Bronn-Quell der wahren Heiligkeit / welcher sich außgůsset in underschidliche Stått und Dörffer / in grosse Provinzen und Lånder / und springet so gar biß in den Himmel. In disem so heiligen / so wol angeordneten Orth verliehret man kein Zeit; der Můssiggang / das Faullenzen / die Trågheit seyn völlig außgeschlossen; man arbeitet ohne Underlaß in dem Werck und Dienst GOttes. Nichts destoweniger unter einer so grosser / und deß Heyls deß Nåchstens beflissener Heiligkeit / findet man eine gewisse Einöde / man suchet / man hoffet / man begehret / man wůntschet kein eintzige Ruhe / kein Kommlichkeit / kein Freud / kein Vergnůgung als in GOtt / und göttlichen Sachen.

Doch

Doch mercke wol / liebe Tochter / die jenige / so sich hinein begeben will / muß versicheret seyn / daß sie alldort Anfechtungen / Ungemächlichkeiten / Widerwillen und Beschwernussen / schwere Arbeit / langes Wachen / stäte Züchtigung / langwührige Buß / Erniderigungen / Betrübnussen / Verdruß / ängstigkeiten / Abmattungen / und andere dergleichen Beschwerden an Leib und Seel werde antreffen: doch aber ergibet sie sich hertzhafft darein / richtet sich darzu mit grossem Muth / warthet stündlich darauf / nimmet an mit Danck alle Widerwärtigkeiten die sich ereignen / übertraget alles mit Gedult / gern und mit Freuden / in Bedenckung / daß alles dises von der Hand GOttes herrühre / der ein liebreicher Vatter / ein erfahrner Artzt ist / der unendlich weiß / unendlich gut / unendlich mächtig / der unendlich besser weist / was ihr schädlich / was ihr nutzlich / was ihr nothwendig ist / als sie selbsten; der ein sonderbare / eine grosse Sorg traget über seine geliebte Seelen / in allen auch mün-

disten Sachen / also zwar / daß ihnen kein Haar von dem Kopf ohne seine Anordnung fallen wird.

Dise und andere Betrachtungen samt ihrem eifrigen Gebett / und demütiger Dancksagung / in welcher sie sich ohne Unterlaß auch in disen Beschwärnussen gegen ihrem liebsten Vatter und Schöpffer übet / verursachen / daß sie sich bedienet deß reichen und göttlichen Schatzes / so sie allzeit in dem Vorrath hat für dise sich ereignende Gelegenheiten; nemlich der tieffen Demnth / der Liebe / der Gedult / deß stäten Hunger und unersättlichen Dursts / den sie hat / GOtt ihren Gesponß zubefridigen / in allem seinen Göttlichen Willen zuvollziehen / alle Tag ihr kostbares Creutz zutragen / vil in dem Dienst GOttes zuleiden: und damit solche von dem Göttlichen-Artzt gereichte Medicin ihr so bitter nicht falle / bringet ihr eine Linderung / da sie gedencket / es könne doch nit anderst seyn / auch kein Orth weder in geist- noch weltlichen-Stand zufinden seye / in dem man Zeit

dises sterblichen Lebens aller Versu-
chung / aller Widerwärtigkeit gäntzlich
befreyet seye. Wann sie in dem Dienst-
GOttes etwelche menschliche Armseelig-
keiten empfindet / so nimmet sie alle an
mit Andacht / betrachtet alsobald / was
dise für ein End nemmen werden / für
wem sie dise gedulte / was für eine Be-
lohnung darauf warthe / wann / wo / und
von wem dise zuhoffen.

O bescheidene und hertzhaffte Tochter! höre / und sihe an die Dörner / welche sich an disem heiligen Orth hervor thun / betrachte sie wol; sie verletzen nicht / sonder sie nutzen / sie ergötzen / sie werden gantz süß / gantz annemlich; mitten under disen Dörnern wirst du sehen das stäts brünnende Feur der Liebe GOttes / welches auf eine Göttliche Weiß erleuchtet und erhitzet die Hertzen / die Zungen / die Ohren / die Augen / die Wort / den Gang / die Werck / die Gedancken / die Begürden / die Wünsch und die Meynung aller deiner Mit-Schwesteren. Nichts findet man bey ihnen / daß nicht Göttlicher

Weiß

Weiß vergoldet / oder gar golden wird / vermittelst diser grossen Liebe GOttes / welche der Heilige Geist häuffig über sie güsset. Das gantze Institut ist voll dises Golds / und der Göttlichen Liebe: sihe genau an dein Institut zu deiner Unterweisung / und betracht / wie in demselben alles gehalten wird / was in einem ordentlichen Leben wesentlich und hauptsächlich ist / eine Englische Reinigkeit / ein fürtreffliche Armut / sovil eine jede insonderheit betrifft / ein vollkommner Gehorsam so gar biß in den Todt: man ist in selben entfernet / so vil es möglich / von aller Gemeinschafft der Weltlichen; die Eitelkeit / der Fürwitz / die Hoffart finden alldort keinen Eingang noch ein Gehör mehr / man förchtet dieselbe wie grausame Wölffinen; das eigne Urtheil / der eigne Will / die eigne Begürd / welche nit gleichförmig seynd mit GOtt und der Oberin / derffen sich gar nicht sehen lassen / man heisset dieselbe vergüffte Natteren / wilde Löwinen / einen schändlichen Aussatz / eine Pest; man

ühet dises alles tausendmal mehr / als
lle vergüffte Thier / und Kranckheiten /
welche nur dem Leib schaden können. Es
isset sich so geschwind ein Fähler / oder
ine Nachlässigkeit / sie möge so klein seyn /
ls sie wolle / wider die Regel oder Con-
titution nicht blicken / daß sie nicht alsobald getadlet / und durch ein Buß-Werck
bgebüsset wird; niemand entschuldiget
ich / niemand verhüllet seine begangene
Fähler und Unvollkommenheit; so bald
nan einen Fähler vermercket / oder vermeinet zumercken / eylet man alsobald /
nd bringet denselben der jenigen vor /
welcher es zugehöret / daß sie darfür Mittel schaffe.

Alldort wird das innerliche Leben /
die volikommne und Grund-Tugend /
die wahre Demuth / die Liebe / die Gedult / und alle andere auß disen herrührende Tugenden am meisten geschätzt;
man haltet für eine Grund-Regel / daß
n der Welt ein eintzige Glückseeligkeit
zufinden / welche würdig seye / daß man
derselben nachtrachte / dieselbe suche / und
wün-

wünsche / so auch die Versicherung machet / daß sie denen jenigen / die sie besitzen / nicht könne benommen werden / und dise Glückseeligkeit bestehe in deme / daß man bey GOtt in Gnaden / in Ehren und Hochschätzung seye ; und dises suchet man am meisten in disem Orth. Von den übrigen Sachen der Welt / als da seynd die Reichthumben / die Ehren und Würden / die Wollüst / das Lob / die eitle Ehr der Menschen / die Kommlichkeit / die Ruhe deß Leibs / und andere jrrdische Ding / wird gar nichts geachtet / ja man hat von disen (doch ohne Verachtung deren jenigen / so dieselbe besitzen) einen Eckel / ein unvergleichliche aversion und Widerwillen / man haltet sie mehr eitel als den Schatten / mehr betrügerisch / als einen Traum / man förchtet sie / man meydet sie / und zwar von Weitem / weil man darfür haltet / daß sie überauß gefährlich / und voll der Fall-Strick seynd : entgegen aber man preyset / man lobet / man schätzet / man suchet / man liebet die Armut (ein jede

für sich selbst) die Ungemächlichkeit deß
Leibs/ die lange Arbeit/ die Verachtung/
über alles aber die Demüthigung / dise
nimbt man an mit einer sonderbaren
Freud/ als die von GOtt hergeschickt:
und wann sie nicht geschwind genug
kommen / begehrt man sie / man ruffet
sie / man wartet mit Verlangen auf sie/
als wären sie die kostbariste / die ausser-
lesniste Speiß für dise Kinder GOttes.
Dise GOtt geweychte Jungfrauen hal-
ten für ein auß jhrer ersten und für-
nembsten Grund-Satzung / und haupt-
sächliche Neigungs-Regel / daß sie sich
unter anderen jhren Andacht-Ubungen
bemühen und befleissen / in allen tägli-
chen Wercken sich zubedienen der schö-
nen und fürtrefflichen Ubung der wah-
ren Demuth: dardurch erhalten sie all-
zeit in jhrem Werth die kräfftige / die
starcke / die beständige / die unersättliche
Begürd / die sie haben/ jhren GOtt und
Schöpffer in allen zugefallen; in disen
setzen sie all jhren Heiligen Hochmuth /
jhren andächtigen Geitz/ und jhre keusche
Wol-

Wollüst: sie dencken beständig/ sie wünschen unablässig / sie suchen und fragen ohne Underlaß/was sie doch thun/ sagen/ und gedencken können zu diser Heiligen Meynung. Sihe wol an / du GOtt geweyhte Jungfrau / in allen deinen Mitschwesteren die vollkommne Ubung aller diser Tugenden. Alsdann sihe dich und deine Seel an / bedencke wol / ob du nemlich Hertz genug / Beständigkeit genug / kräfftige Fürsätz genug / eiffrige Begürd genug in dir findest / dich das übrige Leben hindurch auf gleiche Weiß zu verhalten? Sihe überdas/und bedencke / wie unser HErr/ dein Heyland/ dein Erlöser / der dich zur vollkommnen Haltung dises Instituts beruffen hat / dises von dir hoffe / und erwarte. Inclina aurem tuam, so neige dann das Ohr deiner Seelen / damit du mit Andacht anhörest das Verlangen und Begehren deines Himmlischen Gesponß: Inclina aurem tuam, damit du anhörest alles / was er dir in das Ohr sagen wird/ so offt er sich würdigen wird mit dir zusprechen.

 Nei-

Neige gegen jhm dein Ohr mit Demuth / wie du schon so hertzhafft durch die Gnad GOttes gethan hast/ da er dir zum erstenmal gesagt : komme und folge mir nach.

Neige dises so gescheide/ so gehorsame/ so andächtige Ohr zu denen Füssen deß Heylands / damit er auch das seinige neige zu der Stimm deines Gebetts/ da du dich zu seiner gütigisten Barmhertzigkeit wenden wirst / so wol in deinen / als frembden Nöthen.

Neige es / damit du empfangest den Göttlichen Ring / die Perlen / und die von dem Himlischen Gold außgearbeite Ohren-Gehäng / welche er selbsten dir anhengen will / dich als seine Gesponß zuzieren / zubereichen / und zubegaben / dich darmit angenemb zumachen bey der Göttlichen Majestätt / seiner reinisten Mutter/ allen samentlichen Englen/ allen in dem Himmel herrschenden Heiligen/ deinen Mitschwesteren / und vilen anderen / die dich mit gröster Auferbauung ansehen werden. Obliviscere

populum tuum, & domum Patris tui. Setze in Vergessenheit dein Vatterland / das Hauß deines Vatters. O Glückseelige Tochter / die du jetzt eine Innwohnerin deß Himmels bist / eine Mit-Burgerin deren Heiligen / eine Haußgenossne GOttes / und der Heiligisten und gebenedeyten Mutter GOttes: Ach liebe Tochter / gedencke doch nit mehr an die Welt / an die weltliche Sachen / die du anjetzo deine Wohnung in disem Heiligen Land / so ein irrdisches Paradeiß ist / ausserwählet hast; gedencke nicht mehr an die weltliche ungeweyhte Erden / vergrabe in eine ewige Vergessenheit alles das jenige / was du damalen genossen / besessen / gesehen / oder gehöret hast; vergisse so gar jene Personen / welche dir zum liebsten und nechsten waren / lasse dich nicht mehr von dem Vorwitz der weltlichen Geschäfften einnemmen; lasse dich die Eitelkeit und Geschwetz der Weltlichen nicht mehr betören; lasse nicht mehr zu / daß weder die zu den Geistlichen Sa-

hen nicht gehörige Gedancken / weder die eitle unnütze Begürden / weder die Hoffart deß Geists in deiner gebenedeyten Seel Platz finde / ja wann sie sich dir vorstellen / versage jhnen allen Eingang / vergisse für allzeit dein eignes Urtheil / dein eignen Willen / deine eigne Begürden.

Alsdann wird der König der Glory und Herrlichkeit / O Göttliche Tochter / begehren / ansehen / gutheissen / bestettigen / benedeyen / und vermehren deine ausserwählte Gestalt : Concupiscet Rex decorem tuum : der König wird sich verlieben in die außbündige Schönheit deiner Seel / in deine Offenhertzigkeit / in deine Unschuld / in deine Demuth / in deine Redlichkeit / in die Reinigkeit deiner Meinung / in das Feuer seiner Göttlichen Liebe / welche du in einen so hochen Grad besitzest / daß du auß Antrib diser Liebe / auf das genauiste / auf das andächtigiste alles haltest / was er dir befilcht / rathet / und eingibet / sonderbar aber die Reglen und Satzungen deines

deines Heiligen Ordens: Krafft diser Göttlichen Liebe / bemühest du dich mit gröster Sorgfalt zuvernichten die eigne Liebe; du bearbeitest dich in dem innerlichen Geist zuwandlen. Dise Lieb verursachet / daß die Begürd / so du hast / jhme zugefallen / und von Tag zu Tag dich seinen Augen angenehmer zumachen also wachse / daß du die geringste Mackel / so klein sie jmmer seyen / in deiner Seel nicht geduldest / nicht den mindisten Sonnen-Staub / so deiner innerlichen Schönheit einige Miß-Gestalt mögte verursachen.

O in GOtt gantz vertieffte Tochter / dein Gesponß erforderet dise Schuldigkeit / disen Dienst von dir; darumb hat er dich erschaffen / und dich auf die Welt gebracht; darum hat er dich zu disen Heiligen Orth gewidmet. Weder deine Elteren / weder die Fürsten / weder König und Käyser haben dich zu diser Würde beruffen; dise haben dich nicht überredet / daß du die / von diser Würde an dich gebrachte Anerbietungen an-

genommen hast : das ist weit über ihr
Klugheit / über ihren Gewalt ; von
GOtt allein kommt es her. Eben di-
ser dein HErr/ eben diser dein GOtt hat
dich daher gebracht/der HErr aller Herr-
schenden/ der Schöpffer Himmels und
der Erden hat dises Wunder gewürcket/
Er ist der warhaffte GOtt / Er ist dein
GOtt/ eben diser dein GOtt/ weilen du
dich jhme gantz und gar so freywillig
ohne eintzige Außnamb / ohne daß du dir
etwas hast vorbehalten / ergeben hast /
eben diser / spriche ich / ergibet sich dir
gantz und gar. Er will dich halten als
seine eigne Tochter / als seine werthiste
und gebenedeyte Gesponß ; er will dir
noch auf diser Welt eines auß denen ehr-
ichisten und fürnembsten Orthen in sei-
ner Kirch geben / alsdann wird er dir in
der Ewigkeit ein Orth aussuchen unter
den reinisten und heiligisten Jung-
frauen / welche allzeit nahe bey jhm ver-
bleiben/ jhme allzeit auf den Fuß folgen/
und mit jhme herrschen ; weil sie so be-
ständig ihr gantzes Leben hindurch ver-
har-

harret / und allzeit mit höchsten Fleiß gewandlet den Weeg seiner Anordnungen / seines Willens / gleichwie auch so hertzhafft anjetzo wandlest / und hinfüran wandlen wirst / ohne daß du verminderest / oder einstellest die Schnelle / den Fleiß / die Hitz deines Lauffs / sovil es vermittelst Göttlicher Gnad geschehen kan. GOtt dem HErrn / und seiner Seeligisten Mutter seye alle Ehr und Glory / Dienst und Lob in Ewigkeit / Amen.

Das Vornembste Zihl und End dises Instituts und Versamblung.

ALle Geistliche Frauen / und Schwesteren dises gegenwärtigen Instituts und Versamblung Unser Lieben Frauen Mariæ haben nur ein Hertz / nur ein Seel in GOtt / und nebst GOtt: sie haben alle einhellig gleiche Begürd / gleiche Sorg / gleichen Eiffer / gleichen Fleiß / gleiche Weiß / so wol in der Andacht /

dacht / als Regirung : die samentliche Meynung aller ist / daß sie / so vil jhnen möglich / das heiligiste / das fruchtbariste / dem gemeinen Wesen nutzlichiste / GOtt gefäligiste Leben führen. Sonderbar aber daß sie sich mit Fleiß anwenden wollen zur Unterweisung der kleinen Töchteren / und zwar umsonst / und um GOttes willen. Zu disem Ende werden sie in jhren Häusseren Schulen aufrichten / sie selbst / und nicht durch andere / alle Arme sowol / als reiche junge Mägdl / die sich anerbieten werden / unterweisen / und zuforderist in der Christen-Lehr / in aller Andacht / wie auch im lesen und schreiben / allerhand ehrlichen / nutzlichen / und dem weiblichen Geschlecht anständigen Hand-Arbeit unterrichten. Damit sie aber jhnen selbst nicht schaden / da sie anderen nutzen / auch sich in der Andacht erhalten / und also tauglichere Werckzeug GOttes / und zu diser Ubung gewidmet werden : so halten sie auf das genauiste die Observanz, und Heilige Gelübd deß ordent-

ordentlichen Lebens / und machen eine offentliche Profession darvon / wie auch von Haltung der Schulen: und damit sie in ihrer Versamlung dise andächtige Ubungen zu grosserer Glory GOttes / und Heyl deß Nechstens weiters fortsetzen / so bemühen sie sich / solche Andachts-Ubung auch in denen Gemütheren deren Anhaltenden / und deren Novizinen einzupflantzen. Sie seynd beständig beflissen gute Geistliche zuseyn / wie auch daß ihre Clöster wol auf- und mit Reglen eingericht und erhalten werden. Sie wenden all ihr Bemühung dahin / daß die gantze Versamlung einig lebe / und genugsam versehen seye mit aller Nothwendigkeit / damit sie sich mit der Gnad GOttes erhalten / beständig in der Vollkommenheit wachsen / und mehr und mehr in der Tugend zunemmen. Und dises unter den Namen / Anruffung / Nachfolg / Exempel / und Schutz der Glorwürdigisten Jungfrauen MARIÆ, Mutter Unsers HErrn und Heylands JESU Christi: unter der Regel deß

Heili-

Heiligen Vatters Augustini: und nach denen gegenwärtigen Satzungen und Constitutionen.

Nun aber halten dise Constitutionen siben Theil in sich:

Der Erste Theil handlet von Aufnam deren so genannten Postulantinen oder Anhaltenden / und von denen Novizinen, von der Einkleydung / Profession, und Underweisung derselben.

Der Andere Theil handlet von dem / was alle Schwesteren für sich selbst halten müssen.

Der Dritte weiset / wie die weltliche Mägdl sollen unterwisen werden.

Der Vierdte begreiffet in sich die Regierung und Leitung deren Schwesteren eines jeden Closters.

Der Fünffte / die Hülff / so von denen äusserlichen Personen ein jedes Closter

empfanget / und von deren Schuldigkeit gegen all und jede Gutthäter.

Der Sechſte zeiget / wie alle Clöſter der Verſamlung ſollen vereiniget ſeyn.

Der Siebende weiſet die bequemlichiſte Mittel / wordurch man die Verſamlung erhalten / und allzeit mehr und mehr vollkommen machen: dieſelbe in Flor und Wachsthumb bringen: und behend den Abnamb oder Verlurſt / da ſolcher vermerckt wurde / erſetzen könne.

Erster Theil.

Wie die Anhaltende : und die Novizinen sollen zu der Gemein/ Einkleidung/ und Profession an = und aufgenommen : wie auch dieselbe sollen unterwisen werden.

Wie jene Closter = Jungfrauen oder Geistliche sollen beschaffen seyn / welche die Anhaltende / und Novizinen aufnemmen.

Erstes Capitel.

1. Es ist ein gewise Sach / daß von der rechten Wahl deren Anhaltenden / und von der fleißigen Unterweisung deren Novitzinen ein grosser Theil deß Glücks / Glantz / Aufnamb / Vollkommenheit / und auch die langwürige Erhaltung der gantzen Versamlung hange. Die Ursach ist hell am Tag: dann die gantze Versamlung oder Congregation ist nichts anders / als alle samentliche Clöster : ein jedes Closter ist nichts anders / als die

amentliche Closter-Jungfrauen / welche un-
ehlbar / oder zum wenigisten glaubwürdig / wer-
den gut / nutzlich / und andächtig seyn / wann
ie treulich ausserkohren / fleißig underwisen /
rnstlich gepriffet / und die gantze Zeit deß No-
itiats nach denen Satzungen ihrer Religion
bgericht seyn werden. Wann also die Clö-
ter mit Heiligen Seelen angefüllet / und die
antze Versamlung mit Heiligen Clösteren /
o wird ja die gantze Versamlung grünen / vor
GOtt / und der Welt triumphiren.

2. Darum sollen jene Geistliche / so zu di-
er Aufnemmung ihre Stimmen geben / ein
onderbare Sorg tragen / daß sie treulich in di-
er Sach / und nach ihrem Gewissen handlen /
GOtt allein vor Augen haben / allen Fleiß /
alle mögliche Behutsamkeit / die nothwendige
Zeit / die zu einen so hochwichtigen Geschäfft
erforderliche Bedachtsamkeit beybringen / da-
mit sie sich nicht vor GOtt einer Leichtsinnig-
keit / und Untreu schuldig machen / wann sie
nicht nur allein ihrem Closter / sondern auch der
gantzen Congregation einen so grossen Scha-
den zufügen solten: als da ist / eine untaugliche /
und von GOtt nicht Beruffene aufnemmen /
oder zu der Aufnemmung helffen / sonderbar /
wann ein billicher Argwohn wäre / daß sie mit-
der Zeit dem gantzen Hauß schaden / überlästig
seyn / oder die Gemein beunruhigen und ver-
würren wurde.

3. So müssen dann die jenige / so die
Stimm

Stimm zugeben haben / und ins gemein Vocalinen genennt werden / wann von der Aufnemmung einer Anhaltenden oder Postulantin gehandlet wird / ein grosses Mißtrauen von sich selbsten / und von ihrem eignen Urtheil in einer so wichtigen Sach fassen / auch darfür halten / daß sie sich gar leicht betrügen können / und also ihnen eine mehr dann menschliche Klugheit / und eine sonderbare Hülf von GOtt vonnöthen seye / wann sie je nicht wollen jrr gehen: also will es sich gezimmen / daß sie die Sach GOTT dem HErrn völlig heimstellen / und wann es darzu wird kommen / daß es um eine Antwort zuthun / der jenigen / so um den Eingang / um den Geistlichen Habit, oder Profession anhaltet / so sollen alle sambt und sonders betten / daß GOtt ihnen eingeben wolle / was allhier zuthun seye. Zu disem Ende / sollen sie der Göttlichen Majestät etliche Messen aufopfferen / wann es seyn kan / und etliche Buß-Werck / samt anderen guten Wercken verrichten.

4. Damit sie sich aber von einer Paßion und Leydenschafft nicht betören / oder von einer Anmuthung und menschlichen Respect nicht verblenden lassen / durch welche sie angestifft und bewögt wurden / eine an- und aufzunemmen / welche nicht tauglich: ehe und bevor sie ihre Stimm geben / sollen sie sich bemühen / ihre Meinung zureinigen / GOtt allein / seinen Göttlichen Dienst / die Ehr seiner Glorwürdi-

gen Mutter / das Wohlergehen deß Closters und der Congregation vor Augen haben. Sonderbar aber sollen sie sich von folgenden Anfechtungen / oder Gefahren hütten: Als nemlich

1. Von einem unbescheidenen Eiffer/welcher offtermal das Gemüth deren Geistlichen begürig machet / nur geschwind / ohne nothwendige Behutsamkeit / jhre Clöster mit einer grossen Anzahl deren Anhaltenden / ob schon dieselbe jhnen tauglich zuseyn geduncken / anzufüllen.

2. Sollen sie sich hütten von der Saumseeligkeit in dem Betten / da eine aufzunemmen ist; sie sollen wol reiff bedencken / sich besinnen/ und alle Umständ außecken / ehe und bevor sie sich entschlüssen / und der Postülantin eine Antwort geben.

3. Sollen sie meyden die allzu grosse Begürd deß zeitlichen Nutzens / so sie hoffen könten durch reiche und offt wiederholte Dotirung und Außfertigungen / oder durch eine / die viel Geldt jhnen zubringen könnte / oder von derer Elteren und Anverwandten eine merckliche Hülff jhrem Closter zuhoffen wäre.

4. Sollen sie sich nicht übernemmen lassen von der Liebe / so von dem Geblüt und Freundschafft herstammet / gegen jhren Befreunden / Baasen / Schwesteren / guten Freundinen / so da begehren aufgenommen zuwerden.

5. Sol-

5. Sollen sie sich von der Hoffart nicht einnemmen lassen / als wurden sie bey der Welt höcher geschätzt / wann sie Hoch-Adelliche Töchter in ihr Hauß aufnemmen werden.

6. Sollen sie sich nicht bewögen lassen auß einem übelgegründen Mitleyden / wie es bey denen Closter-Jungfrauen bißweilen geschicht / von dem wäinen und klagen / bitten und anhalten etlicher einfältigen und guten Seelen / welche begehren aufgenommen zuwerden / oder der Gemeinde schon einverleibt seynd / oder das Geistliche Kleyd schon tragen / wann sie nicht tauglich zu der Religion / oder nutzlich zu ihrem Institut seynd: welche alle / ungeachtet daß sie für sich selbsten gute einfältige Seelen / oder auch bitterlich wäinen / ohne Scrupel oder Aengstigkeit hinweg müssen geschickt werden. Sie sollen allein den Geistlichen Nutzen deß Closters ansehen / und vilmehr ihr Mitleyden dahin wenden / als auf dise sonst gute / aber mit der Zeit dem Hauß untaugliche / und überlästige Töchter / welche von GOtt nicht darzu beruffen seynd.

7. Sie sollen sich nicht lassen schröcken von deme / was die Weltliche sagen werden; oder auch von der Ungnad deren Elteren / welche villeicht übel aufnemmen werden / daß man ihre / dem sagen nach / gantz tauglich- und andächtige Töchter nicht aufgenommen / oder gar auß dem Orden wieder entlassen habe; in dergleichen Sachen muß man die Leuth nur reden lassen.

 8. Sol-

8. Sollen sie die Recommendationen ;
nd frembdes bitten nicht annemmen / auch
gar von denen Standts-Persohnen / und
ie von grosser Consideration seynd / wann
hon das Closter gegen jhnen grosse obligation
ätte / und solche übel aufnemmen solten / daß
eine reflexion auf jhre Vorbitt seye gemacht
vorden.

9. Sollen sie nicht achten die Ermahnun-
gen / Einrathungen / und Zeugnussen weder der
guten Freund / weder der frommen und gelehr-
ten Geistlichen / wann dise jhre eigne Verwand-
te oder Bekandte vorstelleten ; weder jhre
Beicht-Kinder / so man vermerckte / daß sie
dardurch den Gunst einer Hoch-Ansehlichen
Famili jhnen mehr lassen angelegen seyn / als
den Wolstand und Nutzen deß Closters / indem
sie einige Personen vorstellten / so dem Closter
nicht tauglich seyn wurden : sonderbar wann
dise mit spitzfindigen Worten sie überreden wol-
ten / daß diser oder jener Mangel die Postulan-
tin von der Aufnemmung nicht solte verhinde-
ren. Alle dise recommendationen so wol von
den Postulantinen und Novizinen / als die von
jhren Befreunden gesuchte Zeugnussen können
billich verdächtig seyn / und das sicheriste ist /
wann man nicht vil darauf halte ; weilen zu
Zeiten geschicht / daß die jenige / so von denen
Vornembsten und Gelehrtisten herkommen /
die Gefährlichiste seynd : darum dann die be-
scheidene Geistliche / so jhre Stimm darzu zu-
geben

geben haben/ sich nicht vil an dises kehren/ noch schröcken lassen sollen von denen Trohungen / oder von dem Ansehen diser Leuthen / sie seyen/ wer sie immer wollen / wann sie nur mit Bescheidenheit und Demuth in Haltung ihrer Satzungen und Constitutionen verharren.

10. Eine lächerliche Einfältigkeit wäre es/ wann sie wolten nachgeben / und gleichsam gehorsammen denen Anhaltenden / welche auf eine geschwinde Resolution und Antwort tringen ; oder gar eine gewise Zeit und Termin wollen vorschreiben : in disem / und auch in vilen anderen Dingen muß man niemals zu viel oder ungereimt / mit Schaden oder Gefahr nachgeben denen jenigen / welche also fast eylen.

11. Sie sollen sich niemalen in Gefahr setzen eine Untaugliche aufzunemmen / welches geschechen wurde / wann die Mutter Oberin/ die Assistentin, und Consilierinen, oder auch ein grosser Theil der Gemeinde in den Zweiffel ziechete / ob dise oder jene Kranckheit / diser oder jener humor, diser oder jener Mangel an dem Leib / oder an der Seel : wie auch / ob diser oder jener Umstand / so sich in der Anhaltenden/ oder Novizin befindet / ihr Aufnemmen verhinderen solte / oder nicht? Alßdann (so es ein wolgegründer Zweiffel ist) werden sie das sicheriste spihlen / wann sie eine abschlägige Stim̃ geben : ohneracht aller Zeugnussen / auch deren erfahrnen Leuthen / so die Postulantin oder

ihre Verwandte mitbringen und vorweisen. Die Erfahrnuß hat es mitsich gebracht / daß jene Aufnemmung / worab man einen wolgegründen Zweiffel gehabt / meisten theils übel gerathen seye.

12. Wann dann die Vocalinen also verfaßt seynd wider alle obgedachte Gefahren; wann sie begleitet seynd mit jhrem gewohnlichen Eiffer / den Geistlichen Nutzen ihres Closters und der gantzen Versamlung / das Heyl der Seelen / die Ehr und Dienst GOttes zu beförderen; wann sie gantz erhitzet von der Liebe GOttes / von der hitzigen Begürd / eine grosse Anzahl der Mitgefärtinen zuhaben / die eben von diser Göttlichen Liebe entzündet zuwerden rechtmäßiger Weiß beruffen seynd: alßdann sollen sie die Postulantin anhören. Damit sie aber / so vil möglich / erkennen / ob dise auß den jenigen seye / so der Himmel zu jhrer Heiligen Religion gewidmet / so werden sie besonders reifflich und ordentlich mit der Weyl erforschen / ob sie mit allen erforderlichen Eigenschafften und Bedingnussen / zu jhnen einzugehen / begabt seye.

Von denen Eigenschafften / und Bedingnnssen / mit welchen jene Töchter / so ein Verlangen tragen / in dise Versamlung an- und aufgenommen zuwerden / sollen begabt seyn.

Ander-

Andertes Capitel.

1. Es hat dise Versamlung für ihren Zweck nicht nur allein/mit allem Ernst sich zuüben in allen Wercken der Andacht/so andere wol eingerichte Frauen-Clöster/ die zu dem Chor gewidmet / verrichten/ sondern auch sich mit allem Fleiß auf die Unterweisung deren jungen Mågdlein zubegeben. Weil dann dise weltliche Kinder alle Tag sehen/beobachten/ und außspähen alle Wort und Werck ihrer Lehrmeisterinen/ und solches alsdann/da sie wieder nach Hauß kehren/ ihren Anverwandten erzehlen; also ist sonderbar nothwendig / daß die jenige / welche ein Verlangen tragen / disen Arbeiterinen Christi einverleibt zuwerden / mit underschiedlichen Gaben geziehret seyen. Sie můssen starck und hertzhafft seyn / alle in dem geistlichen Standt/ sonderbar aber in disem Institut, bevor aber in denen Schulen vorfallende Arbeit und Beschwernuß zu übertragen. Es ist nicht eine geringe Mühe und Beschwernuß/ die Kräfften deß Leibs und der Seelen in denen Schulen also anzuwenden / daß sie zu einem Spiegel/Vorbild / und Exempel allen in den Schulen lehrnenden Mågdlein dienen. Es muß ihr åusserlicher Wandel also eingerichtet seyn / daß nichts darinn zufinden / welches die Gemůhter diser Jugendt von ihnen entfernen/oder durch allzugrosse Forcht abwendig

machen kondte: sonderbar aber sollen sie sich hü-
ten / daß sie keine Gelegenheit geben / sich bey
ihnen abzuwerffen / oder verächtlich zumachen
durch einige Unvollkommenheit / und Mangel/
so dise scharpf-sehende Kinder in ihrem Thun
und Lassen / in ihren Worten und Wercken /
in dem Gehen oder Stehen verspühren kön-
ten. Dahero müssen die Anhaltendte also be-
schaffen seyn / daß nichts an ihnen zutadlen seye.

1. So begehret dann dise Versamlung von wegen obgesagten / und noch anderen Ursachen / daß die Tochter / so verlanget derselben einverleibt zuwerden / vorhero wol solle erkennet werden.

2. Daß sie eines gesunden Leibs und Verstands seye.

3. Daß sie einer starcken Complexion, und eines grossen Muhts seye / damit sie willig und gern übertragen könne / was in dem Dienst GOttes außzustehen vorfallen wird.

4. Daß sie seye eines guten Naturäl; demühtig / sitzsam / milt / gelirnig / und sanfftmühtig.

5. Sie muß gute Sitten / und guten Ruhm haben.

6. Ehrlich von Geburt seyn.

7. Das gezimmende Alter haben / das ist / zum wenigisten muß sie 15. Jahr alt seyn/ wann sie ein Chor-Frau: und 18. Jahr / da sie eine Läyen-Schwester begehrt zuwerden.

8. Muß sie gantz fähig und tauglich

seyn/

seyn / daß sie sich dem Dienst GOttes / und der Congregation nutzlich mache.

9. Sonderbar muß sie können lesen / und schreiben/oder so gelirnig seyn / solches vollkommendlich erlehrnen zukönnen/ ehe und bevor sie zu der Profeßion zugelassen wird.

10. Sie muß eine grosse und eiffrige Begürd zu der Religion haben / insonderheit zu disem Institut : sie muß es begehren auß einer reinen und aufrichtigen Andacht/auß Liebe Gottes / ohne einzigen Zwang oder Gewalt / ohne menschliches Absehen: Sie muß darfür halten/ daß diser Ordens-Stand ihr zum ähnlich- und anständigisten seye; daß sie mit der Gnad GOttes darinnen verharren wölle und könne.

11. Endlich muß sie keine Impediment oder Verhindernuß haben: dise aber seynd folgende.

1. Wann sie einmal ketzerisch wäre gewesen.

2. Oder verwürret in dem Verstandt.

3. Oder von dem bösen Feind besessen; oder mit einiger Zauberey behafft.

4. Oder das Hinfallet gehabt hette.

5. Oder das Podagra / oder Zipperle an Händ/ oder Füssen.

6. Oder den Stein.

7. Oder ein gefährliches Leibsgewächs habe/ so in gemein écroüelles genennt wird. Welches alles zuverstehen / wann dise Mängel und Anligen auch geheylet wären / da sie anhaltet.

8. Sie

8. Sie muß niemalen einen bösen Namen gehabt haben.
9. Sie muß nit ausser der Ehe gebohren seyn; oder von solchen Eltern herstammen / welche mit einem offendlichen Schand-Fleck der Zauberey/oder aber mit einer verdrießlichen / gefährlichen/ und erblichen Kranckheit behafftet gewesen.
10. Sie solle keine difformitet oder Mißgestalt deß Leibs / so in die Augen fallet / haben.
11. Oder auch keine innerliche Mängel/oder verborgene Kranckheit.
12. Sie solle auch kein vermuthlichen Ansatz zu einer Kranckheit haben/ mit der Zeit etwan blind / gehörloß / krump / mercklich buckelt zuwerden / wordurch sie gantz verstaltet wurde.
13. Sie solle keine offt-wiederholte überlästige Scrupel, und ängstigkeit haben / die sich gar nicht/ oder schwerlich heylen lassen/ und wann sie schon geheylet wurden / jedoch wiederkommen.
14. Sie soll nicht mercklich Melancolisch seyn / oder
15. Zornig von Natur / noch
16. Hochtragend / hoffärtig / vermessen / gebietherisch / auch nicht
17. Halsstärrig/ oder ihrem eigenen Urtheil anhängig : weder
18. Zanckerisch / unruhig/ verdrüßlich/ murrisch / und schwer zubefridigen: weder 19.

19. Leichtsinnig und unbeständig seyn.
20. Sie muß nicht geneigt seyn zum Fraß und Füllerey / zum Stehlen / oder offt die Unwahrheit zusagen.
21. Sie muß nicht eines so einfältigen und groben Naturäl seyn / daß sie der Congregation nicht dienen könne.
22. Sie muß keinen Habit einer anderen Religion / wo man regular lebet / getragen haben.
23. Es ist auch eine Verhindernuß zu der Aufnemmung / wann sie eine Untugend / einen Unbestand / einen Fähler hätte / der zwar nicht oben angeregt / doch aber eine Muthmassung / oder billichen Zweiffel verursachet / daß es der Congregation nicht nutz seye / wann dise Anhaltendte an und aufgenommen wurde.
24. Wann sie würcklich verheurahtet ist.
25. Oder wann man nicht versicheret ist / daß ihr Ehe-Mann gestorben.
26. Wann sie würckliche Schulden hat / oder grosse Rechnungen abzustatten.
27. Wann sie schuldig wäre / Vatter oder Mutter / welche in äusserster Noth / oder in nächster Gefahr derselben seyn / zuernähren.
28. Wann sie offt mit Kopff oder Magen-Schmertzen geplaget wurde / oder sonst kräncklich / schwach / und delicat wäre.
29. Wann sie den Heiligen Habit mehr

auß

auß Noth und menschlichen Respect oder Ansehen / als auß einer hitzigen Begürd / GOtt vollkomentlich zudienen/ begehrete.

Dise 6. letzte Verhindernussen seynd nicht auf alle Zeit : sonder wann sie völlig und gewiß aufgehebt seynd / so verhinderen sie nicht mehr.

4. Damit der Fried / Einigkeit / und Gleichförmigkeit zwischen allen Schwesteren der Versamlung nicht zerstöret / und die Welt-Leuth besser zur Auferbäulichkeit gebracht werden / so solle die Postulantin, welche in einem Closter nicht ist aufgenommen worden wegen einer auß den anderen 23. Verhindernussen / oder durch ihre Schuld auß einem Closter ist weck geschicket worden ; oder von sich selbsten herauß gangen / in keinem anderen Closter der Congregation aufgenommen werden : Wie auch / wann eine wegen einer auß den 6. letzten Verhindernussen wäre abgewisen worden ; es wäre dann Sach / daß dieselbige Verhindernuß augenscheinlich und gäntzlich hindan gesetzt wäre.

Wann sie aber von einem anderen Closter nur darumben ist abgewisen worden / weil weder sie / noch ihre Befreunde die von ihnen begehrte dotation oder Außsteurung haben erlegen können ; so kan sie in einem anderen/wo sie anhaltet / um eine geringere Summa aufgenommen werden / wann dieselbe Geistliche auf gute Ursach gegründet / erachten / daß di-

ses zu der Ehr GOttes / und zu grösserer Aufnamb ihrer Gemeinde seye. Doch solle dise Behutsamkeit gehalten werden / daß das vorige Closter darein verwillige / und gute Zeugnuß von ihr gebe. Wann sich eine anerbietet / so von einem Orth gebürtig / allwo ein Closter von eben diser Congregation ist / so kan sie nicht aufgenommen werden ohne wenigist stillen Consens derselbigen Geistlichen ; oder einige Bezeugnuß / Krafft welcher sie bezeugten / daß sie keine Hindernuß an selbiger Person finden. Wann kein Closter an ihrem Geburts-Orth ist / sondern daß sie als Kost-Gängerin in einem anderen Closter der Congregation solte gewesen seyn / so solle sie abermal nicht angenommen werden / ausser sie bringe ein gute Zeugnuß von der Mutter Oberin desselbigen Closters / wo sie in der Kost gewesen ist.

5. Man zählet nicht allhier under die Verhindernussen den Abgang deß Adels / Reichthumben / Ansehens / hochen Ruhms / und anderer mehr dergleichen Hochheiten diser Welt: so veracht man dieselbige auch nicht in einer Anhaltenden / wann nur die übrige Bedingnussen / und nothwendige Gaaben sich in ihr befinden / und alle dise Nutzbarkeit der Welt (der man doch nicht nachstreben soll / weil sie offt einem schädlich seynd) allzeit mit einer stäten Demuth deß Geists bekleidet seynd / und zu den grösseren Dienst GOttes / und der Versamlung angewendet werden. Es sollen aber dise Hoch-

Adelliche Persohnen nicht ehender aufgenommen werden / als biß sie zuvor recht erwogen / und hierauf ernstlich / ja mehr / als andere / in allen dem Schein nach schlechten / und zu seiner selbst Verachtung reichenden Ubungen der Religion seynd probieret worden.

6. Die Wittfrauen / so sich anerbietten / sollen nicht gantz und gar auß diser Versamlung außgeschlossen werden / wann sie nur gezieret seynd mit allen nothwendigen Gaaben und Bedingnussen / und über das dem Closter einen mercklichen Nutzen beybringen / und zugleich eine grosse Hoffnung machen / daß wiewol sie in der Welt gewohnt seynd zu gebieten / sie sich allhier durch die Güthe jhres Naturals, durch die Milde und Gelirnigkeit deß Geists / durch die Demuth und Liebe GOttes in dem Schrancken der Zucht / deß ordentlichen Stillschweigens / deß vollkommnen Gehorsams / und Underthänigkeit gegen jhrer Obrigkeit sich halten / und in disen allen anderen mit jhrem Exempel vorleuchten werden.

7. Im fall schon zwey Schwesteren in einem Closter sich befinden / solle die dritte nicht aufgenommen werden / bevor eine deren zweyen mit Todt abgehe: auch keine Mutter mit zweyen jhren Töchteren.

Weiß und Manier / wie die Anhaltende in die Gemein aufzunemmen; und die Untaugliche hinweck zuschicken seynd.

Drit-

Drittes Capitel.

1. DAmit nichts übereylet / oder sonst ein Fähler in diser Aufnemmung begangen werde / so solle die Mutter Oberin deß Closters fleißige Acht haben / daß alles mit erforderlichen Bedachtsamkeit / und aller nothwendigen Behutsamkeit angestellet werde: Solle demnach gedachte Oberin wol zu Gemüth führen / daß weder sie / noch jhre Assistentin und Consilierinen Macht haben eine Postulantin in die Gemein aufzunemmen / daß Kleyd zugeben / oder zu der Profession zuzulassen ; sonder es hanget alles an dem Urtheil aller der jenigen / so in diser Sach jhre Stimm zugeben haben. Sie soll sich ebenfalls hütten / daß sie nicht der Postulantin, jhren Anverwanden / oder jhren Vorsprecheren zusage / oder was verspreche / ehe und bevor das Capitel durch Gebung der Stimmen etwas beschlossen habe : und wann es die Noth erforderte / könte sie der Postulantin sagen / daß es also bey jhnen der Ordinari-Brauch wäre. Beynebens wirdet sie auch vermeyden / daß sie kein einigen Zwang oder Gewalt anlege / auch nit treibe weder mittelbar / noch unmittelbar / durch Wort oder auf andere Manier / noch überrede / oder auf einigerley Weiß hinderliste die

Vocalinen, daß sie der Postulantin ihre Stim̃ geben sollen; sonder sie soll die freye Wahl ihrem guten Gewissen / und deme / was ihnen GOtt wird einsprechen / überlassen.

2. So offt es an deme seyn wird / daß sie ihre Stimmen geben solten / eine in das Hauß / zu der Einkleydung / zu der Profeßion aufzunemmen; so sollen alle Vocalinen gedencken fürnemlich an fünff Stuck / deren Wissenschafft und Bedenckung under anderen sehr nothwendig / oder wenigist sehr ersprüßlich in diser Sach seyn wird:

Erstens / soll in einer anhaltenden Tochter das fürnembste und nothwendigiste Stuck seyn / daß sie ein gutes Gemüth und Natural habe / demüthig / friedsam / mild / gelirnig / und willfährig seye.

Andertens / sollen sie wissen / daß die Novitzinen und Postulantinen, welche die nothwendige / und von denen Ordens-Constitutionen erforderliche Bedingnussen nicht haben / von GOtt nicht beruffen seyen; massen GOtt / der allmächtig ist / ihnen alles das jenige / was zur Aufnemmung vonnöthen ist / wurde gegeben haben / wann er sie zu disen Ordens-Standt beruffen hätte.

Drittens / daß es eine unaußsprechliche Pein und Plag / eine augenscheinlich- und schädliche Gefahr in einem Closter seye / wann alldoren Geistliche zusehen / welche ein übles / wider-

spän-

spänniges/hoffärtiges/hochmühtiges/zorniges/neidiges/murrisches Naturål haben. Ein einzige/die nur einer auß disen Untugenden unterworffen ist/wird endlich unerträglich/und klecket allein/mit der Zeit den Fried und Ruhe einer gantzen Gemeinde zu zerstören/dieselbe mit Zersträhungen/mit Murren/mit Uneinigkeit anzufüllen/und unterschiedliche Zwytrachten zuerwecken/die Oberen zuplagen/die andere durchzulassen/alle zuverwürren/durch böses Beyspil/und vergiffte Reden andere zuverführen.

Viertens/daß solche hochmühtige Geister/oder/welche jhren häfftigen und gefährlichen Pasſionen oder Leidenschafften unterworffen seyn/sich selten/und schier niemal bessere; und wann sie schon wehrenden Novitiat, und ein kleine Zeit darnach sich enthalten/oder bemühen/jhre Anmuhtungen zuverhüllen/so seynd sie doch nur eingeschläfferet/und schnarchen bißweilen mit gröstem Getöß/und wann sie alsdann zu einem höcheren Alter/oder zu einem Ampt gelangen/alsdann seynd sie beschwerlich/und der gantzen Gemeinde überlästig/ja sehr gefährlich und schädlich. Die Gnad GOttes ist zwar mächtig/und könten dise Seelen jhre Paßionen hemmen/undertrucken/und vermittlen/daß sie nicht also außbrecheten: aber dise außgelassene Töchter brauchen die jhnen von GOtt mitgetheilte Gnad eintwebers gar

nicht / oder gar wenig. Dises mag herkommen auß deme / weil bey jhnen kein Liebe GOttes vorhanden / noch eine kräfftige Begürd / rechtschaffen und beständig nach der Vollkommenheit zustreben : oder weil sie schwach und müed / jhnen selbst einen stäten Gewalt anzuthun / wider sich selbsten allzeit / und das gantze Leben hindurch zustreitten : oder weil sie die Gnad von GOtt nicht begehren / und die jhnen anerbottene nicht annemmen / oder dieselbe / wie es seyn solle / nicht brauchen.

Fünfftens / sie sollen betrachten / daß es allzeit eine grosse Gefahr seye / wann man solche unruhige / hochmühtige / zornige / oder sonst übel bestellte Töchter aufnimmet. Villeicht aber werden sich solche mortificiren, oder jhre Paßionen abtödten? villeicht aber nicht? und unter diser Ungewißheit liget die Gefahr verborgen / und zwar eine Gefahr / die nicht klein ist. Also wann eine dergleichen Postulantin, wie oben beschriben / sich herfür thäte / so soll sie abgewisen werden / wann sie auch schon in dem Hauß oder angekleidet wäre / und fortgeschicket werden / ungeacht daß man villeicht hoffen könnte / daß sie sich besseren werde; dann solche Meynung / oder Hoffnung ist vil zu ungewiß. Es ist sicherer / für den Wolstand der Religion etliche Taugliche abzuweisen / wann man einen billichen und wolgegründten Zweiffel hat / als eine eintzige anzunehmen / welche also bestellt wäre / daß sie

ein-

einstens kundte der Clösterlichen = Disciplin schädlich seyn.

3. Wann sich eine Tochter selbsten ernstlich / oder durch andere anmelden lasset / so soll die Oberin alsobald die Assistentin und Consilierinen mahnen / so etwan eine auß jhnen in derselben eine augenscheinliche und sichere / jhr wolbekandte Verhindernuß wüste / sie wisse es gleich / weil sie solche under denen Costgängerinen in dem Closter / oder in der Schul gekennet / und regiret; oder sie wisse es anderstwoher / doch auf eine so sichere Weiß / daß daran nicht zuzweiflen; und solle also solches entdecken: es wäre dann Sach / daß es die Ehr und Reputation betreffete / alsdann sie es der Oberin allein / und in Geheim soll vorbringen. Wann die Verhindernuß sich wahrhafft und gantz gewiß befindet / und genugsam nach dem Urtheil der Oberin / der Assistentin, und Consilierinen ist dargethan / so solle man nicht weiter schreitten / oder weiter Nachfrag halten / sonder es solle die Angemeldte mit aller Bescheidenheit und guter Manier abgewisen werden. Wann sich aber ein grosser Zweiffel ereignete / und eine Ungewißheit der vorgebrachten Verhindernuß sich hervor thäte / so sollen sie Mittel suchen / wie sie sich dessen können versicheren / ehe und bevor sie der Anhaltendten Antwort geben.

4. Wann keine Verhindernuß bekandt / und die Tochter jhr Begehren eifrig fortsetzte /

so muß man auf alle mögliche Weiß sich befleissen / zuerkennen / ob der Geist GOttes sie leite und dahin führe: auch ob sie alle von der Regel vorgeschribene Eigenschafften / Gaben / und Bedingnussen habe. Die Oberin / und Consilierinen sollen mit jhr mehr als einmal vor dem offenen Gätter reden / und in der Nähe derselbigen Leibs-Stellung betrachten / den Kopf / die Augen / das Angesicht / jhr Red und Antwort auf underschiedliche Fragen / so sie jhr werde vortragen mit Bescheidenheit und Sanfftmuth / bald von geistlichen Dingen / als von der Andacht / von denen Bewegursachen / die sie antreiben zu dem geistlichen Stand: bald von anderen indifferenten Sachen: bald was die Verhindernussen betrifft / doch also bescheiden / damit sie es nicht gewahr werde.

5. Auf solche Weiß solle man underschiedlich malen mit jhr handlen / bißweilen die Oberin / sambt einer auß denen Consilierinen; ein andersmal die Asistentin mit einer Consilierin: unterdessen solle man glümpfig und in der Still von denen Verhindernussen / und anderen Sachen Nachfrag halten / sonderbar von deme / wo villeicht ein Zweiffel oder Argwohn vorfallete: und wird man also nicht weiter schreitten / biß man / so vil es seyn kan / genugsame Erklärung von allen disen Dingen habe.

6. Wann sie auf eine Zeit under denen

Costgängerinen deß Hauß / wo sie anhaltet / oder auch in einem anderen der Congregation ernährt worden ; oder aber wann sie in der Schul deren Außwendigen gewesen / so soll man die jenige / welche sie hierinnen unterwisen und regiert haben/ befragen / was ihnen geduncket / und was sie vermercket haben von ihrem Geist und Verstand / von denen Sitten / von dem Natural / von ihrer Auffführung / von der Andacht / von der Gesundheit / und Gelirnigkeit / sonderbar aber wie sie sich mit ihres gleichen und Gespaninen verhalten habe. Wann auch eine andere Geistliche mit ihr in der Welt gelebt hätte / oder neben ihr Kostgängerin gewesen wäre / kan man auch bey diser eine Erfahrnuß einhollen.

7. Man muß auch nicht auß der Acht lassen / was die beste Freund deß Closters sagen werden / wie auch die Befreunde deren Geistlichen / oder andere / welche Zeugnuß könten geben wider / oder für die Postulantin. Die Oberin und Consilierinen werden miteinander die Warheit der Sach / die Eigenschafft / und wahr scheinende Meynung der jenigen / so darvon reden werden / außdencken : Sie werden weder zu vil / weder zu wenig glauben / sonder gantz genau durchsuchen / erwegen / und dessen sich bedienen / so vil es wird seyn können.

8. Wann auf beschechene Nachfrag / und angehörte / wol außgeforschte Anklag (so eini-

e wäre) sich keine Verhindernuß hervor thut/ der einige Schein-Ursach/ etwas zuförchten/ ich nicht zeiget/ und also die Mutter Oberin/ die Assistentin, die Consilierinen und andere/ welche die Postulantin gesehen oder gehört/ alle Vergnügung von jhr haben: alßdann soll man sich mit Bescheidenheit befleissen/ gründlich zuwissen/ was für eine Außsteurung/ oder Summa Geldt unfählbar von jhr zuerwarten/ was für eine Außfertigung/ was für das Cost-Geldt zur Zeit deß Novitiats/ und für andere jhr nothwendig vorfallende Ding zuhoffen seye. Demnach ruffet man zu disem Ende allein das Capitel zusammen/ bestehend in allen Vocalinen/ allwo vorgebracht wird/ daß dise N. ein Tochter dises N. gebürtig von disem Orth N. so vil Jahr alt/ von disen Qualitäten/ sich anmelde schon von so vil Zeit her/ und den Eingang mit disen und jenen Bedingnussen begehre: Und so einer eine Verhindernuß solte bewust seyn/ sie gar wol thun werde/ wann sie dieselbe entdecke. Die Mutter Oberin wird eben in disem Capitel eine treue völlige relation abstatten/ was sie/ und die Consilierinen in diser Sach haben gehandlet/ gehöret/ und verstanden/ werden auch der Gemeinde offenbaren/ was jhnen von der Postulantin bewust ist.

Wann die Vocalinen nichts neues vorbringen/ welches den Eingang verhinderen/ oder verschieben könnte/ so solle alsobald/ oder

aber an einem anderen gelegenen Tag und Stundt / die prætendentin zu den offnen Gätter beruffen werden / in Gegenwart aller Vocalinen (unter dem Vorwand / als müste sie sich ihrem andächtigen Gebett befehlen) allwo eine jede sie wird ansehen / anhören / betrachten / und ihr das Heilige Gebett mildiglich anerbieten. Wann sie aber von der Gemeinde schon zum öffteren vorhero gesehen / und wol bekannt ist / so wird es nicht vonnöthen seyn / daß man sie auf besagte Weiß beruffe.

9. Wann nun nichts darwider eingewendet wird / und die Postulantin in ihrem guten Vorhaben mit Eiffer verharret / wird die Oberin (nachdem sie deren Vocalinen Urtheil wird angehört haben) gleich darauf / doch nachdeme die Gemeinde wird einen Abtritt genommen haben; oder aber zu einer anderen Stundt und Tag / das Examen der Postulantin vortragen / zum wenigisten den fünfften Articul deß dritten Capitels / und das gantze andere Capitel / wann es sie die Oberin für gut befindet. Nach disem wird die Mutter / doch in einer anderen Gelegenheit / wann sie erachtet / daß die Tochter genugsam zu disem geneigt seye / dieselbe examiniren über das jenige / so auß dem vierdten Capitel sie betreffen kan: sie solle selbe außfragen von Puncten zu Puncten in Gegenwart der Assistentin und Consilierinen, sonderbar auf underschiedliche mal wiederhollen / so deut-

lich als sie jmmer kan / alle schwäriste Ubungen und Verrichtungen / in welchen man ins gemein die gröste Beschwärnussen findet / oder zum wenigisten vermeint zufinden; und fragen / was sie darvon halte / ob sie so vil Muth habe / daß sie alles dises außstehen könne?

Die Mutter wird jhr zwey / drey / mehr / oder weniger Täg / nach gestalt der Sachen / der Zeit / deß Orths geben / damit sie alles wol erwöge / und alßdann jhr eröffne / was sie darüber zu besorgen / zuwünschen / und zubedencken habe.

10. Wann gleich auf dises Examen, oder nach dem Termin, den die Bescheidenheit der Mutter wird gesetzt haben / die Postulantin in jhrer Antwort / in jhrem Thun und Lassen einen eiffrigen Muth / und eine grosse Begürd erzeigt alles zuleyden / so schwär und langwürig es jmmer seye / in dem Dienst jhres GOttes und Schöpffers / auß Lieb gegen jhme / und zwar in disem Institut : so wird die Mutter alle Vocalinen berichten / was sie geantwortet / und wird einen Tag benennen / an welchem eine jede jhr Stimm geben kan. Entzwischen wird die Postulantin ermahnet / daß sie in Erwartung einer guten Resolution täglich ein gewise / und über jhre gewohnliche / ein sonderbare Andacht verrichte zu GOtt / zu der Seeligisten Jungfrauen Maria / zu jhrem Schutz-Engel / für einen glücklichen Außgang dessen was

für

für sie zur selben Zeit außgetragen wird. Zu disem Ende wird man in dem Closter zu dem gemeinen Nachts-Gebett den Hymnum Veni Creator &c. täglich betten.

11. Wann man aber mercken solte/ daß die Postulantin bey disen öffters wiederholten Beruffungen / Erforschungen / und Aufschub sich überdrüßig / kaltsinnig erzeigete ; oder daß sie etwas von dem erst-gefasten Eiffer nachlassete / so solle die Mutter Oberin durch sich selbst/ oder durch eine andere bescheidene Mit-Schwester sich bemühen / dieselbige zutrösten/ und wider zu den ersten Eiffer mit Freundlichkeit zubringen. Sie soll ihr mit Klug-und guter Gelegenheit vorhalten bald die Kürtze der weltlichen Freuden/ den schnell ankommenden Todt/ und darauf folgende glückseelige/ oder unglückseelige Ewigkeit: bald die Höche und Würde deß Geistlichen Standts: bald das Zihl und End diser Apostolischen Congregation, wie auch was für Nutz darauß könne geschafft werden; was für ein grosses Glück seye umb eine beständige und gründliche Versicherung einer Seelen/welche bey GOtt wol daran / und in seiner Gnad ist / auch von ihme hoch geschätzet wird: bald eine andere andächtige Underhaltung / wordurch sie gesteifft wird in der Liebe GOttes / der Seeligisten Jungfrauen/ und deß Instituts, in welches sie begehret aufgenommen zu werden.

12. Da nun der Tag ankommen/ daß die Stimmen sollen eingehollet werden nach der Convent-Meß / welche zu diser intention soll gehalten werden / oder auch / wann es seyn kan/ nach einer anderen Meß (im fall die Convent-Meß auß Schuldigkeit zu einer anderen Meynung müste gelesen werden) sollen alle Vocalinen, welche in der Frühe dessen müssen ermahnet werden auß Befelch der Mutter Oberin von der Kirchen in das Capitel-Hauß sich verfügen / züchtig baar und baar / alß giengen sie mit der Procession, mit andächtigen Stillschweigen / bey sich selbsten reifflich erwögende/ daß sie anjetzo sollen handlen / urtheilen / und schlüssen ein hochwichtiges Geschäfft / wol wichtiger / als ein jrrdisches / weltliches / zergängliches Geschäfft / ein Geschäfft deß Himmels / der Ewigkeit / ein Geschäfft / so die Famili der Mutter GOttes betrifft / ja Christi deß HErrn selbsten: Es seye an deme / daß man eine neue Tochter der Seeligisten Jungfrauen/ der Mutter der Gnaden ; und eine neue Gesponß für ihren Göttlichen Sohn / und auf dise Weiß eine Seel / welche jhme überauß lieb ist / weilen er dieselbe mit dem Werth seines kostbaren Bluts erkauffet hat / heilig machen.

13. In Betrachtung diser und anderer dergleichen Bewegnussen / wie auch in Sorg/ nicht sich selbst zubetrügen und beyzuhelffen / daß eine aufgenommen werde / die eines bösen hu-

humors, und das gantze Hauß beunruhigen könte / sollen sie zwey Bohnen / eine schwartze / und eine weise von der Sacristanin bey Eingang in das Capitel-Hauß empfangen. Nachdem sie sich in die Ordnung gestellt / mit gebognen Knüen / mit gegen den Himmel aufgehebten Händen / und Hertzen / den Willen GOttes alldort zuerkundigen / und demselben nachzukommen: sollen sie mit lauter Stimm Chor-weiß das Veni Creator und Ave Maris mit jhrem Versicul und Collecten betten / alßdann sollen sie auf die langsame und deutliche Ablesung deß Ersten Capitels der Constitution, und deß anderen Articuls dises gegenwärtigen Capitels mercken: folgends soll abermal ein jede ein kurtzes Gebett verrichten zu unseren HErrn / zu der Seeligisten Jungfrauen / und zu den Heiligen Schutz-Engel / auch zu anderen Himmlischen Geisteren / und Heiligen Patronen deß Orths / dabey jhre Meynung pur auf GOTT jhren Schöpffer richten / in seiner Gegenwart allen unordentlichen passionen, und menschlichen respect absagen / bey jhr selbst beschlüssen / was sie für eine Stimm nach jhrem Gewissen geben wölle.

14. In dem Capitel-Hauß solle ein Tisch seyn / auf disem die Bildnuß unsers HErrns / oder Unser Lieben Frauen / oder aller beeden: vor dem Bild soll die Laden stehen / worein die suffragien, oder Stimmen gelegt werden; dan

sollen

ollen alle züchtig der Ordnung nach / eine nach
der anderen zu disem Tisch gehen / die Mutter
Oberin die erste / die Assistentin und Consilieri-
nen, alßdañ die andere nach der Ordnung jhrer
Profession. Nach gemachter tieffer Reverenz
vor dem auf dem Tisch stehenden Bild / solle
sie eine auß den Bohnen in die Laden hinein-
legen. Die weisse sollen bedeuten / daß man
die Postulantin solle aufnemmen ; die schwar-
ze aber / daß man selbige solle außschlüssen: die
übrige Bohn aber / so jhnen in der Hand blei-
bet / sollen sie in ein andere Laden / so eben auf
einem Eck deß Tisch stehen muß / hineinwerffen /
jedoch aber also / daß niemand sehen könne, was
für eine Bohn in ein oder die andere Laden ge-
worffen worden.

15. Nachdem ein jede jhre Bohnen wird
geworffen haben / soll sich die Mutter Oberin /
sambt der Assistentin und Consilierinen zu dem
Tisch verfügen / durch die Sacristanin die Laden
lassen umkehren / alle darin sich befindende Boh-
nen zählen / umb zusehen / ob die Zahl der Boh-
nen mit der Zahl deren gegenwärtigen Geist-
lichen übereins treffe ; alßdann solle man die-
selbige aussuchen / die weise auf eine: die schwar-
ze auf die andere Seiten legen / und außzäh-
len : nachdem solches geschechen / so soll die Sa-
cristanin auß Befelch der Mutter Oberin / mit
lauter Stimm sprechen / was die Bohnen / und
folgends die Religion, für eine Resolution auß-
machen.

16. Da-

16. Damit aber die Aufnemmung recht beschlossen werde / so ist zumercken / daß wann die Zahl deren Vocalinen sich auf ein- und dreyssig oder auch weniger belauffet / allezeit über zwey drittel der weisen Bohnen sich auf einer Seiten befinden müssen : zum Exempel : wann die Zahl der Stimmen sich auf zwölff belauffet / so müssen auf selbiger Seiten neun weisse seyn / von fünffzechen eilff / von siebenzechen zwölff / von zwantzig vierzechen / von vier- und zwantzig siebenzechen / von fünff- und zwantzig auch siebenzechen / von sechs- und zwantzig achtzechen / von dreyßig ein- und zwantzig / von ein- und dreyßig zwey- und zwantzig / und so fort wie immer die Anzahl deren Vocalinen seyn mag. Wann aber zechen schwartze Bohnen hierinen gefunden werden / so soll man die Abweisung schlüssen : massen billich zu vermuthen / daß in diser Aufnemmung etwas zweiffelhafftig sich befinde ; indem eine so grosse Anzahl deren Heiligen Töchteren / von denen man haltet / daß sie ihre Anmuthungen gereiniget haben / und nichts anderes suchen / als den Dienst GOttes / und der Versammlung / in ihrem Gewissen / und vor GOtt erachtet / daß die Postulantin nicht solle aufgenommen werden.

17. Nach obiger declaration deren Stimmen / sollen alle mit gebognen Knüen / ein jede in ihrer Ordnung / obgesagte Hymnos samt denen Collecten wiederhollen / GOtt bittende /

r wolle dise jhre gegenwärtige resolution approbiren / bestättigen / und seegnen / auch zugleich jhnen eingeben die Weiß und Manier / wie sie halten sollen / damit dieselbe einen glücklichen Außgang gewinne : dises alles zu grösserer Ehr GOttes / zu Nutz der gantzen Congregation, zu der Postulantin Heyl / Trost / und Zufriedenheit. Auf dises solle sich ein jede zu jhrem Ambt begeben.

18. Gleich darauf / oder zu einer anderen bequemmlicheren Zeit / solle die Mutter Oberin / mit jhrer Assistentin und Consiliarinen reifflich sich berathschlagen / wie sie weiters ein so heiliges Werck fortsetzen müssen : und wann die Postulantin durch die gehörige Stimmen ist aufgenommen worden / so sollen sie schlüssen / wann / und wie solches der Tochter / oder jhren Elteren / Befreunden / oder anderen / die sich um selbige angenommen haben / anzuzeigen seye ; was ihr vor Bedingnussen vorzuhalten / im fall noch nicht alles vorhero wäre richtig gemacht worden. Wann sie dann solcher Gestalt nach aller Klugheit verfahren seyn / und doch geschechen solte / daß eine neue wichtige Beschwärnuß sich ereignete / welche genugsam wäre / daß man in der Aufnemmung der Postulantin mit Fug anstehen solte / so solle man das gantze Capitel dessen ermahnen / damit sie sammentlich durch ihr Gebett und gute Anschläg den Göttlichen Willen erkundigen.

19. Wann

19. Wann alles nach Verlangen gerichtet ist / und keine Ursach vorhanden / das Capitel abermal zusammen zuruffen / so solle die Mutter Oberin / und ihre Consilierinen mit denen Elteren selbiger Tochter von der Außsteurung handlen / und wie dise zu versicheren: dann auch von dem Kost-Geldt in dem Novitiat, von der Außfertigung / und anderen nothwendigen Dingen: doch sollen sie nicht anderst handlen / als wie es in dem Capitel geschlossen worden. Nach diser Richtigkeit kan die Postulantin an jenem Tag / den man für bequemm wird finden / hinein genommen werden. Es wird auch gar wol geschechen / daß die Postulantin sich auf denselbigen Tag / da sie GOtt und der Seeligisten Jungfrauen sich wird aufopfferen / mit möglichister Andacht bereite. Under wehrend diser Zeit solle man ihrer täglich in dem gemeinen Abend-Gebett deß Closters / wie auch ein jede besonders in der Heiligen Meß ingedenck seyn.

20. In der Fruhe deß Tags / den sie zu den Eingang deß Closters wird erwählt haben (welcher Tag / so es seyn kan / ein Feyertag seyn solte) nachdem sie zuvor gebeichtet / solle sie von dem Vatter oder Mutter / oder von beyden / so aber dise abgehen / von ihrem Vormunder / oder einem anderen ihr zugegebenen / der dise Ehr ihr erweisen wolte / in die Kirch geführet / und allda GOtt dem HErrn / seiner

Seeligisten Mutter / und allen in dem Himmel herrschenden Heiligen / wie auch der Heiligen Kirchen mit Andacht aufgeopfferet und befohlen werden. Nach gemachten kurtzen Gebett soll sie zu der Thür / allwo sie erwartet / und mit andächtiger Freud von der Mutter Oberin / Assistentin, und Consilierinen empfangen wird / begleitet werden: Dise sollen sie alßdann in den Chor führen / und GOtt / dem Himmel / und der Religion als ein lebendiges und Himmlisches Opffer übergeben. Ehe sie aber auß dem Chor wiederum gehet / solle sie zuvor der Heiligen Meß / welche / wann es seyn kan / zu ihrer intention wird gelesen werden / beywohnen. Under diser Meß solle sie mit etwelchen auß denen Geistlichen communiciren / welche dise Heilige Communion für sie werden aufopfferen: der Priester aber solle zuvor von der Mutter Oberin ersucht werden / daß er der Postulantin in seinem Heiligen Meß-Opffer wolle ingedenck seyn / und dieselbe auf dem Altar der barmhertzigisten Güte unsers Heylands aufopfferen / damit sie von seiner Hand mögte angenommen / und geseegnet werden. Beynebens sollen die andere Geistliche under wehrend diser Heiligen Meß sie auf dise Weiß in aller Demuth aufopfferen / und darbey für selbe andächtig betten / und der Seeligisten Mutter GOttes / denen Himmlischen Geisteren / und denen Heiligen Patronen dises Orths anbe-

fehlen;

fehlen: zu Ende der Meß sollen sie die Hymnos Veni Creator. Ave Maris &c. zu ihrer intention betten. Nachdeme solches alles vollendet / solle die Mutter Oberin / Assistentin, und Consilierinen dieselbe in ihre Cellen oder Cammer begleiten / allwo sie alle knüend ein kurtzes und andächtiges Gebett verrichten sollen / damit diser ihr Eingang GOtt gefällig / und der gantzen Gemeinde ersprüßlich seyn möchte / und sie / ihre Werck / ihre Arbeit / ihre Gedancken und Wort seegne / und wider alle unsichtbare Feind kräfftiglich beschütze. Nachdem sie ihr kürtzlich zugesprochen / daß sie der Beharrlichkeit sich befleisse / sollen sie dieselbige in ihrer Andacht lassen / und derjenigen übergeben / welche sie zu regiren / zu führen / und mit allen Nothwendigkeiten zu versehen bestellet ist.

21. Man solle an einem sicheren Orth verwahren alles das jenige / was sie in das Hauß gebracht hat / damit zu seiner Zeit / auf den Erforderungs-Fall hierumben könne genaue Rechenschafft gegeben werden. Alle dise ihre Sachen solle man in ein darzu verordnetes Buch eintragen / sie aber selbiges underschreiben lassen: in einem anderen Buch soll man den Tag / das Monat / das Jahr ihrer Aufnemmung; dann ihren / und ihrer Elteren Namen / ihr Alter / das Orth ihrer Geburt; Item den tractat oder Abhandlung / die man mit ihr / ihren Elteren / Vormunder / oder anderen

an statt ihrer gemacht hat / einschreiben / dabey auch anhängen / daß sie offt von der Mutter Oberin seye examinirt worden / auch daß sie sich allzeit willig erzeigt / und alles zuhalten / was man ihr hat vorgetragen / versprochen habe.

22. Was aber die jenige Postulantinen anbelanget / welche solten abgewisen werden / muß man nothwendiger Weiß hierzu eine grosse Bescheidenheit / Milde / und Liebe brauchen / damit man niemand verletze / und beynebens vermindere das grosse Leyd / welches sich offt / ja schier allzeit befindet in dem Gemüth deren jenigen / denen man absaget / oder auch bey denen Elteren / und anderen Persohnen / die sich um die Postulantin angenommen haben / oder mit selbiger nache versipschaffet seynd.

23. In solchen Begebenheiten muß man inständig GOtt bitten / und nichts versaumen: so bald man gewiß oder vermuthlich in der Postulantin eine Verhindernuß vermercket; oder sihet / daß es der Religion wegen einer anderen Ursach nicht zum Nutzen gedeye / auch zu dem Dienst GOttes nicht gereiche / daß sie solte aufgenommen werden / so solle man ihr / ohne daß man fortfahre / oder mehrers ihr nachfrage / mit Manier zu verstehen geben / daß es der Will GOttes nicht seye / daß sie in dise Versammlung solte aufgenommen werden / auch daß die Göttliche Vorsichtigkeit sie wolle durch

einen

einen anderen Beruff seelig machen / welcher jhr anständiger seyn / und worinn sie grösseren Dienst dem Allmächtigen wird erweisen können.

24. Wann sie annoch mit eiffriger Begürd anzuhalten fortfahret / und über dise abschlägige Antwort sich beschwert erzeiget / kan man gantz mildiglich noch beysetzen / daß denen anderen Geistlichen zu einen grossen Trost gereichen wurde / wann der Will GOttes mit dem jhrigen in disem Stuck übereinstimmete / und jhnen sehr leyd seye / daß sie anjetzo dieselbige betrübt sehen müssen / indem sie sonst bey allen im Hauß beliebt seye / jedoch sage man jhr Danck / daß sie sich zu jhrer Versammlung anerbotten habe / darin zuleben und zusterben: deßwegen man GOtt gebetten / und annoch bitte / und betten werde / sonderbar wann man erfahren solte / daß sie sich um einen anderen Standt bewerbe.

25. Wann sie selbsten / oder die jhrige nachforschen / warum man sie verstosse / indeme sie ein gutes Kind / klug / andächtig / hochgebohren / reichlich versehen / und von so vilen anbefohlen worden? hierauf sollen sie keine andere Ursach vorwenden / als / es seye der Will GOttes nicht; sie habe die Stimmen deß Capitels nicht für sich gehabt: darbey aber ist wol zumercken / daß sie sich nicht überreden lassen / eine andere Antwort von sich zugeben / oder eine andere Ursach beyzubringen / man möge

ihnen sagen / was man wölle. Beynebens zu ihrer innerlichen Versicherung sollen sie wissen / daß man im Gewissen nicht allzeit verbunden seye / alle Fragen also zu beantworten / daß ein jedweder die völlige Zufriedenheit hierauß habe.

26. Wann / ohngeacht ihrer grossen Eingezogen- und Bescheidenheit / auch erstatten Antwort / dero sie allzeit sich gebrauchen sollen / daß es nemlich der Willen GOttes nicht seye gewesen / daß die Stimmen vor sie außgeschlagen / nichts destoweniger man hören solte / daß es in der Stadt ein Getöß mache / und grosses Klagen abgebe / auch bey der Famili der Postulantin, und dem Adel grosse Mißvergnügung erwöckt seye / so sollen sie dannoch in diser Resolution beständig / mit Demuth / Gedult / und grossen Stillschweigen verharren / wider niemand klagen / keine rauche noch zornige Antwort denen jenigen geben / welche sie in disen Tadlen; oder denen jenigen / die ihnen hinderbringen / was die übelgesinnte wider sie sagen / oder gesagt haben. Was man ungerechter Weiß ihnen vorwerffen kan / sollen sie sich starckmüthig und wol versicheret halten auf das heilige Stillschweigen / und auf die Hoffnung / welche sie auf GOtt und die Seeligiste Jungfrau / auch ihren gerechten Handel / und bestmeynende intention haben. Durch dise / und andere Mittel / die sie in GOtt erdencken werden / bevorab aber durch das Gebett / werden sie

sich

sich bemühen / daß ein jede / so von ihnen abgewisen wird / getröst / zu frieden gestellt / und von ihrer Entlassung wol auferbaut werde / damit ihre Religion allzeit in ihrer Reinigkeit verharre.

Von der Anführung / und Läitung der Novizinen, welche gemein ist allen / so in dem ersten und anderten Jahr der Probation seynd.

Vierdtes Capitel.

1. ES wird so viel / ja mehrere Zeit / Geschicklichkeit / Sorg / Bescheidenheit / und Gnad GOttes erforderet / dise nunmehr in die Gemeinde aufgenommene Gemüther zuerkennen und zu läiten / als vonnöthen ware / dieselbige aufzunemmen. Nach dem Eingang in die Clausur, sollen sie zwey gantze nach ein ander folgende Jahr ohne Underbrechung in der Prob verbleiben. Das erste Jahr werden sie einen anderen als den geistlichen Habit: das andere aber den Geistlichen tragen. Under wehrend solcher Zeit solle sich das Closter befleissen / dieselbe zuerhalten / in dem Geist und Tugend fortzuhelffen / sie zu underweisen / und zu üben in allem / was den geist-

chen Standt / und das Institut betreffen thut/ uch sie zu probiren und zu erkennen. Die Novizin solle gleichfalß ihre Kräfften / und die Religion probiren.

2. Zu disem Ende wird man ihr für eine Mutter und Meisterin eine auß denen Geistli- chen aussuchen und bestellen / welche in Heilig- keit deß Lebens ansehnlich / dem Gebett und der Abtödtung gantz ergeben / bescheiden und lieb- reich / demüthig / gravitetisch und sittsam seyn wird ; welche in ihrem Wandel ohne Getöß / mit Sanfftmuth erzeiget einen grossen Eiffer zu denen Wercken GOttes / sonderbar aber deß Instituts, welche auch weit entfernet ist von al- ler unordentlichen Passion und Anmuthung/ be- kanntlich von dem Zorn und Unwillen. Sie solle also in ihren Sitten beschaffen seyn / daß sie dienen könne als eine Weegweiserin/ Exem- pel / Modell / und Spiegel der Vollkommen- heit denen jenigen / so under ihrer Regierung seyn werden : sie muß genugsam erfahren und underwisen seyn in allen / was den Geistlichen Stand / und das Institut betrifft ; solle auch sich bemühen / täglich eine grössere Erkandtnuß zubekommen / und in ihrer eignen Vollkommen- heit zuzunemmen / damit sie einen tauglichen Werck- Zeug abgebe / die andere besser abzu- richten / zu underweisen / und als ihre junge Nähr- Kinder in dem Dienst GOttes zu- helffen.

3. Sie

3. Sie solle sich sanfftmühtig / ansprächig / und milt erzeigen gegen all ihren Töchteren / gleich als kleinen Kinderen / so erst in Christo unserem HErrn geboren / welche verlangen und trachten nach der Milch einer gantz süssen Lehr / und Lieb-vollen Direction: durch so liebreiche und süsse Manier (jedoch allzeit mit einer gezimmendten Gravitet) solle sie sich bemühen / ihrer Undergebenen Lieb und Affection zugewünnen / damit sie ihre Zuflucht zu ihr als einer Mutter nemmen können in allen ihren Anfechtungen und anderen Anligen / auch getreulich und willig das iñeriste ihres Hertzens entdecken / und zugleich mit einer andächtigen Begürd / Ehrenbiethigkeit / und Nutzen ihre Underweisung annemmen.

4. Ihre Hülff / oder mütterliche Schuldigkeit solle sie ihnen auch in der geringsten Sach nicht lassen ermanglen ; all ihren Verstand / Sorg / Liebe / und Fleiß anspannen / damit dise Kinder GOttes und der Seeligisten Jungfrauen von Feuer und Wasser / das ist / von aller geistlich - und leiblichen Gefahr befreyet werden / und solle sie also gleichsam bey der Hand führen / ihnen das Pater und Ave lehren betten / auch in anderen Gebetteren selbige unterweisen / und also die Sprach deß Himmels / deren Heiligen / und alle zu dem geistlichen Leben nothwendige Sachen lehren. Item solle sie dieselbige sich lassen üben in dem jenigen /

was sie jhnen wird weisen / und sie außfragen / probiren, auf sie / und ihren Wandel Achtung haben / sie aufmunteren / trösten / auch von leiblichen Macklen selbige reinigen / und bißweilen ermahnen / auch zu gewisen Stunden ihnen die geistliche Speiß mittheilen / ihnen verhülflich seyn in jhren Schwachheiten / und unterstützen / auch verschaffen / daß ihnen alles gegeben werde / was an Leib und Seel nothwendig vorfallen wird.

5. Damit dise Mutter desto freyer / leichter / nutzlicher / und gantz und gar sich zu disem Dienst anwenden könne / so solle sie kein anderes Ampt haben / welches sie von disem abhalten / verhinderen / und zerstreuen könte. Sie solle in jhrem Novitiat so vil geistliche Bücher haben / als zu jhrem und deren Novizinen Gebrauch nothwendig seyn werden / dise aber solle sie von der Mutter Oberin empfangen / und dabey keine andere haben.

Man solle ihr zu einer Gehilffin ein andere auß denen Geistlichen zugeben / welche treu/demütig/züchtig/geschickt/wol underwisen/ auferbäulich / in denen geistlichen Sachen wol erfahren ist / dise solle ihr als ein Mit-Helfferin / und Werck-Zeug dienen / welche sie hin und her schicken kan / kleine Außrichtungen zuversehen.

Sie wird sich auch bedienen können (wann die Mutter Oberin es gut heisset) einer auß denen älteren / demütigeren / und schon erfahrneren

ren Novizinen, etliche leichte und geringe Arbeit andere zulehren / anzumahnen / und gleichsam bey der Hand zuführen / nach der Ordnung deß Gehorsambs / in gewisen kleinen Ubungen.

6. Der Novitiat solle / so vil es möglich in einem von denen anderen Geistlichen geschiedenen Orth seyn / in welches keiner eintzigen auß den Professen, die nit darzu bestellt seyn / einzugehen erlaubt seyn wird / außgenommen die Mutter Oberin / und die jenige / welche einer außtrucklichen / absonderlichen / und nothwendigen Außrichtung halber dahin abgeschicket werden.

7. Wann in diser gantzen Aufführung eine neue Beschwernuß sich ereignete / welche der Meisterin verdrüßlich / oder dieselbe verwirren konnte / so solle sie solches alsobald der Mutter Oberin anzeigen / und von ihr gewärtig seyn / wie sie sich dessen zuverhalten habe: wie auch / damit ihr durch der anderen Gebett / und guten Rath deren Bescheideren geholffen werde / wann es die Sach also erforderet / und die Mutter für gut achtet.

8. Und all dieweilen / wann GOtt der HErr das Hauß nicht selbsten aufbauet / die Arbeiterinen / welche darzu angewendet werden / umsonst arbeiten: und wann der HErr seine Kleine nicht bewahret und beschützet / alle Aufmercksamkeit / Sorgen / und Fleiß der jenigen / welche dise zubeschützen bestelt seyn / nicht vil werden

außrichten: also wird die Meisterin / nach dem sie all ihren Fleiß in dem Novitiat angewendet/ auch alles / was sie gekönnt / wird gethan / und nach ihrem geringen Verstand schuldig zuthun erachtet haben / so wird sie / spriche ich / bey ihr selbsten sagen / und auch gäntzlich darvor halten / daß sie nur ein arme / unwürdige / und unnütze Dienerin seye; sie wird all ihr Hoffnung/ all ihr Ve trauen auf den jenigen setzen/welcher pflantzet/ spritzet/ und das Wachsthum gibt/wie es ihme vor gut ansihet: sie wird in Gegenwart desselbigen ihr Hertz beständig wachend halten/ und durch ihr und anderer eiffriges Gebett zu ihme schreyen um Hülff für ihre von GOtt ihr anvertraute Schäflein / auß Forcht / es möchte der Löw, der um sie gehet / eine mit seinen Zähnen anfallen / oder gar hinweg reissen / erwürgen/und auf fressen/ohne daß jemand dise traurige Erwürgung verhindern könne.

9. In diser stähten Forcht eines so erbärmlichen Falls / solle sie auch stähts bereit stehen / oder auf denen Knüen vor ihrem süssen Heyland ligen / und mit andächtiger und kindlichen Forcht umd Zitteren ihme in aller Demuth ihre jungfräuliche Heerd anbefelchen / von ihme erlehrnen / was sie hierbey mit Wort und That zuthun habe: Belangend aber ihre noch schwache Nähr-Kinder / solle sie zu seiner Zeit / doch mit Manier als eine bescheidene Mutter / ihre Seelen zubereiten/ daß sie dahin gedacht seyen/

nicht

nicht eine Ruhe / Trost und Vergnügenheit/ sondern eine Menge deren Anfechtungen/ deren Ungelegenheiten/ deren Widerwärtigkeiten zu erwarthen. Und damit ihnen dergleichen Zufäll und Anstöß einige Verletzung nicht verursachen / wird sie mit allem möglichen Fleiß selbige darwider wol versehen und stärcken / auf daß sie Acht und Wacht haben auf ihr Hertz / Zungen / Augen und Ohren ; solle ihnen auch beständig zusprechen/daß sie von solcher Wachtsamkeit in so gefährlichen Begebenheiten niemals ablassen.

10. Zu Verhütung viler Zerstreuungen/ so durch das Gespräch theils zwischen ihnen/ theils mit denen Verwandten und, Befreundten / verursacht werden/ sollen die Novizinen mit denen Außwendigen weder reden / noch ihnen schreiben / weder Brief / Zeitungen / oder Anbefehlungen von ihnen empfangen ohne außtruckliche und special-Erlaubnuß der Mutter Oberin / welche nicht leicht und ohne unumgängliche Nothwendigkeit solle gegeben werden. Wann sie aber mit gemelter Erlaubnuß mit ihnen reden / so solle es gantz züchtig / mit wenig Worten / und in Gegenwart der Mutter Oberin / oder Meisterin / oder einer anderen auß denen Bescheidisten geschehen : es wäre dann Sach / daß die Mutter Oberin / auß erhöblichen Ursachen / ein anderes verordnen wurde.

11. Sie sollen nicht mit denen Professen, noch die Professen mit ihnen reden; es hielte es dann die Mutter Oberin für nothwendig auß einem besonderen Zufall/so auf wichtige Ursachen gegründet wäre.

12. Auch sie sollen miteinander nicht reden / außgenommen in der Noth / und in denen gewohnlichen Recreationen, oder auß einer special-Erlaubnuß / so ihnen die Meisterin ertheilt hätte in einer Gelegenheit/welche es erforderte/oder meritirte.

13. Nicht ein eintzige solle lesen / weder bey sich in der Cammer oder Zell; noch an einem andern Orth ein anderes Buch/ Zettel/ Brieff/ oder Schrifften haben / als die jenige / welche die Meisterin wird gegeben haben auß Gutheissen der Mutter Oberin ; die dann Acht haben solle / daß sie keine andere / als die auferbäulich/ leicht zuverstehen/dem Institut anständig / auch außgesucht und approbirt seynd / ihnen zulasse: dise Bücher sollen nicht alle einer jedwederen ohne Underschied außgetheilet werden / sonder eines nach dem anderen / mit guter Wahl/ nach einer jedwedern Verstand / Capacitet, und nach Gelegenheit.

14. Sie sollen auß dem Orth deß Novitiats nicht außgehen / als wann es nothwendig / und mit Erlaubnuß. Auf dem Chor sollen sie mit denen Professen, in das Capitel-Hauß/ wo man die Schuld sagt / wie auch in das Refecto-

fectorium gehen / allwo sie an einem besonderen Tisch essen werden / und also sitzen / daß die Meisterin sehen könne/wie sie sich alldorten verhalten: gedachte Meisterin wird sie an dise drey Orth führen / wie auch in das Arbeit Zimmer / und andere Orth / so zu denen Ubungen der Gemeinde gewidmet seyn.

15. Man solle sie zu keinem Ampt anwenden / und wann es etwan geschehen solte / daß man sie in denen schlechten / verächtlichen / und auch müheſamen Diensten üben wolte / könnten sie bißweilen einer Profess zugesellet werden / welche dise Aempter versicht / doch aber / daß man zuvor die Profess ermahne / daß sie bescheiden/ eyfferig/ züchtig / eingezogen / und stillschweigend mit denen Novizinen, die ihr zugegeben worden/ sich verhalte.

16. An allen disen und anderen Orthen soll man Achtung haben / und verhüten / daß sie nicht eine all zugrosse Freundschafft mit einander machen / und wann es villeicht die höchste Noth erfordern solte / daß sie zwey / drey / oder vier in einem Schlaf-Zimmer wohnen müsten / oder zu gleicher Ubung angewendt wurden / so solle man offt eine Abwechslung machen / damit sie nicht all zulang beysamen bleiben.

17. Der Meisterin Ampt bringet mit sich/ daß sie ihre Undergebene samt und sonders fleißig / offt / nach und nach mit guter Gelegenheit/nach einer jedwedern Beschaffenheit/ mahne in

ne in allen nothwendigen und anständigen Sachen/damit sie besser gegründet/von Tag zu Tag in der Forcht und Liebe GOttes zunemmen/ und bey Zeiten einen Vorrath geistlicher Sachen ihnen machen / damit sie sich deren täglich/ auch nach der Professiion bedienen können.

Sie solle ihnen auch vortragen / wie fleissig sie beobachten / und sich hüten sollen vor denen Fall-Stricken deß rebellisch / grausam / und arglistigen Feinds / welcher allzeit der Beharrlichkeit in denen/ die einmal ein heiliges Leben zuführen haben angefangen / hefftig zusetzet / und selbe bestreitet: wie auch eben diser Feind mit höllischer Furi wider die Congregation der Seeligisten Jungfrauen Maria , der Mutter der Gnaden / als die ihme den Kopf zerknürschet/ entzündet seye/sonderbar wann er gewahr wird/ daß die Mutter deß Heyls bereit seye durch Zuthuung deß Heiligen Geists GOttes eine hertzhaffte Tochter geistlicher Weiß zugeböhren; da lausteret er gantz arglistig auf alle Gelegenheit / und stehet verfasset / dise geistliche Frucht zutödten/und zuverschlüngen ; oder wann er es so weit nicht bringen kan / so strecket und wendet er alle Kräfften / alle seine Arglist / alle seine Boßheit an / dises Göttliche Kind untaulich zumachen/ oder zum wenigisten innzuhalten / und zuverhinderen / daß es nicht so starck in der Gnad und Wissenschafft GOttes und deren Heiligen wachse.

Dero-

Derohalben dann / wann sie solten vermercken / oder auch nur einen Argwohn haben / daß ihnen etwas von disem Abentheuer eingegeben werde / oder wann sie nur von weitem den üblen Geruch seines stinckenden Athems verspühren / als wolte er sich bey ihnen einfinden durch eine Lauigkeit / Saumseligkeit / oder Undanckbarkeit gegen GOtt / gegen der allerseeligisten Jungfrau Maria / oder gegen der Religion, so sollen sie sich alsobald darwider bewaffnen / und in den Standt setzen / daß sie sich darwider wehren können / ihre Zuflucht aber zu der Glorwürdigisten Mutter GOttes nemmen / und zu GOtt schreyen : O GOtt merck auf mein Hülff / HErr / HErr / eyle eyle mir zu helffen. HErr errette mich von meinen Feinden / zu dir hab ich Zuflucht : lehre mich thun nach deinem Willen / dann du bist mein GOtt. Ich sage ab denen Feinden / und vereinige mich mit dir / O Christe.

Es wäre auch ein gutes Mittel den Feind zuverjagen / wann sie sich zu der Meisterin wendeten / und sich nicht scheueten / all ihre Anfechtungen / und andere überlästige Gedancken ihr treulich zu entdecken ; dabey aber allen den glaubeten / was sie ihnen sagen wurde / und vöstiglich darfür halteten / daß das jenige / was sie nach einer reiffen Erforschung verwerffen wird / nicht gut seye / und das jenige / was sie gut heis-

 set /

set / anzunemmen seye. Sie sollen es bey di-sem nicht geruhen lassen / daß sie alle ihre Anfechtungen entdecken / sonder sollen von Zeit zu Zeit das inneriste ihres Hertzens / ja alle ihre Geheimnussen / wann sie eine haben / alle ihre Underhaltungen / den gantzen Standt ihres Gewissens offenbaren / und nicht gestatten / daß etwas wichtiges der Meisterin verborgen und unbekandt seye.

Sie sollen freywilliger Weiß nicht zulassen / daß zu ihrem Gemüth den Zugang haben die Sorgen / oder auch (wann es seyn könnte) die Gedächtnuß eines anderen Geschöpffs / sondern allein gedencken auf ihr gegenwärtiges Ambt / nach Anordnung der Meisterin.

Sie sollen sich befleissen in jhnen zu empfinden eine grosse Verachtung aller zeitlichen Dingen / sich von der Liebe gegen den Creaturen abzuziechen / ja so gar ihre Elteren zu vergessen / ein Abscheuen zutragen von der Welt / und aller jrrdischen Eitelkeit.

18. Die Meisterin solle jhnen nach der Ordnung ins gemein / und auch besonders widerhollen alles das jenige / was die Schuldigkeit einer Christin und zwar einer frommen Christin mit sich bringet: wie auch was die profession einer Geistlichen und Religiosin der Congregation von Unser Lieben Frauen erforderet.

19. Sie solle jhnen kürtzlich auf eine gewise Weiß / so vil sie wird können / die Christen-

sten-Lehr auß einem von der Kirch approbirten Catechismo nach ihrer eignen und deren Novizinen capacitet vortragen/ auch verschaffen/ daß sie etwas darvon außwendig lehrnen/ und zwar die vornembste Stuck / von Wort zu Wort.

20. Solle ihnen auch zeigen und lehren die rechte Weiß und Manier das Gewissen zu erforschen / zubeichten / zu communiciren , die Heilige Meß zuhören / das mündliche Gebett zu verrichten / zu betrachten / Geistliche Bücher zu lesen / das Wort GOttes so wol äusserlich in den Predigen / in den Schulen / in denen Exhortationen, als iñerlich in denen H. inspirationen und Eingebungen / die von dem Himmel kommen / anzuhören.

21. Sie solle ihnen erklären / als vil sie selbsten weist / was der Geistliche Standt seye/ dessen Vortrefflichkeit / Würde / und höchstschätzbare Eigenschafften außlegen / darbey ihnen vorstellen / wie groß die Barmhertzigkeit GOttes gegen ihnen seye / daß er sie auß der Welt herausgezogen / in das Himmlische Land der Religion zu übersetzen / und alldorten glückseelig zumachen sich gewürdiget hat: beynebens aber / was GOtt von ihnen vor eine Danckbarkeit erwarte / sie erinneren.

Was die Keuschheit anbelanget / solle sie ihnen mit einem Wort sagen / daß die Würde ihres Beruffs erfordere / sich zubefleissen einer

Englischen Reinigkeit / und all ihre Mühe dahin zuwenden / daß sie dise Tugend ehren / suchen / und an Leib und Seel bewahren. Wann es die Gelegenheit gibt / solle sie ihnen mit Bescheidenheit und grosser Behutsamkeit anzeigen die puncten der Zucht und Ehrbarkeit / welche dise Englische Reinigkeit begleiten müssen.

22. Sie solle ihnen auch außlegen / was der Gehorsam deren Geistlichen / was die Armuth derenselbigen außweise / und in wem dise zwey Tugenden bestehen; wie heilig und GOtt gefällig sie seyen; und wie man dieselbe in das Werck stellen könne.

23. Sie solle ihnen auch die Underweisung und Heilige Bedenckungen geben / über folgende Stuck. Als

Was für Abscheuen sie tragen / und wie sie verachten sollen alle irrdische Ding: sich selbsten abtödten / ihren eignen Will und Urtheil verlassen / nach keiner anderen Begnüglichkeit trachten / als die allein in GOtt und denen Göttlichen Dingen bestehe.

Wie sie ihre Begürlichkeit hemmen; den Verstand / den Willen / die Gedächtnuß recht und Gottseelig einrichten sollen.

Entgegen aber wie sie eine unersättliche Begürd haben / und einen stäten Fleiß anwenden sollen / die vollkommne und gründliche Tugenden / die Liebe GOttes und deß nächstens / die wahre Demuth / die Gedult / und andere

auß

auß disen herstammende Tugenden zuerwerben.

Was für grosse Sorg sie über ihren innerlichen Standt tragen / und auf was Weiß sie solchen denen jenigen / welche darzu bestellet seyn / eröffnen sollen.

Auch wie sie eine beständige / eiffrige / andächtige Beschäfftigung in denen Wercken Gottes erzeigen : den Müsiggang / die Lauigkeit / Trägheit / Nachläßigkeit / und Faulkeit meyden sollen.

Die aufrichtige Meynung / so allzeit auf GOtt soll gerichtet seyn / wie sie sich in der Gegenwart GOttes halten / sich bemühen und gleichsam bezwingen sollen / GOtt in allem zu gefallen / und niemal zu mißfallen.

Was für ein Trost auß der Abtödtung / und vorgeschribenen Buß-Wercken entsprünge / und was für eine Schuldigkeit seye / dieselbe recht zu verrichten.

Die Eingezogenheit und disciplin in dem Chor / Capitel-Hauß / Closter / Speiß- und Schlaff-Zimmer / Recreation-Stuben / in denen Aembteren / in der Cellen oder Cammer / in denen reverenzen, die sie machen sollen / in denen Diensten so man von jhnen begehren wird : die Zucht in der Kleydung / in dem Wandel / in den Wercken / in dem gehen / in dem essen / in dem reden / in dem Stillschweigen / in denen Ergötzungen / in der Arbeit / und in anderen

deren Geschäfften / und Oertheren / allwo sie sich befinden werden.

Sie solle jhnen auch vorlegen die Regel S. Augustini, die Constitutiones und Satzungen der Congregation von Unser Lieben Frauen / und was alle Geistliche deß Closters ins gemein / und ein jede besonders antrifft.

24. Wann es aber solte dahin kommen / daß sie alle Novizinen ins gemein solte in etlichen dergleichen puncten und Stucken underweisen / so in underschiedlichen Orthen deren Constitutionen außgelegt werden / kan sie lesen (wann sie es vor gut befindet) was gesagt wird in denen Articlen und Capitlen / so von disen Puncten handlen.

25. Aller obgesagter Ding solle sie einen kurtzen Begriff bey sich haben / damit sie bald dises / bald jenes brauchen könne / nach gestalt der Sachen: und solle denen Novizinen etliche puncten kürtzlich / deutlich / ordentlich außlegen / und dises zwar alle Wochen an gewisen Tägen und Stundten / wie es die Hauß-Ordnung mit sich bringet / oder die Mutter Oberin vorschreibet. Damit sie aber selbsten besser darauf gericht seye / solle sie dise Underweisungen auß Geistlichen Bücheren nemmen.

26. Die Meisterin solle auch mit Sanfftmuth / Bescheidenheit / und Gedult die Novizinen außfragen über das jenige / was sie ihnen vorgelesen / gelehret / oder außgelegt hat / und

dises

dises nach einer jedwederen Lection, oder an einem anderen Tag/ zwey / dreymal in der Wochen: die Novizinen aber / damit sie besser bereit seyen alles zubeantworten / werden miteinander drey und drey / vier und vier / wiederhollen / was sie in vorgehender Lection werden gelehrnet haben.

27. Zu Ende deß Monats solle ein jede Novizin, eine nach der anderen / von allen anderen gefragt werden/ was sie das Monat hindurch gelehrnet habe: sie solle auch / wann sie es für gut befündet / ihre Zweiffel darüber vortragen: wann aber die Zahl deren Novizinen sich nur auf eine / zwey / oder drey erstrecket/ so solle die Meisterin selbst / oder mit dero Erlaubnuß ihre Gespanin / einen Theil der Fragen / und Zweiffel vorbringen / doch ohne daß man sie allzufast urgire und anhalte.

28. Man wird sie auch lehren singen/und die Ceremonien deß Chors / auch die Weiß / das Brevir wol zulesen und außzusprechen; beynebens im lesen und schreiben / und etlichen Hand-Arbeiten underweisen.

29. Wann die Gelegenheit sich solte ereignen / daß man einer Novizin in einer Ubung der Gemeinde vonnöthen hätte/ als etwann zu denen Tagzeiten deß Chor / oder in dem Refectorio: dise aber in solcher Ubung noch nicht genug erfahren wäre / solle die Meisterin sie underweisen / und gleichsam bey der Hand dar-

zu führen / doch mit Freundlich- und Süßigkeit / und sie zuvor alleinig lassen machen / was sie in dem Ambt zuthun / oder zusagen hat.

30. Was aber die Meisterin am meisten in ihrem Ambt zuthun / und zuverrichten hat / ist / daß sie nicht nur allein die Novizinen underweise / und alles lehre / was bißhero gesagt worden: sondern sie muß auch verschaffen / daß jene auch alles recht ergreiffen / lehrnen und behalten / sonderbar aber / was sie gelehrnet / werckstellig machen / und sich fleißig / eifferig / beständig üben in deme / was in die Ubung soll gebracht werden / als da seynd die Regel und Constitutionen: so solle dann die Meisterin selbige in allen obgesagten üben und exerciren, doch mit Bescheidenheit.

31. Und damit sie in disen und vilen anderen Sachen ihren Novizinen desto verhülfflicher seye / solle sie von Zeit zu Zeit / von Monat zu Monat / oder von 14. Täg zu 14. Täg / eine jedwedere besonders fragen / wie sie sich in ihrer Andacht verhalte / was für eine Weiß sie ins gemein gebrauche in der Betrachtung / in der Erforschung deß Gewissens / in der Beicht / in der Communion / in dem Gebett / Anhörung der Heiligen Meß / Uberwindung ihrer passionen, in Ubung der wahren Demuth deß Hertzens / in dem Gehorsam / Armuth / Gedult / Liebe GOttes und deß Nächstens / und in anderen dergleichen Tugenden: Item was sie thue /

die-

dieselbige zuerlangen / zuerhalten / und darinnen zuzunemmen : was für Beschwärnuß sie empfinde / ob sie ernstlich und mit Nachtruck denen Versuchungen widerstehe: ob sie in disen und anderen Dingen sich gebrauche der vorgeschribenen Mittel / ob sie dieselbige gut befinde / und dardurch die Ruhe deß Gewissens erlange? ob sie einen Fleiß anwende zu der Andacht zugelangen / und fortzuschreitten in dem Weeg GOttes ; endlich ob sie nach jener Weiß / so ihr gezeigt worden / lebe?

32. Die Meisterin soll mit Gedult anhören / was ihr die befragte Novizin antworten / oder von ihren innerlichen Anfechtungen / Eingebungen / guten Vorsätzen entdecken würdet: So es aber der Novizin frembd / überlästig / und beschwärlich seyn wurde / daß sie es so offt entdecken solte / so soll man sie nicht starck darzu anhalten / vielweniger soll man gegen ihr einen Unwillen oder Zorn erzeigen / sonder man solle sich befleissen / ihr auf ein andere Weiß zuhelffen / sonderbar in jenen Sachen / wo sie es zum meisten vonnöthen hat. Wann aber eine sich offt / oder allzeit ohne billiche und scheinbare Ursach weigeren wolte / jene Fragen / so man ihr in disem sonderbaren Gesprech stellet / zu beantworten / so solle die Meisterin dises der Mutter Oberin hinderbringen / damit man bescheidentlich die Ursach dessen undersuchen / und sich darüber berathschlagen könne / was in di-

ser Sach zuthun seye / und ob es nicht besser wäre / daß man sie hinweck schicke.

33. Sie solle auf alle Acht haben / und selbige beobachten / was für einen Fleiß sie in denen Sachen / so man ihnen vortraget / anwenden / benandtlich / wie züchtig sie seyen / wie sie sich aufführen in der täglichen Underhaltung durch das Hauß / in dem Chor / Refectorio, Arbeit-Zimmer / in allen Orthen und Ubungen; wie beflissen sie seyen / die ihnen vorgeschribene Reglen zuhalten.

34. Wann sie vermercket / daß eine oder die andere zum öffteren in etlichen Puncten gefählet / oder aber sich saumselig / lau und kalt / oder sonst übel gesinnet erzeiget / solle sie dieselbe zur Zeit zusich beruffen / ihr einen freundlichen Verweiß geben / sie underweisen / trösten / und anfrischen / daß sie ein anderes mal ihr Ampt besser versehe: da sie aber öffter die alte Fähler begehen wurde / auch nach so freundlich und ernstlich gegebenen Verweiß / solle man selbige / noch mehrers in denenseben Aempteren / allwo sie gefählet hat / brauchen und üben / jedoch mit Bescheidenheit / ohne Gewalt / ohne Zwang / auch selbe so lang darinn anhalten / biß sie sich eine gute Arbeiterin zeige / und man augenscheinlich durch underschiedliche angewende Prob und Bemühung vermercke / daß sie sich vollkommen gebesseret habe / daß sie fleißiger / gedultiger / demütiger / und eiffriger worden seye.

35. Ihre

35. Ihre Undergebene Novizinen solle sie offtermals/ doch mit Demuth und Bescheidenheit probiren und exerciren in denen schlechten/ harten/ und beschwerlichen Arbeiten/ in Abtödtung deß Verstands/ deren Begürden/ eignen Willens / in vollkommenen und innerlich sowol als äusserlichen Gehorsam/ in der Armuth/ Zucht / und Ehrenbiethigkeit/ so sie gegen einander erweisen sollen.

36. Und damit sie besser probirt, und zugleich erfahrner / auch zur Mortification fähiger gemacht werden / und also mehr und mehr in der Vollkommenheit zunemmen / solle man ihnen mit Fleiß/ doch nit ohne Bescheidenheit/ solche Ubungen auftragen und anbefehlen / die man weiß / daß sie ihrem Natural und Verstand / ihren in der Welt gehabten Neigungen / ihren Meynungen / Willen / Sinnen / Urtheil / und Anmuhtungen zuwider seyen. Die Meisterin solle auch selbsten / oder durch andere beobachten / wie sich ihre Undergebene in ihren Gemühts-Regungen / und äusserlichen Worten / da man ihnen dergleichen Beschwernussen aufladet/ und in Ubung derselbigen beschäfftiget seyn/ sich aufführen/ beynebens soll man Achtung haben/ wie sie noch denselben Tag zu Tisch/ in dem Chor/ sonderbar aber in denen Recreationen nach dem Tisch sich verhalten/ ob etwan an ihnen eine Traurigkeit / Verdruß/ Mißvergnügen / Klagen / Murren sich mercken

lasse:

lasse: auf dises alles solle wol gemerckt werden/ damit man sich dessen bediene / ihr Natural recht zuerkennen / und so dann zuentlassen / wann solche Verdruß / Mißvergnügung / und Murren bey denenselben öffters in derley Begebenheiten verspühret wurden. Die Meisterin solle auch zu Zeiten verschaffen / daß eine Novizin, so der andern gleich / oder auch münder wäre in dem Alter / oder weltlichen Standt: oder auch eine andere Persohn/ so in disem schon zuvor von ihr underwisen / etliche kleine Sachen in Namen der Meisterin / oder Oberin schaffe; jedoch solle sie in disem also behutsam / und mit so andächtiger Weiß verfahren/daß weder die jenige/ so also angelehrt / schaffet: weder die jenige / der befohlen wird/vermercken/daß es mit Fleiß/oder zu einer Prob geschehe. Dises wird sehr verhülflich seyn / daß man den rechten Grund lege einer wahren Einfalt / vollkommener Demuht/ Gedult und Beharzlichkeit / welche niemals durch einigen Anstoß mag bewegt werden.

37. Die Meisterin / damit sie von Tag zu Tag besser einer jedwedern Natural erkenne/ nicht nur allein durch obgesagte Proben, sondern auch auf andere underschiedliche Weiß / solle sich befleissen / alles / eintweders durch sich/ durch ihre Mitgehülffin in ihrem Ampt ; oder auch bißweilen / doch wol behutsam / durch eine Novizin, so schon auß denen älteren demütigen/ bescheidenen und treuen aufzumercken/ und was

denck-

denckwürdig ist schrifftlich aufzuzeichnen / damit es der Oberin könne angezeigt / und folglich mit einander außgetragen werden / was hierauß zuschlüssen und zumachen seye.

38. Offtermals solle sie zu allen Novizinen ins gesamt einige Anmahnungen oder Erinnerungen thun / wie auch underschiedliche Lectionen halten / doch gantz einfältig / leicht / verständlich / üblich / und von solchen Materien, die das Institut betreffen / und tauglich seyn / ihre Gemühter zuerhitzen in der Liebe gegen denselben / auch zur Erlangung der Vollkommenheit / deren gründlichen Tugenden / zur Begürd deß Heyls deß Nechstens / und zu einer vollkommenen Einigkeit zwischen ihnen selbsten anzufrischen.

39. Wann nach beschehener öffterer Unterweisung / wie man betrachten / mündlich betten / die Chor-Cæremonien verrichten / lesen / schreiben / arbeiten / oder auch in denen Tugenden / und anderen Functionen deß Instituts sich üben solle / eine gefunden wurde / welche am Anfang nicht so fähig und gelirnig zuseyn scheinte: wann sie aber sonst ein gutes Natural hat / und eines guten Willens ist zugehorsamen / und recht zuhandlen / sonderbar wann sie es beständig in dem Werck selbsten erzeiget / und zugleich gute Hoffnung macht / daß sie einstens dem Closter dienlich seyn werde; so solle die Meisterin dieselbe freundlich übertragen / mit Gedult

und

und Beständigkeit sie unterweisen: jedoch solle sie alles der Oberin andeuten.

40. In denen Anfechtungen und Beschwernussen solle sie ihnen einen Trost geben; und da sie solche in ihnen vermercket / wird sie selbe gantz freundlich underweisen / was sie in derley Zuständ zubeobachten haben / damit sie deren mögten entlediget werden / sonderbar solle sie disen wol einbünden / daß sie auf ihre eigene Kräfften gar nicht vertrauen / sonder die eintzige Hoffnung auf GOtt / durch die Fürbitt der glorwürdigisten Jungfrauen Mariæ, ihrer gebenedeyten und mächtigen Mutter setzen / und zu diser durch eiffriges Gebett alsobald ihre Zuflucht nemmen sollen: auch die Meisterin selbst solle sich bemühen / durch ihr / und ihrer Gespanin Gebett die Hülf GOttes zuerlangen: übrigens solle sie ihnen die tauglichiste Mittel / die ihr jmmer bewust seyn / an die Hand geben / krafft deren sie dem Feind mögen Widerstand thun / und von solchen Anfechtungen und Beschwernussen keinen Schaden leyden / sonder vilmehr einen Frucht und Gewünn darauß ziechen.

41. Wann aber die Meisterin vermercket / daß sie betrübt / verdrüßig / und gleichsam schon ermüedet seyn von so langwührigen Leiden: beynebens aber in ihrem Hertzen noch wol gemuth / zufriden / und uhrbiethig seyen / alle Unbequemlichkeiten deß Leibs und der Seelen

zuüber-

zuübertragen / damit sie sich GOtt dem HErrn angenehmer / und seinem Göttlichen Willen underthäniger machen : so solle die Meisterin selbige trösten in solcher Widerwärtigkeit / als vil ihr möglich seyn wird. Sie solle ihnen vor Augen stellen/wie es eine unumgängliche Nothwendigkeit seye / daß man in diser Welt leyde/ arbeite/grosse Mühe / grosse Forcht / grosse Gefahr/schwere Einbildungen/ ängstigkeiten/ allerhand Verdrüßlichkeiten / und Ungemach das gantze Leben hindurch außstehe : und also vil mehr zu einem grossen Trost gereichen/ und man frohe seyn solte / daß eben jenes/ was sonst in der Welt zuleyden wäre / anjetzo sich befinde auf dem Weeg GOttes / in seinem Hauß / in seinem Wercken/in seinem Dienst / allwo solche Mühe und Arbeit die wahre Frucht bringet / und zu dem ewigen Leben verhülfflich ist : neben disem seye alles Leyden weit geringer / und vil leichter zu übertragen in der Religion, als in der Welt/ allwo von denen unerträglichen ängstigkeiten die Welt-Menschen auf dem Weg der Eitelkeit undertruckt werden ; und dises ohne eintzigen Frucht / oder Hoffnung deß Himmels / und der ewigen Glory. Sie solle ihnen auch sagen/ oder vorlesen / was in der Vorrede deren Constitutionen verfasset ist / oder etliche Articulen auß dem kleinen gantz goldenen Büchlein der Nachfolgung Christi.

42. Sie solle beflissen seyn / jenen Lust

und Begürd in ihnen zuerhalten / so sie haben / allzeit wolgestalt / rein / sauber / und gantz schön vor GOtt in ihren Seelen / in all ihren Meynungen / Begürden / Worten / und Wercken solcher gestalt zuverharren / daß sie nicht nur allein keine auch scheinende Kranckheit / oder merckliche Häslichkeit / sondern gar keinen Flecken noch Mackel / so klein selbige jmmer seye / an ihnen selbsten gedulten. Sie solle ihnen bescheidentlich und vertreulich beweisen / daß es keine gute Farb einer Seelen vor GOtt seye / wann sie mit Verdruß / und Mißfallen die Straff / die Verachtnng / Erniedrigung / Demühtigung annimmet ; und die jenige / welche in disem ihre Freud und Vergnügung nicht hat / so schön und vollkommen nicht seye / als jene die alles mit einem Lust überträget / und für eine Mackel haltet / wann sie in disem und anderen geistlichen Ubungen denen Vollkommneren nicht gleich wäre.

43. Zu disem Ende solle man ihnen vorhalten den beständigen Gebrauch der sonderbaren Erforschung / das ist / deß Examinis particularis, worinn sie täglich ihre Macklen ersehen / und darvor rein erhalten können: wie auch / daß sie sich selbsten deren begangenen Fähleren beschuldigen und abstraffen / und deren / so bald es möglich / sich anklagen / und darfür eine Buß begehren.

Neben diser Buß sollen auch andere aufer-
legt

legt werden/ wegen anderen Fählleren/ die man öffters an ihnen vermercket hat / und eine Buß verdienet haben. Alle Mittwoch / wann kein Feyertag / oder ein andere Verhindernuß vorfallet / solle man sich nach der Meß / oder zu einer anderen bequemmlichen Stundt in dem Novitiat versammlen/ gleichwie in dem Capitel/ allwo die Novizinen ihre Schuld sagen / und die Meisterin eine Buß auflegen solle (doch eine solche Buß / so in dem Novitiat allein soll verrichtet werden/ und die in der Congregation gebräuchig ist) zur Zeit eben diser Versammlung solle sie ihnen eine Underweisung geben / oder in einigen mortificationen üben / wie sie nach der Regel der Bescheidenheit für gut befinden wird. Ohngefähr alle 14. Täg soll eine jede ein Buß begehren für alle Fähler ins gemein / die sie in ihren Aembteren der Zeit begangen haben. Die Meisterin kan mit Gutachten der Oberin schaffen / oder zulassen / daß eine mit gebognen Knüen nicht nur allein die Gemeinde deren Novizinen, sondern auch deren Professen um Verzeyhung bitte ihrer begangnen Fähler halber / und mit Demuth um das Heilige Gebett anhalte / damit sie sich bessern/ vollkommentlich bekehren / und in der Bekehrung verharren möge.

44. Uber die bißhero vermeldte Examina, und was sonsten die Mutter Oberin gegen allen Novizinen zu seiner Zeit vorzunemmen hat/

solle die Meisterin alle sechs Monat einer jeden besonders die gemeine Reglen vorhalten / selbige lesen und betrachten lassen / folglich außfragen / ob sie derenselben rechten Verstand wisse.

Sie solle auch dieselbe examiniren, wie sie sich in Haltung aller diser Reglen befinde / alsdann solle sie eine jede Regel widerum durchgehen / und am meisten sich bey denen aufhalten / so schwerer zubeobachten / als da seynd: den Verstand gefangen geben: in der Armuth leben: beständig geübt werden in denen Wercken der Demuth / und anderen dergleichen: bevorab solle sie fragen / ob sie eine gute Neigung zu disen Reglen habe? ob ihr in Haltung derselben kein Zweiffel / Beschwärnuß / oder Anfechtung aufgestossen / und was für Beschwärnussen und Anfechtungen seyen? ob sie Muth und Stärcke genug / auch den Willen habe / dieselbe mit der Gnad GOttes zuhalten / das gantze Leben hindurch in solcher Mühe / die sie anjetzo erfahret / und allen anderen / was in dem Institut sich befindet / zu verharren. Bey Verantwortung auf dise ihre Fragen / solle sie wol aufmercken / ob nicht hierauß in der Befragten ein Verdruß oder Anfechtung wider ihren Beruff / wider das Institut, wider eine Person / oder etwas / das sonsten in dem Hauß ist / könne abgenommen werden; oder ob sie nicht eine allzu grosse Neigung / besondere Freundschafft gegen einer Creatur habe: damit man

disem

disem allem mit tauglichen Mittlen möge begegnen.

45. Wann die Novizin zu mehrerer ihr Ruhe / Vergnügung / und grösserer Sicherheit selbst begehret / ihr Gewissen zu entdecken / und eine genauere Rechenschafft zugeben / so solle die Meisterin sie mit Gedult anhören / so vil selbige ihr vertrauen wird / worauf sie ihr / nach Erforderung der Sach / einen freundlichen Verweiß / oder Underweisung geben wird / oder aber ihr einen Muth machen zur Beharrlichkeit / und auf dem guten Weeg allzeit fortzuschreitten: Solte aber in ihr eine grosse Beschwärnuß oder merckliche Veränderung vermerckt werden / so da der Oberin nicht solte verhalten bleiben / solle alsobald solche derselben entdecket werden.

Wann aber nach vollendtem Examen die Meisterin in der Novizin einige Minderung und Abgang deß Eiffers / oder einige Unvollkommenheiten und Fähler / die was grössers als ihre vorige / vermerckte / solle sie ihr den Rath geben / ein General-Beicht / von der letzteren angefangen / zuverrichten / doch solle sie hierzu nicht gar zu starck angehalten werden.

46. Beständig solle sie Sorg tragen / daß alle ihre Novizinen an Leib und Seel gesund verbleiben: daher so ihnen an geist- oder leiblichen Nothwendigkeiten was solte abgehen / wird die Meisterin solches alsobald der Oberin andeuten.

Sie solle acht haben / daß ihre Undergebene nicht zu viel sich überladen / oder sonsten abmatten durch gar zu langwürige / schwere / und offt wiederhollte Ubungen deß Geists / oder deß Leibs : daher sie nach der Regel der Bescheidenheit alle ihre Buß-Werck / Strengheiten / Fasten / Abbruch / Wachen / langes Gebett und Betrachten / Arbeit / und andere Ubungen mäßigen solle.

Wann einige gar zu hitzig begehren sich selbsten mit Buß-Wercken und Strengheit ohne Underlaß zuplagen / daß hierauß eine Kranckheit zubeförchten / oder dem Closter sich untauglich und beschwärlich macheten / solle diser ihr Eiffer in etwas eingehalten werden : wann sich auch einige in dem Novitiat befindeten / so villeicht auß guter Meynung sich stellen wurden / als wären sie minder als zuvor in ihrer Andacht erhitzt / solle disen die gebührende Ermahnung gegeben werden. Sie solle dises alles also entscheiden / daß die Natur darbey erhalten und ernähret / die Andacht aber von dem ihrigen nichts verliere.

So bald sie vermercken wird / daß einer auß ihren Novizinen etwas gar zu unbequemlich oder schädlich seye in der Speiß / Kleydung / Wohnung / Arbeit / Ubung und Ambt / so ihr auferlegt worden / solle sie es der Mutter Oberin anzeigen : wie auch / wann eine erkrancket / oder in Gefahr einer Kranckheit wäre / oder

von einer gar zu grossen Schwachheit und Mattigkeit geplagt wurde: oder wann eine ihrer complexion halber eine Medicin, oder eine kleine dispensation auf eine kurtze Zeit mit dem Schlaff / oder in der Speiß vonnöthen hätte.

Ohne daß sie sich mit denen Novizinen zu gemein mache oder zuerkennen gebe / daß man auf sie und ihre Vergnügung so vil acht habe: wie auch ohne daß man sich in Gefahr setze / selbige all zu delicat und begürig ihrer eignen Kommentlichkeiten zumachen / solle sie allen bescheidenen und wolbestellten Fleiß anwenden / damit sie keine Ursach haben sich zubeklagen / oder mißvergnügt zuseyn.

Der Meisterin liget ob die Sorg / daß alle Geistliche Sauber- und Ehrbarkeit gehalten werde in der Nahrung / Kleydung / Cellen / Aembteren / und allen anderen Sachen / so ihnen zugebrauchen gestattet werden.

47. Sie solle selbsten sondere acht haben / daß ihr Handel und Wandel / ihre Leibs-Stellungen nach denen Zucht-Reglen gerichtet seyen; daß alle ihre Werck sovil Anmahnungen seyen ihren Novizinen zu der Andacht: sonderbar aber / wann sie mit ihnen redet / sollen alle ihre Wort nach der Regel der Bescheiden- und Heiligkeit gerichtet seyn.

Niemalen solle sie ihnen einen Verweiß / oder einige Schmach-Wort geben / oder was vorwerffen / da sie wircklich in dem Zorn be-

griffen ist: und da sie von ihnen besucht wird/ solle sie selbe nicht anfahren/ noch mit rauchen und harten Antworten abweisen/ sondern alle mit Gedult anhören/ freundlich mit ihnen reden/ und so vil ihr möglich/ selbige wol befridiget und vergnüget von sich wiederum entlassen; es wäre dann sach/ daß sie derenselben Demuth/ Gedult/ und Underthänigkeit wolte probiren/ und also erachtete/ einer anderen Weiß in ihrer Red sich zugebrauchen: welches doch selten/ und allzeit mit einer grossen discretion, und Liebs-Beweisung geschechen solle.

Sie solle sich nicht freundlicher und geneigter; auch nicht strenger und schärpffer gegen einer/ als gegen der anderen erzeigen/ keiner mehr übersehen/ als der anderen/ es wäre dann eine vernünfftige Ursach/ worauß man ersprüßlich oder nothwendig zuseyn erachtete/ in dem Anfang etliche Schwachheiten zuübertragen bey denen jenigen/ welche noch etwas schwach und delicat, oder einer Ubersehung/ und Trosts bedürfftig seynd.

Ihre Undergebene solle sie nicht underhalten mit läppisch- einfältig- und kindischen Sachen oder Possen/ mit unnutzen Geschwätz/ mit Erzehlungen und discursen von ihr selbst/ oder den ihrigẽ/ vilweniger mit übel-anständigen wercken; sonderen/ bevorab in der Conferenz und Lection solle sie mit Bescheidenheit eine sonderbare Eingezogenheit und Ehrbarkeit/ auch geist-
liche

liche Gravitet erzeigen / allenthalben mit gu-tem Exempel vorleuchten / und heilige Unter-weisung geben / dardurch sie anzufrischen / und in deme / was ihren Beruff betrifft / abzurich-ten.

Mit keiner auß denen Novizinen solle sie von denen Unvollkommenheiten deren anderen reden / sonderbar wann sie in der Erforschung / oder in Anhörung ihrer Anfechtungen / in Auf-nemmung der Rechenschafft ihres Gewissens / oder sonsten in einiger Underhaltung mit ihnen solche wurde erfahren haben. In dem Zuspre-chen / offentlichen correctionen, und Under-weisungen solle sie sich / so vil möglich ist / hüten / daß sie nichts heraußlasse / worauß man abnem-men könte / als erinnere sie sich oder gedencke an einen mercklichen Fähler oder Unvollkom-menheit / so ihr einige auß denen gegenwärti-gen Novizinen anvertraut haben.

48. In dem Novitiat solle an einem wol sichtbaren Orth eine Tafel außgehängt seyn / worauf die Tag-Ordnung deß Hauß wird ver-zeichnet seyn / damit die Novizinen sehen kön-nen / was alle Stundt deß Tags / alle Wochen / alle Monat sie zuverrichten haben. Dann ei-ne andere Tafel / darauf die Lista gezeichnet ist deren Materien und Sachen / von welchen erlaubt ist / Zeit der Recreation oder Confe-renz, so nach dem Essen pflegt gehalten zuwer-den / zureden. Eine dritte Tafel / worauf ver-

zeichnet seynd underschiedliche Stuck / und Ubungen / die ihnen sonderbar sollen anbefohlen werden / damit sie deren mit Gelegenheit sich bedienen.

49. Die Meisterin solle ihre Undergebene in einem grossen respect, Ehrenbietigkeit / Liebe / Gehorsam / und Underthänigkeit gegen der Oberin halten / und hierinfals ihnen selbst mit dem guten Exempel vorleuchten.

50. Alle acht Täg zu Ende der Wochen solle sie der Oberin hinderbringen den Standt und das Ambt einer jedwederen Novizin besonders: und wann sich in einer etwas merckliches befindete / auß deme man billich ab ihrer Tauglichkeit zweifflen könnte / so solle es die Mutter erstlich der Assistentin und Consilierinen, alsdann / so es die Sach erforderte / allen Vocalinen andeuten.

51. Die Mutter Oberin solle die gemeine Regel allen Novizinen vortragen zwey Monat nach ihrem Eingang / und von diser Zeit alle drey Monat / biß zur Zeit der Profession, und solle eine jede darauß fragen nach der Ordnung / wie es in dem Examen vorgeschriben ist: solle auch bey der Meisterin / bey denen Mütteren und Schwesteren deß Hauß nachfragen / was eine jedwedere gesehen oder gehöret habe; so gar auch bey denen Novizinen, wann sie diß für gut achtet.

52. Wann zu Ende deß ersten Probier-

Jahrs / oder zwey Monat vorhero verspühret wurde / daß die Novizin in diser Tugend-Schul nichts zugenommen: oder daß sie allzeit kalt / lau / langsam seye; wenig Hertz und Lust in ihren Verrichtungen habe: oder daß sie in ihren Unvollkommenheiten nicht zubesseren seye / solle man sie hinweck schicken.

53. Zu jeder Zeit der zwey Jahren deß Novitiats biß zu der Profession kan sie entlassen werden / wann sich eine neue Verhindernuß / oder einige Ursach hervor thäte / auß welcher die Vocalinen in ihrem Gewissen abnemmen können / daß es nicht gereiche zu der Ehr GOttes / oder zu den Nutzen deß Closters und Congregation, wie auch der Novizin selbsten / daß sie länger in dem Orden behalten werde.

54. Wann eine auß denen Novizinen solte hinweck geschickt werden / so solle es nicht anderst geschehen / als durch die in einem Capitul versamlete Vocalinen, welche die Sach mit ihren geheimen Stimmen beschlüssen sollen / wie es nemlich in dem 16. Articul deß 3. Capituls verzeichnet ist / und so bald die Endlassung obbesagter massen wird beschlossen seyn / so solle man sie entlassen / und nicht mehr zugeben / daß sie in dem Novitiat verbleibe: Wie aber / und auf was Weiß sie solte entlassen werden / ist im angeregten dritten Capitul an dem 21. und folgenden Articulen angedeutet: oder aber auch auf ein andere Manier, die der Heilige Geist

eingeben / und die Bescheidenheit der Mutter Oberin / und ihren Consilierinen vorschreiben. Es solle auch der Endlassenen treulich alles was sie mitgebracht / wieder zuruck gegeben werden.

55. Weil aber die Mutter Oberin / und die Meisterin deren Novizinen alle obgedachte Examina verrichten / und in allem die Novizinen regiren und läiten / und also ihnen am meisten zur Aufnahm / oder auch Beurlaubung müssen behülfflich seyn / dahero sollen die Vocalinen derer beeden hiervon gegebenen Bericht und Vorbringen völligen Glauben beymessen. Sollen also die Mutter / die Meisterin / und die Vocalinen auf dise Relation sich steiffen / und darnach urtheilen / damit sie / so vil es sie betrifft / allzeit ihrer Schuldigkeit nachleben / und darinnen nichts versaumen: damit auch das vilfältige examiniren, Nachfragen / Nachforschen / wie es die Religion erfordert / zum Nutzen gedeye / sollen alle für gewiß halten : daß es einer der grösten Fähler seyn wurde / den sie in ihrem Ampt begehen kundten / wann sie wolten einrathen / darzu helffen / einwilligen / oder zulassen / daß durch ihre Nachläßigkeit / Stillschweigen / Rath / oder Stimm einige junge in die Schoß der Religion ihrer allgemeinen Mutter aufgenommen / oder behalten wurden / welche als üble Natural mit der Zeit Nattergezifer und vergiffte Schlangen werden kundten.

Sollen demnach die Mutter Oberin / die

No-

Novizen-Meisterin / und andere / welche in der Regirung und Aufnemmung deren Postulantinen und Novizinen was zuthun haben / sich allzeit dessen erinneren / was von dergleichen üblen Gemühteren oben an dem 3. Capitul anderten Articul gemeldet worden / beynebens auch folgende 6. Puncten zu Gemüth führen.

1. Daß es gar schwer seye / die üble Gemühter recht zuerkennen / und man solche offtermals erst alsdann erkennet / da man selbige nicht mehr kan entlassen: Die Ursach dessen ist / weil man sie äusserlich nicht sehen kan / gleichwie man die Leibs-Mängel sihet / so an der Stirn oder Angesicht erscheinen / sondern nur durch ihre böse Früchten und Würckungen / welche sie den gantzen Novitiat hindurch / und auch längere Zeit verborgen / und gleichsam eingeschläfferet halten / müssen erkennt werden / welche dann endlich in einer Gelegenheit auf einmal außbrechen ; und so dises einmal geschehen / förchten sie nichts mehr / sondern fahren also fort.

2. Daß die Erfahrnuß mit sich bringe / wie ein eintzige solche urplätzlich außgebrochene Zorn-Hitz / so in einem solchen Gemüth sich vil Jahr lang hat inngehalten / genugsam (aber für die Religion zuspat) an den Tag gegeben habe / was darhinder stecke / nemlich ein hoffärtiges / hochtragendes / zorniges / verdrüßiges / ungehorsames / vergifftes / fleischliches / mit einem Wort / böses Gemüht.

3. Daß

3. Daß wann eine Novizin nur ein einziges mal solte mit einem solchen augenscheinlichen Gewalt deß Zorns außgebrochen seyn / so habe das Closter Ursach genug / und seye vor dasselbe das sicheriste / sie zuentlassen / wie auch / wann es sich findet / daß sie also mercklich ungehorsam gewesen / gemurret oder in einer hochwichtigen Sachen widersprochen / oder widerstrebet denen jenigen / welche sie läiten und regiren; auß deme dann vermuthlich ist / daß es von einer üblen Wurtzel herrühre / welche mit der Zeit allerhand böse Früchten mit gröstem Schaden der Religion hervor bringen werde. Villeicht (wird eine sagen) ist deme nicht also? villeicht aber ist deme also? villeicht (wird ein andere sprechen) wird sie sich besseren? villeicht aber nicht? Nun aber solle die Congregation zu ihrer grösseren Versicherung solche ungewise Villeicht nicht annehmen / noch sich in gefahr setzen/eine Natter/eine vergiffte Schlang aufzunemmen / sonder sie muß zuverläßige / und nach Möglichkeit wolgegründte Zeichen haben / daß die Novizinen einen wahren Beruff von GOtt haben / daß sie mit allen in denen Constitutionen vorgeschriebene Gaaben und Eigenschafften geziehret / mit einem guten Natural, wolbestellten / demühtigen / gedultigen / leuthsamen und gelirnigen Gemüht begabt seyen: die jenige / so nicht solcher gestalten beschaffen seyn / seynd der Congregation nicht anständig / müssen also entlassen werden.

4. Daß die wahre Eigenschafft deß Naturals, oder Gemühts in einer Persohn / so sich zur Religion anerbiethet / oder in dieselbe schier gar aufgenommen ist / recht außzunemmen und zuerkennen / nicht genug seye / ihre Arth und Manier zuhandlen / zuantworten / sich zudemühtigen / die sie haltet in Gegenwart der Oberin / oder anderer / so in einem Ampt / Ansehen / oder in einem höcheren Alter seyn; dann der Respect, die Ehrenbiethigkeit / welche sie gegen disen ansehnlichen Persohnen zuerweisen schuldig ist / haltet sie inn / daß sie nicht außbreche / so lang sie eine Novizin ist. Doch aber ist sehr nothwendig / daß man Achtung habe / wol bedencke / und durchsuche / wie sie sich mit ihres gleichen / mit denen / so weniger seyn als sie / aufführe / sonderbar wann sie vermeynt / daß keine höchere Persohn auf sie Obsicht trage / als da geschehen konte zur Zeit deren Recreationen, deren Underhaltungen / die sie undereinander allein haben. Dahero wann eine in dem Closter in der Kost wäre / die in die Religion angenommen zuwerden anhaltete / doch aber sich erzeigt hätte / daß sie eines hoffärtigen / halsstärrigen / auffsätzigen / und denen anderen / so ihres gleichen waren / überlästigen Gemühts seye / solle sie gar nicht angehört werden.

5. Daß es gar ersprüßlich / und villeicht sehr nothwendig seyn werde / daß man zu Zeiten / jedoch mit aller Discretion und Behutsam-

samkeit die Novizinen allein undereinander auf eine kurtze Zeit lasse / damit sie nach eignem Belieben thun und reden können / was ihnen beliebig: jetzt alle beysamen / bald etliche mit einander/als drey und drey / vier und vier / doch daß die Meisterin Mittel und Weeg finde / wie sie an einem verborgnen Orth alles hören und sehen könne / oder aber Nachfrag halten / was eine jede in solchen Gelegenheiten geredet/oder gethan habe/damit sie desto besser ihren humor, ihre Weiß / und manier zuhandlen erkenne / und der Mutter Oberin alles berichten könne.

6. Weilen die Mutter Oberin / und die Meisterin so starck verbunden / alle mögliche Achtung zuhaben / daß die Congregation oder Versamlung nicht in Gefahr stehe / bey sich ein unruhiges Gemüht zubehalten / und dises zwar auß Unwissenheit / oder Nachläßigkeit ihrer beyden / dahero sollen sie allen Fleiß anwenden / wol außzunemmen/ zuergründen / und zuerkennen / wie weit sich die Eigenschafft einer jedwedern Novizin erstrecke / was sie für ein Gemüht / für Sitten/ für Kräfften / Leibs-Beschaffenheit/Complexion, Neigungen/Beruff/ und andere Ding / welche nothwendig zuwissen/habe/ wann man anderst erkennen will / daß sie von GOtt beruffen/und eine Hoffnung seye/ daß sie einstens der Religion nutzen werde: benandtlich auch sollen sie bedencken / was für Zeichen vorhanden ihrer Beständigkeit / eiff-

rigen

rigen Begürden / ihrer Demuht und Gedult / und was für Anzeigen dessen / und anderer Sachen / so man von ihr erforderet / sie gegeben habe.

56. Weilen dann die Vocalinen auch ihre Stimm geben müssen / wann eine Novizin zu der Einkleidung / oder zu der Profession gelassen wird / als ist es billich / ja nothwendig / daß sie einige ob zwar nicht so genau als die Oberin und Meisterin / sondern etwas weitschichtiger jedoch genugsame Wissenschafft haben deren Sitten / Verhalten / Gemühts und Naturals, und dises um so mehrer / weilen mit der Zeit geschechen köndte / daß die Oberin / oder die Meisterin / oder alle beyde / von einer sonderbaren Lieb gegen einer oder anderen bewegt / und angeführt von der Grösse der Außsteurung / der Freundschafft / oder von einem anderen menschlichen Respect verblendet / sich leichtlich könnten überwinden lassen von der Anfechtung / zu verschweigen / zu beschönigen / und bey anderen Geistlichen zuentschuldigen die Unvollkommenheiten oder Fähler deren jenigen / die sie unordentlicher Weiß lieben. Disem Ubel vorzukommen / solle die Meisterin im Gewissen verbunden seyn / in dem Capitel / allwo alle Vocalinen versammlet / von drey zu drey Monat an dem Tag / den die Oberin hierzu bestimmen wird / eine treue und redliche relation abzustatten alles dessen / was ihr von denen

nen Novizinen wird bewust seyn/ und zwar von einer nach der anderen / sonderlich aber von ihrem Gemüth und Natural : sie solle treulich alle merckwürdige Umständ vortragen / nichts darbey verblümlen / nichts darvon / nichts darzu setzen / als wie die Sach in sich selbst befindet. Wann aber die Meisterin etwas an einer warnimmet / oder augenscheinlich erkennet / so ein klares Zeichen wäre eines übel-bestellten Gemüths oder Naturals, solle sie verbunden seyn/ alsobald die Mutter Oberin hiervon zu berichten / und selbige zubitten / ihr einen Tag und Stundt zubenennen / wo sie es auch dem gantzen Capitel entdecken könne / und ist nicht vonnöthen / daß sie die drey Monat erwarte ; damit man also bey Zeiten sich berathschlage/was mit ihr zu grösseren Glory GOttes / zur Ruhe deß Closters / und zum guten der Religion zu schlüssen seye.

Wann sie aber underlasset / dise Relation auf besagte Weiß abzustatten / oder die Mutter Oberin alle drey Monat oder auch in anderen Gelegenheiten zu bitten um einen anständigen Tag und Stundt / das Capitel von allem zuberichten : oder wann sie in diser Relation etwas mit Fleiß verhölet oder verblümlet / was die Unvollkommenheiten / den bösen humor deren Novizinen betrifft / so solle sie wissen / daß sie GOtt / und die Religion beleydige / und schwerlich betrüge.

Damit sie dann hierinnen weniger fähle/ solle sie eine kleine Lista machen/ und alles aufzeichnen / was sie vorbringen will / und nachdem sie alles vorgebracht / nachmals solchen Zettel verreissen: damit auch ersagte relation besser eingerichtet seye/ solle sie sich auch dessen erinneren/ was ihre Mitgehilffin oder Gespanin/ oder andere von denen Fähleren einer Novizin ihr angezeigt haben.

57. Die Mutter Oberin solle ebenfalls in ihrem Gewissen verpflichtet seyn / dem Capitel alles redlich und treulich zu hinderbringen/ was ihr von denen Novizinen bewust seyn wird/ und diß nicht nur allein alle drey Monat/ sondern auch so offt was hochwichtiges vorfallet/ daß einen billichen Zweiffel verursachen könnte ihrer Beständigkeit / oder einer anderen üblen Eigenschafft; und so bald man vermercken wurde/ daß eine Novizin nach rechtmäßiger Prob nicht alle ihr angehörige und nothwendige Qualitäten habe/ oder deren nicht fähig seye/ so solle sie entlassen werden.

Von der sonderbaren Underweisung/ und Läitung deren Novizinen, so in dem ersten Jahr der Probation seynd / und wie die Einkleydung geschehen solle.

Fünfftes Capitel.

1. DJe nunmehr in die Gemeinde aufgenommene und einverleibte Postulantin solle ein gantzes Jahr in dem Closter verbleiben / ehe daß sie den Religions-Habit anlege : von diser Zeit solle man nichts abbrechen / wann schon sie oder ihre Befreunde eine Abkürtzung verlangten / damit sie desto geschwinder eingekleydet wurde. Sie solle auch das Jahr hindurch keine andere Tracht oder Arth in Kleyderen führen / als einen schwartzen Rock / doch gantz schlecht / züchtig / ohne Überfluß / ohne Zeichen eines verblibenen weltlichen Vorwitz oder Eitelkeit ; und auf dem Haupt einen schwartzen Schleyer / so dem Kleyd / und deme / was sie suchet / ähnlich ist.

2. Under diser Zeit solle man sich befleissen / daß sie eine völlige Wissenschafft deß Instituts überkomme / und alle desselben Beschwärnussen probire, auch in selbigen probirt werde / damit alles auf ihrer und der Religion Seiten also gerichtet werde / daß / wann sie den Heiligen Habit anziechen solte / man vermuthlich urtheilen könne / daß sie schon dazumalen alle nothwendige Bedingnussen habe / zur Profession angenommen zuwerden / und ihr Probir-Jahr in dem Geistlichen Kleyd vollbracht hätte. Dises geschicht zu ihrer / und der Religion grösserer Sicherheit.

3. Wann

3. Wann sie zuvor nicht under denen Kost-Gängerinen deß Hauß gewesen / und vermerckt wurde / daß sie Anfangs einigen Scheuch hätte / bey denen Novizinen in der recreation allein zuseyn ; oder so man in ihrem thun und lassen eine frembde Arth verspühret / die eine Zerstreuung in denen Novizinen verursachen könnte ; sollen die Mutter / und Meisterin miteinander sich berathschlagen / ob es nicht thunlich wäre / sie auf etliche Täg besonders zuhalten : in disem fall wird man ihr eine auß denen ältisten / bescheidisten / eingezognisten Geistlichen zugeben / die sie weißlich underhalten / und tröſten könne / damit es ihr nicht zu schwer falle / und sie underrichte / wie sie in dises neue Leben sich schicken solle : eben dise Geistliche solle Vorsehung thun / daß diser Novizin dise kurtze Zeit nichts abgehe ; solle beynebens acht haben / ob nicht in ihr etwas zufinden / das nit ähnlich dem jenigen / so man von ihr begehret und erwartet. Die Mutter Oberin / und Meisterin sollen sie auch zu Zeiten besuchen.

4. Da man sehen wird / daß sie nicht mehr so scheuch / und genugsam disponirt seye / der Gemeinde einvermengt zuwerden / solle jene Geistliche / die zuvor ihr beygewohnet / um selbe sich weiters nicht mehr annemmen. Die Postulantin aber wird sich bey allen Ubungen deß Novitiats einfinden / damit sie hinfüran auf gleiche Weiß mit denen anderen geführet und

geläitet werde / folgende Stuck außgenommen: nemlich / daß sie in den ersten Tägen nach jhrem Eintritt besonders / und gantz manierlich ausser dem Orth der communitet, doch in Gegenwart etlicher von denen anderen / solle underwisen werden / wie die Zucht-Reglen / das stillschweigen / das Examen, und die Tag-Ordnung zu halten seyen. Sie solle ermahnet werden / daß sie alle jhre Werck nicht obenhin / nachlässig / oder auß einer Gewonheit / sondern wol und fleißig verrichte / gleich als ein Werck GOttes / welches nicht saumseelig / oder falsch seyn solte.

5. Wann dann die Meisterin sehen wird / daß sie allgemach sich in disen Stucken wol schicke / alles ergreiffe / und es das Ansehen gewinne / daß eine gute Frucht auß jhr zuerziechen / solle sie dises der Mutter Oberin andeuten / und nach dero Befelch jhr die gemeine Regel vortragen / dise zulesen / zubedencken / und zu examiniren: nachmals ihr alle Reglen / eine nach der anderen / deutlich außlegen / und selbigen / oder mehr Täg / wann sie es verlanget / gemelte Reglen lassen / damit sie alle reifflich bedencke: nach welchem die Meisterin den anderen Tag / oder zu anderer bestimmter Zeit sie außfragen solle / um zu erkundigen / ob sie ein jede Regel recht verstehe / und ihr getraue / vornemme / und begehre / vermittels Göttlicher Gnaden / selbige das gantze Leben hindurch zuhalten.

6. Wann

6. Wann die Antwort der Novizin auf obiges also beschaffen / daß die Meisterin hierauß eine Vergnügung habe / und die Reglen von der Novizin wiederum zuruck empfangen; solle sie ihr die gebührende Articl deß Examen geben / so den meisten theil deren vornembsten Sachen in sich halten / welche sie wissen soll theils von sich selbst / theils andere von ihr: und nach rechter Außlegung gemelter Articlen / und deren Verständnuß / solle man ihr dise Articl ein / zwey / drey / oder mehr Täg / wann sie es verlanget / bey Handen lassen / damit sie mit der Zeit alles bedencke. An dem bestimmten Tag solle die Meisterin wiederum kommen / und sehen / ob sie sich recht bedacht / alsdann über alle Articl deß Examen außfragen: doch ist zu mercken / daß jene puncten, von welchen die Geistliche schon sollen berichtet seyn / ehe die Postulantin aufgenommen wird / e. g. von ihrer Geburt / reputation &c. ihr nicht mehr sollen vorgehalten werden.

7. Die Meisterin solle der Oberin Nachricht geben von allem / was die Novizin wird geantwortet haben: und wann eine Beschwernuß entstanden / oder man vermerckt hätte / daß sie angestanden / oder ihre Antwort in einer Sach nicht aufeinander gangen / so solle die Mutter mit der Meisterin und Consilierinen sich berathschlagen / was hierinfalls zuthun sey; und so es eine wichtige Sach betreffete / die ei-

nen billichen Zweiffel verursachte / ob sie auf-
zunemmen seye / oder nicht / so solle man allen
Vocalinen darvon Nachricht geben.

8. Wann alles wol bestellt ist / solle man
sie freundlich bereden / daß sie zu seiner Zeit und
Orth eine General-Beicht verrichte / eintwe-
ders von ihrem gantzen Leben / oder von der
letzten angefangen / und zugleich die Exercitia
in einer zechen / vier / oder fünfftägigen Einsam-
keit mache.

Wann sie aber noch zu frembd / und neu /
oder noch nicht genugsam abgericht wäre / die
Exercitia, und General-Beicht zumachen / auch
die gemeine Regel zulesen und zubedencken / und
das Examen außzustehen / so sollen dise vier
Schuldigkeiten alle / oder zum Theil biß auf
eine taugliche Zeit aufgeschoben werden / doch
also / daß man gleich anfange nach verflossnen
6. ersten Monaten / oder früher / wann es seyn
kan / dise vier Ubungen nach einander vorzu-
nemmen.

9. Die jenige betreffend / so bey ihrem Ein-
gang in dem Orden von schwächeren Kräfften
seyn / solle man sie die erste 2. oder 3. Monat deß
Novitiats wegen ihrer Complexion etwas ge-
linders tractiren / nach Gutachten und Erlaub-
nuß der Oberin.

Man solle vil leichter mit ihr dispensiren
in dem Fasten / sonderbar wann es Ordens-
Fast-Täg seyn: wie auch bißweilen in einer
beson-

besonderen Ubung / ab welcher sie am Anfang ein Abscheuen empfindete.

Wann man vermercket / daß sie bißweilen verdrossen / oder ermüdet / kan man sie ohngefähr auf eine halbe Stundt in die recreation schicken mit einer auß denen vollkommneren / bescheideren / und treueren Novizinen, oder auch mit einer Professin, welche sie auferbauen / und mit einem discurs in dem HErrn trösten könne.

Sie solle nicht zu fast angehalten werden / in dem Capitel ihre Schuld zusagen / oder ein Buß zubegehren / noch in dem refectorio und vor der Gemeinde sich anzuklagen / biß sie dessen mehrere Ubungen in anderen ihren Gespaninen / oder / so nur drey biß vier Novizinen wären / in etwelchen auß denen letzteren Professinen wird gesehen haben / welche sich nur von etlichen geringeren / und kaum mercklichen fähleren solten anklagen.

10. Doch ist wol acht zuhaben / daß dergleichen Gelindigkeit nicht zu offt practicirt, und also gar zu gemein und gewöhnlich werde: soll sich auch über die 4. erste Monat / oder zum höchsten über das halbe Jahr nicht erstrecken: beynebens solle man ihr wol zuverstehen geben / daß man mit solchem Gelimpff und Heickelkeit nicht allzeit werde verfahren / auch dergleichen indulgentien und Nachsehen nur in gröster Noth werden gebraucht werden.

11. Nach vollendten 6. Monaten / oder auch ehender / solle sie gleich anderen gehalten werden: so wird man auch ihr / so es nicht schon bey dem Eingang wäre geschechen / nicht nur allein was nach der Eitelkeit / Fürwitz / oder Uberfluß rüchet / hinwecknemmen; sondern auch andächtige Sachen / worzu sie eine sonderbare Neigung hätte / als da seynd Geistliche Bücher / Bilder / Creutz / Rosenkräntz / Heiligthum / und dergleichen / so sie von denen Elteren / oder anderen lieben Hand empfangen haben / entziechen.

12. Wañ sie aber das gantze Jahr hindurch gutes contento gegeben / und man befindet / daß sie nach mehrmals gestellten Fragen / und nach Beobachtung ihrer Reden und Wandels / auf alle Examina wol / vertreulich / und warhafft geantwortet / und also dem Ansehen nach von deme / was nothwendig erforderet wird / ihr nichts abgehe / wie auch genugsame Wissenschafft vermeint zuhaben ihres guten Gemüths und Naturals, ihrer anständigen Sitten / Verstands / Gesundheit und Kräfften / ihres Eiffers und Fleisses in denen Wercken GOttes / so solle alsdann mit allen erforderlichen Umständen die Berathschlagung geschechen / ob ihr der Heilige Habit zuertheilen seye.

13. Ehe und bevor man aber weiters schreitte / und zu End deß Jahrs hiervon mit ihr abhandle / kan die Mutter Oberin / wann

sie es für gut befindet / selbe ungefähr ein Monat sich üben lassen in folgenden Erfahrenheiten : Erstlich in denen gewohnlichen schlechteren Diensten deß Hauß. Andertens in denen schwereren Arbeiten / als / in Außwartung der Krancken / so einige vorhanden seynd / und alles dises zu gewisen und bequemmlicheren Stunden deß Tags.

14. Von disen Ubungen kan eine nach der andern vorgenommen werden / doch also / daß eine Zeit entzischen gehe / damit sie außrasten möge: kan auch die Oberin / welche dises anordnet / solche Zeit verlängeren oder verkürtzen / früher oder später / nach Erforderung der Bescheidenheit / solche Ubungen vornemmen lassen / doch solle sie Achtung haben auf die Gesundheit der Novizin, und verhüten / daß niemand auß dem Hauß öffters zu ihr komme / worvon sie übel möchte aufferbauet werden / oder ein Schad ihr zubeförchten wäre.

15. Nach eingenommenen allen disen Erfahrnussen / und hierdurch gehabter Satisfaction, solle die Oberin ihren Consilierinen andeuten / was ihr bewust / es möge Gutes oder Böses seyn / und wann dise auch nach Anhörung der Meisterin erachten werden / daß alle Erforderlichkeit zur Einkleidung vorhanden / solle allen Vocalinen in einem absonderlich darzu beruffenen Capitul eine weitläufige Relation hiervon abgestatet werden / alsdann nach etlich ver-

richten kurtzen Gebetteren solle der Tag / die Stimmen zugeben/benamset werden.

16. Am bestimten Tag solle zu diser Intention, wann es seyn kan / die heilige Meß gelesen werden / nach Vollendung diser solle allen in dem Capitul versamleten Vocalinen langsam/mit lauter / und deutlicher Stimm das Erste Capitul dises Ersten Theils vorgelesen werden / nach Ablesung dessen / und gewohnlichen Gebett zu GOtt / und zu Unser lieben Frauen/ nach aufrichtig gemachter guter Meynung / nach allen zu einem so wichtigen Geschäfft in dem dritten Capitul vorgeschriebenen und enthaltenen Stucken / solle man procediren, wie es die Stimmen außweisen/welchen man/so wol was die Abweisung als Annemmung belanget / nachkommen solle / wie im 16. Articul gemelten dritten Capituls verzeichnet ist.

17. Wann die Vota oder Stimmen wider die Postulantin außgefallen / muß man es GOtt heimgestellet lassen: wann aber das Votiren für selbige günstig außgeschlagen / solle man ihr dises nicht gleich andeuten / sondern eine kleine Zeit hernach. Man solle ihr noch einmal die gemeine Reglen / und den Articul deß obgesagten Examens vorlegen / und so lang lassen / als sie will / damit sie noch alle wol bedencke: alsdann solle sie offendlich in dem Capitul alle Regulen und Stuck / insonderheit von der Oberin in Gegenwart aller Vocalinen befragt

fragt werden. Folgends solle sie alle gegenwärtige Geistliche mit Demuht bitten / daß sie sich möchten würdigen / sie zu der Einkleidung anzunemmen.

18. Man solle ihr ernstlich vorhalten / daß sie nach der Einkleidung / und abgelegter Profession, wann sie solte darzu gelassen werden / müsse auß unvermeidentlicher höchster Schuldigkeit ihre gantze Lebens-Zeit hindurch genauist underworffen seyn der Haltung aller Reglen / und der Strengheit aller in dem Institut sich ereigneten Beschwernussen / ja daß sie in allem disem sich müsse verhalten / wie es vorgeschriben / ohne daß sie sich einbilde / daß einmal ihr werde erlaubt seyn / etwas abzubrechen / oder zu münderen von dem Fleiß / Eiffer / Zucht / Eingezogenheit / Gehorsam / und Demuth / die sie bißhero gezeiget / und in dem Hauß GOttes von ihrem Eingang her geübet; daß ihr niemalen wird erlaubt seyn etwas nachzulassen von der Schuldigkeit der Abtödtung / und von Ubung anderer Tugenden / und Zeichen der Vollkommenheit / die man in ihr bißhero gesehen und vermercket hat: auch daß alle Geistliche sicher darauf sich verlassen / daß sie nicht nur allein beständig verharren werde in diser ihrer Schuldigkeit / wie sie nach Zeugnuß der Novizen-Meisterin bißhero gethan / son[...] daß sie von Tag zu Tag sich befleissen werde / mehr und mehr in der Vollkommenheit fort zuschreiten.

ten.

ten. Man solle ihr bedeuten/daß wann sie eine andere Meynung wurde führen / als die obbesagte / und solche vor der Einkleidung nicht anzeigen/ sie sich in Gefahr setze / der Religion in Gegenwart GOttes vorzulügen / und also ihr Lebtag armseelig zuseyn/ und wann sie schon/ da sie befragt / mit dem Mund offendlich / und vor dem gantzen Himmel versprechete / daß sie sich auf besagte Weiß / und nach dem Verstand der Religion, verhalten wölle / darnach aber anderst wolte aufführen / von dem guten in das schlimme sich veränderen / und durch ihre Nachlässigkeit und Faulkeit / Undanckbar- und Lauigkeit dem Versprechen nicht zuhalten / so solle sie wissen / daß sie in ihrem Examen, in ihrer Einkleidung / auf solche Veränderung und übles Verhalten deß Heiligen Geistes gleichsam gespottet / verrähterischer Weiß die Religion betrogen / und alle liebe Töchter Unser lieben Frauen verlacht habe / als welche das Vertrauen auf sie/auf ihre Wort gesetzt/ und darum zu ihrer lieben Schwester aufgenommen haben / weilen sie durch ihr Versprechen sich versicheret haben / daß sie behertzt verharren wolle in der Demuth / in der Gedult / und allen anderen Stucken ihrer Schuldigkeit / auch daß sie allen möglichen Fleiß anwenden wolle / in disem allem zuwachsen und fortzuschreiten.

19. Neben disem solle man ihr vorhalten / daß zu grösserer Sicherheit und Reputa-

tion

tion ihrer / und der Religion, auch wegen anderen bewöglichen Ursachen von ihr erforderet werde / daß / was ihre Resolution, und innerliche Vollkommenheit betrifft / sie bey Einkleidung eben jene Hertzhafftigkeit / und Disposition würcklich haben müsse / welche erforderet wird / da sie Profession wird machen.

20. Wann under diser Abhandlung geschehen solte / daß etwan eine Verhindernuß / ein Zeichen der Unbeständigkeit / eine Irresolution, oder einige Erkaltung an ihr vermercket wurde / oder auch von aussenher einige Ursach wäre / die einigen billichen Anlaß geben konnte / über ihre Aufnemmung anzustehen / und zu zweiflen / so sollen die Oberin und Consilierinen, nachdem sie alles wol außgeforschet / die Vocalinen berichten / und solle man zu einer anderen Votirung schreiten.

21. Wann nach allem disen noch etwas überig verbleibet / so nicht allerdings versicheret / oder gäntzlich erkläret wäre / solle man zu disem ersten Jahr ein / zwey / drey Monat / wie es vonnöhten seyn wird / hinzusetzen / damit alles die Einkleidung betreffend / in Richtigkeit gebracht werde.

22. Nachdeme alles außgemacht ist / solle der Novizin angedeut werden / daß sie aufgenommen seye / und dabey ihr zusprechen / daß sie sich wol darzu bereite. Man solle ihr eine zulängliche Zeit gestatten zu einer General-Beicht

aller

aller ihrer begangnen Nachlässigkeiten / von der letzten angefangen: solle auch geistliche Ubungen einer drey- oder vier-tägigen Einsamkeit vor sich nemmen / oder auch mehrer Täg / wann sie darzu geneigt ist: Zu diser Zeit solle sie sich üben in den vorgeschribenen Gebett und Betrachtungen/in dem Fasten / oder Abbruch / und anderen geistlichen Wercken / doch nichts ohne Maaß und Discretion.

23. Alle Geistliche sollen für sie täglich GOtt / und seine liebe Mutter / ins gemein und besonders/ bitten ; man soll auch die Schul- und Cost-Kinder um ein kurtzes Gebett zu ihrer Intention ansprechen.

24. Man solle auch dahin trachten / daß die Außsteurung/Costgelt/Kleider und alles was sie dem Closter zubringen/und noch vor der Profession erlegen solle/also eingericht / verzeichnet/ versicheret / und in so guten Händen gelegt seye/ damit / wann das Jahr der Ankleidung vollendet / es keinen Anstandt noch Beschwernuß abgebe / und der Tag der Profession nicht aufgeschoben werde.

25. Die Mutter Oberin solle ihr gantz freundlich / und auch bey Zeiten ihren Eltern andeuten / daß gleich wie sie die Novizin die Verlaub und Freyheit habe Zeit wehrenden probir Jahr der Religion das geistliche Kleid wiederum zuruck zugeben / wann es ihr also gefallet: also ingleichen die Geistliche deß Ordens

auch das Recht haben / und befugt seyen ihr dasselbige wieder zunemmen / ohne einige andere Ursach vorzugeben / als allein daß sie nicht gesinnet seyen / sie länger zubehalten.

26. Wann alles bereit / und nichts mehr übrig ist / als daß man ihr die geistliche Kleider anlege / solle die Meisterin sie fleißig underweisen / was sie in Vornemmung diser Ceremoni zuthun und zusprechen habe / und verschaffen / daß sie alles bey ihr selbsten zwey / dreymal repetire, biß sie wol abgericht / und alles mit erforderlichen Ehrbarkeit / und Auferbauung deren Zusehenden vollzochen werde.

27. An dem zu disen heiligen Ceremonien bestimmten Tag solle alles mit möglichster Solemnitet und Andacht angestellet / auch die Meß / wann es seyn kan / zu der Novizin Intention gelesen werden / warunder sie / und alle Geistliche mit ihr communiciren, und / so vil es seyn kan / die Communion für sie aufopfferen werden.

28. Zu der Meß / oder / da es gelegner ist / zu einer anderen Stund / da das Göttliche Officium gesprochen wird / solle die Tochter / nachdeme alles durch den Fleiß der Noviz-Meisterin und Sacristanin recht zubereitet ist / mit weltlicher / und ihrem Stand gemässer Kleidung / züchtig angethan / auß der Clausur den geraden Weeg in die ausser Kirch sich verfügen / und allda vor dem Hochwürdigen Gut

knüen /

knůen / biß daß der Priester ihre Kleider seeg- net.

29. Nach Benedicirung ihrer Kleider / solle sie von dem Vatter oder Mutter / oder von anderen an deren statt / und von dem Priester / ehrsam und zůchtig zu der åusseren Porten deß Closters gefůhrt werden / allwo die Mutter Oberin / und alle übrige Geistliche in guter Ordnung / mit brůnnenden Wax-Kertzen in den Handen / dieselbe empfangen sollen / und Procession-weiß / unter Anstimmung deß Lob GOttes / in den Chor begleiten.

30. So bald man den Chor hat erreichet / solle man in aller Ehrenbiethigkeit zu der Ankleidung schreiten / wie es in dem Ceremonial ist vorgeschriben: Es kan auch die Mutter Oberin in einigem Zufall auß wolgegrůndten Ursachen erlauben / daß die Postulantin nicht auß der Clausur gehe / sondern under Benedicirung deren Kleider in der innerern Kirchen / oder Chor knůend verbleibe.

31. Das Kleid / mit welchem sie angethan wird / solle in allem gleich seyn der Kleidung deren Professinen, außgenommen / daß sie keinen schwartzen / sondern allein einen weissen Schleyer oder Weihel auf dem Haupt trage.

32. Der Namen / den sie in der Welt gehabt / wird ihr nicht geånderet / sondern noch ein anderer einer Heiligen / zu der sie eine sondere

An-

Andacht traget / und dero Tugenden sie nachzufolgen am meisten wünschet / beygelegt; und solle diser neu-erwöhlte Namen dem andern / den sie als weltlich getragen / ins gemein vorgesetzet werden.

33. Bey denen Ceremonien der Haar-Abschneidung solle man zufriden seyn / ihr etwas weniges / als ein Muster von demselbigen zu benemmen / die übrige solle sie bedeckter behalten biß auf den Morgen deß jenigen Tags / an deme sie die Profession wird ablegen.

34. Bey diser Solemnitet, wie auch bey der Profession sollen die Geistliche keine Mahlzeiten vor die Außwendige anstellen / noch zulassen / daß bey disen Gelegenheiten in ihrem Vorhoff / oder anderen ihnen zugehörigen Orthen Mahlzeiten gehalten werden: sie aber under einander können an disem Tag etwas milter oder freygebiger bey dem Tisch tractiret werden / doch ohne mercklichen Excess oder Uberfluß deren Richten / ohne Getöß / und daß sie ausser der Clausur deßwegen von Speisen nichts kochen lassen / noch hierinnfals denen Elteren der Tochter überlästig seyn / oder Kösten verursachen.

35. In einem Buch / so in dem Archiv wird aufbehalten / solle der Namen der angekleidten Novizin samt dem Zunamen / wie auch ihres Vatters / und ihrer Mutter / item das Orth ihrer Geburt / ihr Alter / der Tag und das

Bayerische Staatsbibliothek

Jahr ihrer Einkleidung aufgezeichnet / und di-sem noch beygesetzt werden / daß sie vor der Ein-kleidung ein gantzes Jahr in dem Closter zuge-bracht habe / under welcher Zeit sie zu under-schiedlich malen die gemeine Reglen / und das Examen gelesen habe.

36. Die weltliche Kleyder / und was son-sten die Novizin von Haußgeräth mit sich in das Closter gebracht hat / solle man verschlossner und wol verwahrter aufbehalten / und solle über dises eine Lista oder Verzeichnuß / von ihr und von der Procuratorin, die es empfanget/under-schriben / gemacht werden.

37. Und eben selben Tag solle sie noch de-nen übrigen eingekleydten Novizinen under-menget werden / durch Hülff GOttes ihr zwey-tes Probir-Jahr anzufangen.

38. Damit sie aber dessen einen Heilige-sten Anfang mache / solle sie ein / zwey / oder drey Täg / nachdem es die Mutter verordnen wird / ein beständiges Stillschweigen halten / und wehrender diser Tägen die meiste Zeit in dem Gebett/ Dancksagung gegen GOtt/ gegen der Seeligisten Jungfrauen / und in Betrach-tung dessen / was ihr dises neue Kleyd / und Heilige Ceremonien, so darbey seynd geübet worden / andeute und vorhalte / zubringen.

Von

Von der sonderbaren Anführung oder Läitung deren Novizinen, welche in dem zweyten Probir-Jahr seyn: item von der Profession.

Sechstes Capitel.

1. WEr das jenige / was bißhero von der gemeinen und absonderlichen Anführung ein und anderer Novizinen, so in dem ersten Probir-Jahr seynd / ist gemeldet worden / und auch denen ander-jährigen kan angewendet werden / solle die Meisterin vor dise eine absonderliche Sorg tragen / daß sie auf eine noch vollkommnere Weiß geübet werden: als nemlich:

2. Man solle sich nicht beschlagen lassen mit deme allein / daß sie ihren innerlichen Standt betreffend wol underwisen seyen / sondern man solle auch beflissen seyn / sie fähig zumachen / daß sie alles dessen / was ihr innerliches ist / oder was das Institut erforderet / Rechenschafft geben können.

3. Man solle sie underweisen / wie sie den Geist und vorgesetzte Zihl ihres Instituts wol verstehen müssen / wie auch die Mittel / so / dahin zugelangen / vonnöthen seyn: sollen also

angemuthet werden / dessen sich öffters zuerinneren und reifflich zubedencken.

4. In gewisen allgemeinen Puncten, die sie ihnen mehrers sollen lassen angelegen / und in der Congregation gebräuchlicher seyn / sollen sie mit grösserem Fleiß und Sorg underrichtet werden / als zum Exempel / wie sie beständig / so vil es seyn kan / in der Gegenwart GOttes sich halten / und ein unersättliches Verlangen tragen sollen / ihme zugefallen und angenehm zuseyn.

5. Ist ihnen zuweisen / in wem sie ihre Lieb / und Freud / ihre Forcht / oder Traurigkeit setzen sollen.

6. Alle Wochen / soll eine jede / wie sie die Andacht ermahnet / mit Gutheissen ihrer Meisterin einige schöne sentenz auß der Heiligen Schrifft / oder Heiligen Alt-Vätteren erwählen / solche in ein kleines Tractätlein verfassen / und außwendig lehrnen / auch zu Ende der Wochen hierüber Rechenschafft geben / und zu weilen selbe in Gegenwart anderer mit Vorwissen der Meisterin recitiren / mit derer Erlaubnuß sie auch andere ihre gute Gedancken / so der Heilige Geist eingibet / denenselben beysetzen kan.

7. Zur Ubung grösserer Tugenden solle man ihnen offtermals auch wegen den mindisten Fähleren und Unvollkommenheiten / und zu Zeiten wegen einigen Sachen / die auch den Schein eines Ubels nicht haben / oder auch in

sich

ſich ſelbſt tugendſam ſeynd / ſchärpffere Buſen auferlegen.

8. Man ſolle abſonderliche groſſe Sorg tragen / daß ſie ſich befleiſſen eine gleichſam angebohrne Gewonheit zumachen / auf gewiſe Weiß zubeſtreitten / zuüberwinden / und ihren eignen Willen allzeit und in allen Sachen zubrechen / auch keine Gelegenheit zuunterlaſſen / worauß ſie ihren Nutzen ſchaffen können.

9. Die vornembſte Tugenden deren Geiſtlichen / oder Heiligen / die ſie ſehen / hören / oder leſen am Heiligiſten gelebt zuhaben / ſollen ſie mit groſſem Fleiß aufzeichnen / und denen / ſo vil das Inſtitut, und ihre Meiſterin erlauben wird / nachfolgen : übrigens ſollen ſie zufrieden ſeyn / darab ſich mehr zu verwunderen / was ſie ſo genau nicht nachfolgen können.

10. Mann ſolle ſie dahin läiten / daß ſie mit deme allein ſich nicht begnügen / und mit gedultiger Willfährigkeit / und auß Liebe gegen GOTT annemmen und übertragen auch die ſchwere Buſſen und mortificationen, ſo ihnen ein und andermals auferlegt worden ; item die Demütigungen Verachtungen / Nothdurfften / Hunger / Durſt / Beſchwärlichkeiten deß Leibs und deß Geiſts / ſonderen daß ſie diſe und alle andere dergleichen Begebenheiten / ab denen die Welt ſo faſt ſich entſetzet / als ihre gröſte Erquickung und Ergötzlichkeiten aufnemmen.

11. Alle drey Täg ſollen ſie die puncten

von der Demuth überlesen / und sich darüber erforschen ; und wann sie gefunden / eine Gelegenheit in denenselben sich zuüben / verabsaummet zuhaben / werden sie sich anklagen / und in Gegenwart aller ihrer Mitgespaninen hierüber Buß begehren.

12. Jede Woch / oder fünffzechen Täg / oder wenigist alle Monat / sollen sie alle Haupt- und vornembste Schuldigkeiten einer wahren Tochter Unser Frauen / so gegen GOtt und seiner gebenedeyten Mutter eine hertzliche Lieb traget / lesen / darüber sich examiniren / sich anklagen / und umb eine Buß anhalten.

13. Von fünffzechen zu fünffzechen Tägen sollen sie ebenfalß ein examen anstellen / und offentliche Bussen verrichten wegen Nachlässigkeit und Versaumnuß deren Mittlen / die Seeligiste Jungfrau und Mutter GOttes / als ihrer aller Mutter / zuverehren / und ihr zudienen.

14. Sie sollen underwisen werden / offtermals die Grösse und Würdigkeit der Gnad ihres Berufs / die sie allein von dem Himmel haben / zubedencken ; und zu Zeiten ein jede sich selbst in sonderheit zubefragen / was hierin das Absehen GOttes seye / und also sich zubefleissen / daß ihr eintziger Hunger / Durst / Labung / Vergnügung / und Ruhe in deme stehe / daß sie seinen Heiligen Willen nachkommen.

Ihme mit Eiffer / im Geist / und Warheit dienen.

Daß

Daß sie ihnen einbilden/ alle Anfechtungen/ die ihnen begegnen/ seyen gleichsam so vil Kundschaffterinen/ so ihre Beschaffenheit erkundigen/ und außforschen / ob sie auf die rechte deren Heiligen / oder lincke Seiten deren Verworffenen sich lencke/ und daß wehrender diser Erforschung der gantze Himmel zuschaue und erwarte/ wie sie sich hierinfals verhalte / und auf was für eine Seit sich wenden werde.

Daß sie ihnen vorstellen / wie unser HErr so gar zur Stundt der Anfechtungen und Trübsaalen / auch in allen anderen Zufällen einer jeden gegenwärtig seye / ihr die Hand biethe/ damit sie nicht falle / ihr zuruffe / und underschiedlichmalen wiederholle : Attende tibi ipsi, gedencke sorgfältig an dich selbst M. gibe wol acht / gibe wol acht auf dich M. damit er nemlich ihnen alles zu ihren Nutzen kehre / was sie sehen und hören / und einer jeden auf eine gewise Weiß als eine gute Underweisung zu ihren Fortgang in der Tugend wende.

15. Nachdeme acht Monat verflossen seynd / solle man sie beyläuffig ein Monat exerciren erstlich in denen zweyen proben, in welchen sie schon das erste Jahr ist geübet worden: und nach disen / in zwey anderen / als nemlich zu gewisen Stundten deß Tags bey denen Kostgeherinen / item in denen ausseren Schulen; doch solle alles dises geschechen under denen Meisterinen / welche an disen Orthen allzeit bey

ihnen seyn / sie regiren / auf alle ihre Wort und Werck wol Obacht haben / und hiervon Bericht geben. Ubrigens sollen sie hierinfals die bißhero erklärte conditionen halten.

16. Die Novizin, welche zur Profession zugelassen wird / solle vorhero die völlige zwey Jahr ihres Novitiats, und das letztere zwar ohne Underbrechung / vollendet haben: auch denen Mütteren / Schwesteren / und Novizinen allzeit gute Auferbauung gegeben haben.

Item daß die Meisterin von ihrer Schuldigkeit und Fleiß in genauer Haltung deren Reglen satisfaction habe.

Daß sie jedesmal / als offt ihr die gemeine Reglen seynd vorgetragen / und hierüber ist examiniret worden / eine Zufridenheit bezeugt habe / und die Mutter / oder andere / so an statt derer ihr die Reglen vorgehalten / und darüber befraget haben / bestens seyen vergnüget gewesen.

Daß die Mutter / da sie zur Zeit deß examen bey denen Mütteren / Schwesteren / und Novizinen ihres Verhaltens halber information eingehollet / allzeit gute Zeugnuß von ihr gehabt habe.

Daß sie allzeit beständig / fleißig / hurtig und eiffrig in all ihren Geist- und leiblichen Ubungen sich erzeigt habe / sonderbar in der Arbeit / in denen verächtlich- und beschwerlichen Wercken / in denen Verdemüthigungen / Göttlichen

lichen Officium, Gehorsamb / Bestraffungen / Uberwindung ihrer Begürden / eignen Willen und Urtheils: und da etwann zuweilen in ihren Verrichtungen eine kleine Lauigkeit / Verdruß / Mangel deß Fleises underloffen wäre / daß solches doch nicht offt geschechen seye / kurtz gedauret / und sich leichtlich wiederum in ihr vorige Schuldigkeit begeben habe.

Daß sie allzeit einen besten Willen / und eiffrigiste Begürd habe / dise Lebens-Art an sich zunemmen.

Und dises pur allein wegen GOtt / umb besser ihme zudienen / und ihr Heyl zuwürcken.

Auch daß sie weder durch ihre Elteren / noch andere Personen seye gezwungen worden; endlich daß man wol erkenne / daß sie mit allen / von denen constitutionen erforderten Eigenschafften begabet seye / dergestalten / daß kein eintzige Hindernuß ihrer Seits sich einfinde.

17. Ohngefähr zwey Monat vor dem Ende ihres Jahrs solle die Superiorin bey der Meisterin / und allen anderen / bey denen sie gewiser Zeugenschafft sich versicheret / information einhollen / wie sie in all obbesagten puncten sich verhalten habe.

Alsdann solle sie in dem Capitul außführlich und getreulich / ohne daß sie etwas beysetze / verändere / mindere / vergrössere / oder vermehre / alles / was sie erfahren hat / vorbringen / und Befelch geben / daß wann an jenem Tag / den sie

bestimmen wird / einige wären / denen was bewust / so die Novizin, daß sie zu der Profession nicht zugelassen werde / verhinderen kan / solches in Geheim der Oberin andeuten.

18. Wann biß bestimbten Tag nichts entdecket wurde / so in der Profession eine Hindernuß machen konnte / solle die Mutter Oberin die gemeine Reglen und obgesagtes Examen der Novizin vortragen / und sie ordentlich in Gegenwart aller versamleten Capitularinen über alle Puncten befragen / und die Antwort von ihr underschreiben lassen; wann dann bey all vorhergehenden disen Schuldigkeiten / so vil es möglich ist erkennet wird / daß ihr von deme / was in denen Constitutionen vorgeschriben ist / nichts abgehe / solle es bey dem angesetzten Tag daran die Stimmen zugeben / sein Verbleiben haben / und solle die Mutter Oberin alles / was hiervon in dem ersten Articul deß dritten Capituls verzeichnet ist / gantz genau beobachten.

19. Zu Morgen deß Tags / an welchem die Stimmen zugeben seyn / oder den Abend vorhero / oder an einem andern vorhergehenden Tag / solle die Tochter mit Gutachten der Novizen-Meisterin / und Erlaubnuß der Mutter Oberin / von denen in dem Capitul versamleten Vocalinen gantz andächtig und demühtig mit zusam-gelegten Händen / knüend selbe bitten / daß sie ihnen belieben lassen / sie in dem Na-

men unsers HErrn und Heylands JESU Christi, auch seiner gebenedeyten und allerbarmhertzigisten Mutter zur Profession aufzunemmen.

20. An dem Tag da man votiren solle/ werden sie / nach vorgehender andächtiger Bereitung / wie bey der Einkleidung geschehen/ ihre Stimmen / oder Suffragien geben / und darbey eben jene Ceremonien, Solenniteten, Gebetter / und Umständt beobachten / gleichwie in bemelter Einkleidung: was die zur Aufnahm erforderte Zahl deren Stimmen betrifft / ist solche in dem Sechszehenden Articul deß dritten Capitul vorgeschriben / daran man sich auch halten solle.

21. Im Fall das votiren wider die Novizin außschlaget / und sie nicht aufgenommen ist / solle man sich bemühen / selbe mit Sanfftmuht und Liebe zubereden / daß sie sich in den Göttlichen Willen ergebe: und solle hierbey auch beobachtet werden / was in dem ein und zwaintzigisten und folgenden Articulen deß dritten Capituls verzeichnet ist.

22. Wann sie durch die Stimmen aufgenommen ist / solle die Mutter Oberin sie auf ein neues examiniren, und auf alle Sachen wol Obacht haben / hauptsächlich aber / ob sie genugsam underrichtet seye: und wann sie in ihr nichts neues findet / so sie verhinderen konnte / nachdeme ihr auch alles / was in dem achtzehenden Articul deß fünfften Capituls angezeiget

wird/ reiflich ist vorgewisen worden / solle ihr die Oberin bedeuten/daß wann zu Ende ihrer Probation kein neue Verhindernuß sich zeige / sie vermittelst Göttlicher Gnad zu der Profession werde zugelassen werden / zu welcher daß sie sich recht bereite / man sie ermahnen solle.

23. Wann sie noch etwas von weltlichen Gütheren besitzet / oder einen Zuspruch darzu hat/solle sie sich alles dessen verzeihen/oder noch jene zwey Monat vor der Profession mit selben / wie ihr GOtt eingeben wird / disponiren, wann schon solche Disposition seinen Außgang erst nach der Profession hat.

24. Oder wann sie andere zeitliche Geschäfft noch zuschlichten hätte / solle es auf das ehiste und mit bester Weiß / nach GOtt / und denen Reglen der Vorsichtigkeit geschehen/ damit sie fürderhin nicht beunruhiget seye.

25. Man solle sich zeitlich wegen der Außsteurung / Cost- Gelts/ Kleider und Hauß-Fahrnuß erkundigen/ damit alles gantz außführlich gerichtet / und nicht Ursach seye / den Tag der Profession zuverschieben / auch ehe die Profession abgelegt wird / die Dos dem Hauß könne erlegt werden/ derohalben die Elteren/ oder andere / deren als Mitleren man sich gebrauchet / dessen allen gantz vorsichtig sollen berichtet werden : Und solle man niemals gestatten / daß die Gelter oder Doten einer Geistlichen in denen Handen deren Elteren/ als ein Anlehen vor

Bezah-

Bezahlung eines jährlichen Zinß / oder auf andere Weiß / gelassen / und wann es Grundstücke wären / sollen auch dise ihnen nicht stüffts / noch auf andere Weiß überlassen werden.

26. Ein Monat vor der Profession solle die Mutter Oberin solches dem Hochwürdigisten Bischoff berichten / damit er / oder sein Vicarius, oder ein anderer deputirter, die Tochter examinire.

27. Dises Monath hindurch vor ihrer Profession, solle sie / wann es seyn kan / denen geistlichen Exercitien und Betrachtungen / welche hierzu eigentlich gerichtet seyn / obligen: wie auch / so vil möglich ist / ihres Gewissens Rechenschafft geben / und eine General-Beicht von der gantzen Zeit ihres Novitiats verrichten: in der Wochen solle sie zweymal communiciren, und jede Täg neben denen gewohnlichen / noch andere inn- und äusserliche Mortificationen üben / auch alle Morgen und Abend / da sie aufgestanden / oder ehe sie nidergehet / in ihrer Cammer / oder in dem Chor vor dem allerheiligisten Sacrament, wie auch in der heiligen Meß / und nach dem Essen / unseren HErrn und Heyland Christum JESUM bitten / daß seiner allerheiligisten Majestätt gefalle / ihre Seel / Leib / Wort / Werck / Begürden / und gantzes Leben / welches sie ihme durch ihre Profession zu übergeben willens ist / als ein angenehmes Brand-Opffer aufzunehmen / und daß seine

Göttliche Barmhertzigkeit sich ihrer erbarme/ überflüßige Gnad / und himmlischen Seegen verleyhe / daß sie dises Opffer würdig zuverrichten sich recht bereite / und alsdann in vollkommener Erfüllung alles dessen/ was sie versprechen wird/ leben und sterben möge: so offt sie auf solche Weiß ihren süssen Heyland um Verhelffung zu einer wahren Vorbereitung bitten wird: solle sie ebenfalls auch zu der Mutter deren Genaden / zu dem heiligen Schutz-Engel/ zu dem heiligen Augustino / heiligen Englen/ und H: Patronen deß Orths ihre Zuflucht haben.

28. Die Mutter Oberin solle veranstalten/ daß wehrender diser Zeit / und an dem Tag ihrer Profession, Gebett und gute Werck von dem gantzen Hauß / von denen Schul-Kinderen / innersten Freunden / und anderen wol bekandten Persohnen/ wie auch von denen Schwesteren in anderen Clösteren / so vil es kan / vor sie verrichtet werden.

29. Die Profession solle ins gemein gleich/ sobald das Jahr und der Tag von der Einkleidung verfallen ist / abgeleget werden / oder aber an einem andern nechst-folgenden Tag / zu welchem man eine absonderliche Andacht truge/ doch mit disem Beding / daß solcher Tag nicht zuweit entfernet seye / und in Erwöhlung dessen die Geistliche / und die Novizin einmühtig zusam stimmen: jedoch in einigen erhöblichen Begebenheiten / oder auß wol-gegründen unfählbaren

baren Ursachen / und absonderlichen wichtigen Bedencken kan man vor einige wenige Zeit / so lang nemlich / als dise nothwendige Verhindernuß dauret / Verzug halten / doch solle diser Sechs Monat nicht überschreitten / und solle dises allzeit mit Verwilligung und Genehmhaltung deren Geistlichen / und der Novizin geschehen: Underdessen aber wird dise / auch nur in Geheim / nicht als eine Professin gehalten / und hat vor ihrer würcklich abgelegten Profession noch die Freyheit ihre Geistliche Kleyder / wann sie will / abzulegen; wie hingegen auch die Geistliche die Freyheit noch haben / selbe fortzuschicken.

30. An dem Vorabend deß Tags der Profession solle die Novizen-Meisterin (über den Fleiß oder Schuldigkeit / die sie schon alle vorhergehende Täg wird beygetragen haben) auf ein neues beobachten / ob ihre Novizin mit allem versehen / was zur äusserlichen wol Anständigkeit und Vollkommenheit eines so heiligen Act erforderet wird: benanntlich / ob sie ihre Profession, und einfaches Gelübd in guter Form geschribner / und mit eigner Hand underzeichneter bereit halte / auch ob sie wisse die Weiß und Manier selbige wol außzusprechen: nach Beschechung dessen / und nachdeme alles schuldiger massen zubereit ist / solle sie und die Sacristanin, samtlich mit einander / die Mutter Oberin dessen ermahnen / damit also alles in diser

Solen-

Solennitet andächtig vollzochen werde / was in dem Ceremonial vorgeschriben ist.

31. Die Formul der Profession solle folgende seyn.

IM Namen Unsers HErrn und Heylands JEsu Christi. Amen. Heunt / als den N. Tag deß Monats N. im Jahr N. gelobe ich N. mache Profession, und verspriche GOtt dem Allmächtigen / der Heiligisten Jungfrauen Mariæ / dem Heiligen Vatter Augustino, dem gantzen Himmlischen Hof / und jhnen meiner Ehrwürdigen Mutter / und allen jhren ordentlichen Nachfolgerinen zuhalten ewige Armut / Keuschheit / und Gehorsam / under der Regel deß Heiligen Augustini, in der Congregation der Glorwürdigen Jungfrauen Mariæ / und nach den Constitutionen derselben: und daß ich niemalen verwilligen werde / daß die Instruction der Jugend deß weiblichen Geschlechts / welche von dem Heiligen Stuhl erlaubet / und in besagten Costitutionen befohlen ist / underlassen

lassen werde. Geschehen in disem Closter zu N. in besagter Congregation obigen Tags und Jahr.

Formul / das einfache Gelübd / zu Erhaltung der Armut / und Clausur/gleich nach der Profession abzulegen.

JCh N. Professin in disem Closter der Congregation der Mutter GOttes/verspriche GOtt dem Allmächtigen / und der Heiligisten Jungfrauen Mariæ / und dem Seeligen Vatter dem Heiligen Augustino, in Gegenwart deß gantzen Himmlischen Hofs / und jhnen meiner Ehrwürdigen Mutter / wie auch allen meinen Vielgeliebten Mit-Schwesteren/ daß ich niemals verhelffen werde/ auf was Weiß es auch seye / weder durch mich / oder durch andere/ und werde niemals meinen Willen geben/noch gutheissen/daß man etwas verändere/ von dem/ was befohlen und vorgeschriben ist in denen Constitutionen unserer Congre-

gation, die Armut betreffend / noch daß man darwider thue: wann es nit ist / umb sie noch strenger zumachen/vor eine billiche Ursachen / welche es also erforderten. Dergleichen verspriche ich auch/ daß ich niemal verhelffen werde / auf was Weiß es auch seye / weder durch mich / noch durch andere / noch daß ich verwilligen oder gutheissen wolle / daß man einen eintzigen von denen Articlen oder Satzungen verändere/ welche in denen Constitutionen unserer besagten Congregation seyn/ die Clausur betreffend / die Porten / Gätter / Red-Zimmer/ die Winden / und die Weiß mit den Außwendigen zureden / noch daß man darwider thue: Es wäre dann / daß man in disem zu einer mehreren Strengheit da es die Ursachen erforderten / schreitten wolte. Geschehen in disem Closter obiges Jahrs und Tags.

32. An jenem Tag / welcher / so keine neue Verhindernuß entzwischen kommen/ ist erwöhlet worden / solle die Novizin zu der Conventual-Meß ihre Profession auf obige Weiß/ und mit eigener Hand / wann sie deß Schrei-

bens erfahren ist / geschrieben mitsich bringen/ alsdann solle sie communiciren, und GOtt ihrem Erschaffer / und seiner Heil. Mutter / mit aller Zubereitung / ceremonien, und andächtigisten Gebett / wie es in dem Ceremonial vorgeschriben ist / sich vorstellen / und wann es Zeit wird seyn / ihre Gelübd zusprechen / solle sie vor den Füssen der Mutter Oberin in Gegenwarth aller Geistlichen andächtig niderknüen / und mit zusamgelegten Händen und gegen ihrem GOtt erhebten Geist ihne mit Mund und Hertzen anredendt und ihre Gelübd aufopfferend solle sie laut / deutlich / und sittsam ihre Profession, und einfaches Gelübd aussprechen / dergestalt / daß sie leichtlich von allen Umstehenden möge verstanden werden: nachdem sie solche außgesprochen / solle sie selbe küssen / und der Mutter Oberin einhändigen: welche dann in Annemmung der geschribenen Formul zu ihr sprechen wird: Mein allerliebste Schwester und nunmehr seelige Tochter der allerseeligisten Jungfrauen MARIÆ unserer allerwürdigisten und mächtigisten Mutter / ich nimme an ihr Opffer und Profession in dem Namen GOttes / und verspriche ihr an statt seiner das ewige Leben / wann sie alles dises getreulich halten wird.

33. Gleich denselben Tag / da die Profession ist abgelegt worden / solle man solche in ein Buch / so eigentlich zu disem Ende gewidmet / und in dem Archiv aufbehalten wird / eintragen;

gen; in welchem der Namen und Zunamen der Professin, wie auch ihres Vatters und Mutters/das Orth ihrer Geburt/ihr Alter/der Tag/ und das Jahr ihrer Einkleidung/und ihrer Profession solle specificirt, und darbey angedeutet werden / daß sie mit dem geistlichen Kleid angethan/in dem Closter ein gantzes Jahr ihrer Probation, ohne Underbrechung / sich aufgehalten und auß purem ihren freyen Willen/ohne einigē Zwang / oder durch einige Weiß hierzu genöhtiget/ das geistliche Kleid angenommen/ und die Profession gemacht habe : und daß sie durch die Mutter Oberin / und Novizen - Meisterin underrichtet / und offtermals seye befraget worden. Dises alles solle von der Professin, Mutter Oberin / Novizen-Meisterin / und denen Consilierinen underschriben werden.

Die Form / nach der alles dises solle verzeichnet werden / wird folgende seyn.

Profession der Schwester N. von dem N. deß Monats N. im Jahr N.

Ich N. gebürtig von N. deß Bistums N. Tochter deß N. und N. seiner Ehe-Frauen/bezeuge allen denen/ welchen es zuwissen gebühret / daß ich auß purem Antrib der Andacht / und

Begürd / GOtt meinem Erschaffer zugefallen / jhme vollkommner in dem Geistlichen Standt zudienen / und mein Heyl mit mehrerer Sicherheit zuwürcken / das Geistliche Kleyd in disem Closter zu N. in der Congregation Unser Frauen / den N. deß Monats N. im Jahr N. in dem N. Jahr / und darüber / meines Alters / angenommen habe / und nachdem ich durch die Göttliche Gnad ein völliges Jahr der probation, ohne Underbrechung / in dem Novitiat continuiret / auch wehrender diser Zeit genugsam underwisen / und zu underschiedlich mal fleißig durch die Mutter Novizen-Meisterin / und durch die Ehrwürdige Mutter Oberin / in Gegenwart deren Geistlichen / welche sich meiner Antwort halber befridiget erzeiget / über die Reglen und Constitutionen deß Ordens bin befraget; und endlich von Herrn N. (so als Deputirter von dem Hochwürdigisten Bischoff von N. mich zu examiniren geschicket) in ersagten Clo-

ster die Profession zumachen bin fähig geachtet worden / heunt den N. deß Monats N. im Jahr N. in dem N. Jahr und darüber / meines Alters / auß meinem puren freyen Willen / ohne Zwang und Gewalt / noch auß Verführung oder Betrohung / und Forcht einiger Person / die solenne und außtruckliche Profession deren Gelübden abgeleget habe / in denen Händen der Ehrwürdigen Mutter Oberin bemeldten Closters / und in Gegenwart aller Ehrwürdigen Mütteren und Schwesteren desselben / welche Capitel-Weiß in dem Chor versammlet gewesen / nach der Conventual-Meß / ohngefähr umb N. Uhr deß Morgens / allwo ich laut und deutlich / mit Mund / und von jnneristen des Hertzens / meine ersagte Gelübder auf nachfolgende weiß / und Innhalt ausgesprochen habe: Im Namen Unsers HErrn und Heylands JEsu Christi. Amen. Heunt / als den N. Tag deß Monats N. im N. Jahr / gelobe ich N. mache Profession, und ver-

spriche GOtt dem Allmächtigen / der Heiligisten Jungfrauen / dem Heiligen Vatter Augustino, dem gantzen Him̃lischen Hof / und jhnen meiner Ehrwürdigen Mutter / und allen jhren ordentlichen Nachfolgerinen zuhalten ewige Armuth / Keuschheit / und Ghorsamb / under der Regel des Heiligen Augustini, in der Congregation der Glorwürdigen Jungfraueu Mariæ/und nach den Constitutionen derselben / und daß ich niemalen verwilligen werde/daß die Instruction der Jugend des weiblichen Geschlechts/ welche von dem Heiligen Stul erlaubet / und in besagten Constitutionen befohlen ist/underlassen werde. Geschechen in disem Coster N. in besagter Congregation obigen Jahrs und Tags.

Ich N. Professin in disem Closter der Congregation der Mutter GOttes / verspriche GOtt dem Allmächtigen/und der Heiligisten Jungfrauen Mariæ/und dem Seeligen Vatter dem Heiligen Augustino, in Gegenwart deß gantzen

Himmlischen Hofs / und jhnen meiner Ehrwürdigen Mutter / wie auch allen meinen vielgeliebten Mit-Schwesteren / daß ich niemals verhelffen werde / auf was Weiß es auch seye / weder durch mich / oder durch andere / und werde niemals meinen Willen geben / noch gutheissen / daß man etwas verändere / von dem / was befohlen und vorgeschriben ist in den Constitutionen unserer Congregation, die Armuth betreffend / noch daß man darwider thue : wann es nit ist / umb sie noch strenger zumachen / vor eine billiche Ursachen / welche es also erforderten. Deßgleichen verspriche ich auch / daß ich niemal verhelffen werde / auf was Weis es auch seye / weder durch mich / noch durch andere / noch daß ich verwilligen / oder gutheissen wolle / daß man einen eintzigen von den Articlen oder Satzungen verändere / welche in den Constitutionen unserer besagten Congregation seynd / die Clausur betreffend / die Porten / Gütter / Red-Zimmer /

die

die Winden/ und die Weis mit den Auswendigen zureden / noch daß man darwider thue: Es wäre dann / daß man in disem zu einer mehreren Strengheit schreitten wolte. Geschechen in disem Closter obiges Jahrs und Tags.

In Krafft und Bezeugnuß alles obigens / habe ich solches den obbemeldten N. Tag des Monats N. im Jahr N. eigenhändig underschriben: solle es alsdann underschreiben / und gleich darunder solle geschriben werden: Wir Superiorin, Novizen-Meisterin / und Consilierinen des obbesagten Closters / bezeugen / daß alles/ was in gegenwärtigen Act geschriben und vorbeygangen/ wir gesehen und gewust haben / und deme also seye / wie es hierin verfasset und vorgetragen ist. Krafft dessen wir es heunt den N. Tag deß Monats N. im Jahr N. underschriben haben: sollen alsdann solches alle underschreiben.

Die Mutter Oberin solle veranstalten / daß dise schrifftliche Verfassung den vorhergehenden Tag geschehe / auch recht underzeichnet /

und fertig gehalten werde / daß solche gleich an dem Tag der Profession in das obbesagte Buch möge eingesetzt werden.

34. Die Form deß Pappiers / auß welchen sie ihre Profession gelesen / solle auch à parte mit dergleichen Formen ihrer Mitgespaninen in dem Archiv aufbehalten werden.

35. Zwey / biß drey Täg / oder noch länger solle sie sich einsam halten / und betrachten / auch GOtt um dise grosse Gutthat Danck sagen / und in aller Demuth jhne bitten / daß es seiner barmhertzigen Güte gefalle / jhr die Genad zuverleyhen / daß sie jhr gantzes Leben hindurch in vollkommener Erfüllung jener Verheissung / welche sie ihm erst abgeleget hat / verharrẽ möge.

Jede Wochen desselbigen Monath hindurch / solle sie zweymal communiciren, und sich in jnn- und äusserlichen Mortificationen üben / auch alle Morgen und Abend jhr Gebett auf jene Weiß / wie in dem siben und zwaintzigisten Articul dises Capituls vorgeschriben ist / verrichten.

36. Von diser Zeit an solle sie in ihrem Gemüht ein jmmerwehrendes Verlangen tragen / und all jhre Sorg / möglichen Fleiß / und Application dahin wenden / daß sie heilig in vollkommner Haltung jhrer Gelübden verharre / und niemals zulasse / daß ihr Eiffer und grosser Fleiß / welchen sie underwehrender Zeit deß Novitiats in vollkommner Ubung der Demuth /

muth / und anderen Exercitien ihres heiligen Instituts gezeiget hat / im geringsten nicht erkalte oder geminderet werde: sonder sie solle vil mehr solcher gestalt sich bereiten / daß solcher Eiffer täglich vermehret / und entzündet werde in der Liebe ihres GOttes / seiner gebenedeyten Mutter / und ihres Instituts, biß sie die Cron der unbegreifflichen Glori erlange / welche ihr ihrer allerliebste / allerwürdigiste / und mächtigiste Gesponß / unser HErr und Heyland JESUS Christus zubereitet hat. Deme / und seiner allerseeligisten Mutter seye alles Lob Ehr / und Glori in Ewigkeit / Amen.

EXAMEN
Deren Postulantinen und Novizinen der Congregation Unser Frauen.

Von dem Gebrauch dises Examens.

Erstes Capitel.

DIe Mütter Superiorinen, und andere ihre Mitgehülffinen / welche das Ambt / und Gewalt haben / Vermittels ihrer Stimmen und suffragien, in denen Clösteren der Congregation Unser Frauen / in ihre Communi-

muni-

munitet, zur Ankleydung / und nachmals zu der Profession die Postulantinen und Novizinen, welche hierzu würdig / und wol fähig seynd geachtet worden / aufzunemmen / sollen allen möglichen Fleiß beytragen / daß sie dise Töchter gantz genau erkennen / dise aber auch hingegen eine genugsame Erkandtnuß deß Instituts, welches sie erkisen wollen / haben / damit nicht weder eine / noch die andere sich betrogen mögten befinden: und zwar die Geistliche / durch Aufnemmung solcher Personen / die sie nicht kenneten / und welche alsdann jhnen nicht anständig seyn wurden: die Töchter aber / indem sie leichtsinniger Weiß in ein Institut, under dessen Joch sie nicht leben köndten / sich hinein begebeten / und alsdann theils wegen jhrer Leibs- oder Geists-complexion, theils wegen anderen Ursachen / gezwungen / oder veranlasset wurden / eintweders den Orden gar zuverlassen; oder wann sie auch verbliben / die Regel und Constitutionen nicht so wol zuhalten / oder in einer beständigen Schwärmüthigkeit und Unruhe allda zuleben / wardurch mittler Weyl auch jhren Mit-Gespaninen Verdrüßlichkeiten / oder Verwürrungen verursachet wurden.

Damit man dann so leicht in dise Gefahr sich nicht begebe / sollen die Mütter Superiorinen, und Novizen-Meisterinen / denen Postulantinen und Novizinen mit discretion, und zu denen in den Constitutionen vorgeschribenen

sten Zeiten dises gegenwärtige Examen, und die gemeine Reglen der Congregation, vorstellen / und sie hierüber fleißig / sittsam / nach und nach / von puncten zu puncten fragen / in allen Sachen sie wol informiren / und acht haben / ob sie alles recht verstehen / dises so kostbare Joch Unsers HErrn vollkommen lieben / verlangen / erwählen / und alleinig suchen; auch ob sie übrigens genugsam disponirt, und tauglich seyen / allda zur Glory GOttes / zu dem Nutz der Congregation, und zur Ruhe und Heyl ihrer selbsten / aufgenommen zuwerden.

* *

Kurtzer Innhalt deß Instituts.

Andertes Capitel.

DAs Zihl und Ende dises Heiligisten Instituts deren Geistlichen von der Congregation Unser Frauen ist / daß alle die jenige Töchter / welche dergleichen Lebens-Art / so unserem HErrn und Heyland JEsu Christo so angenehm / und dem gemeinen Wesen so ersprüßlich und nutzlich ist / zuführen sich anmelden / gantz unverdrossen / und mit aller Embsigkeit in dem Dienst GOttes ihr eignes Heyl und Vollkommenheit beförderen; dann auch zur Hülff deß Neben-Menschen / so vil ihnen

nen möglich ist / sich anwenden: und dises un-der der Apostolischen Regel deß grossen Heili-gen Augustini, und im Namen / Anruffung / Schutz und Beyspihl der Glorwürdigisten Jungfrauen Maria / welche sie vor ihre Mut-ter und Vorbild erwählet haben.

Die geheiligte Mittel / deren sie sich ge-brauchen / mit GOttes Gnad / und Beystand ihrer Heiligisten Mutter zu disem Zihl zugelan-gen / seynd under anderen dise / nemlich

Die Instruction, ohne einige Belohnung / der Jugend / die sich in ihren Schulen / allda in der Frommkeit und Forcht GOttes / in dem lesen und schreiben / auch underschiedlichen Ehr-samen / denen Töchteren anständigen / nutzlich und eigenthumlichen Arbeiten underrichtet zu-werden / anmelden.

Die offentliche Profession diser Instru-ction und deren dreyen Ordens-Gelübden / als / der Armuth / Keuschheit / Gehorsam / und genaue Haltung diser vier Heiligen Gelübden.

Die Clausur.

Das Göttliche Officium, so völlig und gantz / jeden Tag / in dem Chor von der Com-munitet, oder besonders von denen jenigen / welche in dem Chor sich einzufinden / rechtmäs-siger Weiß verhinderet seynd / gesprochen wird.

Das beschauliche Gebett / so jeden Tag eine Stundt lang / doch in zwey Theil abgethei-let / verrichtet wird.

Die General - Beicht bey dem Eingang in die Congregation : alsdann die halbjährige von 6. biß zu 6. Monat / und die particular-Beicht wenigist alle 8. Tag.

Die Heilige Communion an denen Sonn-Tägen / und solennen Festen.

Tägliche andächtige Beywohnung der H. Meß.

Grosser Fleiß den kostbaren Leib Unseres HErrn in dem Hoch-Heiligen Sacrament / wie auch die Geheiligte Oerther / Personen / Zeiten / und alle andere Heilige Sachen / so zu dem Dienst GOttes gewidmet seynd / zuverehren.

Die gewise und Ordinari-Gebett / so ein jede in particular der Göttlichen Majestätt verrichtet vor Außreutung der Ketzerey / zu Beförderung der Heiligen Kirch / vor die reformation deren Geistlichen Ordens-Ständen / und was dergleichen Sachen mehr / so die Ehr GOttes meistens betreffen : item vor alle die jenige / die in disen Gottseeligen Wercken sich anwenden : auch vor die / so in Bekehrung der Seelen / und Underweisung der Welt durch ihre Lehr / Räth / Predigen / Gebett / Schrifften / Authoritet , und auf andere Weiß sich bearbeiten.

Verlaugnung / oder Absagung seiner selbst / deren seinigen / der Welt / aller dero Wercken / Begürden / Wollüsten / Ehren / eitlen

len Lobs/und Hochschätzung: auch deß eignen Willen und Urtheils.

Eine beständige Ubung deren wahren und vollkommenen Tugenden: als/deß Glaubens/ Hoffnung/unersättlichen steiffen und beständigen Begürd/GOtt in allen Sachen zugefallen: item der Mäßig- und Starckmühtigkeit/der Gerechtigkeit / und wahren Demuht/ grosser Sorgfalt / Fleiß / und Behändigkeit in denen Arbeiten GOttes / Dancksagung der Göttlichen Majestätt / Reinigkeit deß Hertzens / Züchtigung deß Leibs / Erhaltung deß Fridens/ und Einigkeit/Fleiß und Emsigkeit/ dise und alle andere ihrem Beruff anständige Tugenden zuerwerben/ zuvermehren/ und zuerhalten/ hauptsächlich aber die Liebe / Gedult / und Beharrlichkeit.

Die äusserliche Buß- Werck und Mortificationen, als/die Fasten an denen Freytägen/ und einigen Vigilien deren fürnemsten Festen; neben anderen Strengheiten / so die Mütter Superiorinen in gewisen Gelegenheiten einigen insonderheit zu ihrem grösten Nutzen erlauben können.

Neben obigen / noch andere Bussen / welche ihnen in jedwederen Begebenheiten von der Oberin wegen ihrer Fähler und Mängel/ wann schon dise keine Straff / sonder vilmehr ein Lob verdienten/ auferlegt werden.

Ein ordentliches Stillschweigen.

Haß

Haß der Sünd / und Unvollkommenheiten / absonderlich der Undanckbarkeit gegen GOtt / der Lauigkeit / Müßiggangs / Faul- und Nachläßigkeit / Unwillens und Verdrüßlichkeit in denen Arbeiten GOttes.

Eine beständige / aufmercksame / sorgfältige und getreue Beschäfftigung in allen jenen Ubungen / so von denen Reglen ordinirt, oder von der Oberin einer jeden insonderheit vorgeschriben seyn / in welchen sich alle befleissen sollen solcher gestalt zuverhalten / daß ihnen auch nicht ein Augenblick der Zeit verlohren gehe / oder in unnütz- und eitlen Sachen verwendet werde.

Beobachtung deren Zucht-Reglen / und Hauß-Ordnung.

Die gottseelige Conferenzen nach dem Essen.

Entdeckung oder Offenbahrung ihres Gewissens.

Erneuerung ihrer Gelübden zu bestimbten Zeiten.

Ein vereinbarte Gleichförmigkeit / und Einigkeit undereinander.

Eine grosse Behutsamkeit / nichts zureden / zuhandlen / oder vorzunemmen / welches einiger Persohn / wie sie auch sey / oder dero Famili, oder anderen Außwendigen konte schädlich / oder auf einige Weiß nachtheilig und mißfällig seyn.

Enthaltung von allen freyendlichen Ur-

theilen / Murren / Verleimdungen / Zancken / Schmähen / Zweytracht / Mißverständnuß / und von allen weltlichen Getümmel und Zeitungen.

Item von allen Zeichen deß Mißgunst / Ehrsucht / Proglerey / Begürd gelobet / geehret / oder andern vorgezogen zuwerden.

Ein grosses Verlangen / bey allerhand Persohnen einen Nutzen zuschaffen / so vil es nach Anweisung ihrer Anordnungen / und Willen ihrer Oberinnen wird seyn können.

Eine genaue und vollkommene Haltung ihr gantzes Leben hindurch alles deß jenigen / was hier gesagt ist worden ; und alles dessen / was sonsten vorgeschriben / und in denen Reglen und Constitutionen, oder durch ihre Superiorinen von Stund zur Stund geordnet ist.

****

Weiß und Form die Tochter zubefragen / welche einzugehen verlanget.

Drittes Capitel.

1. BEvor man zu diser Form deß Examens schreittet / sollen die Geistliche schon zeitlich vorhero gute und rechte Erkandnuß der Tochter haben / theils auß

ihren

ihren vorgehenden Gesprächen/ theils durch underschiedliche andere weise Mittel; und erstens zwar von ihren / und ihrer Elteren Namen / Alter / und Beschaffenheit.

Von dem Orth ihrer Geburt / und dermaligen Wohnung / von / und mit wem sie seye ernähret/underwisen/ und auferzochen worden. Ob sie keine in denen Constitutionen verzeichnete Hindernussen habe.

2. Wann / wie / an welchem Orth / und auß was Ursachen oder Gelegenheiten sie das erstemal dise Andacht geschöpffet; ob und von wem ihr hierzu gerahten / oder beredt seye worden; und ob sie von selbiger Zeit an / da sie das erste mal ist bewegt worden / dises Vorhaben zufassen/in disem allzeit beständig verbliben/ selbes niemalen gantz und gar verlassen / oder doch darinn gewancket / und in etwas erkaltet seye.

3. Auß ihren Antworten auf alle dise Puncten solle man erkennet haben / daß ihrer seits weder eine Leichtsinnigkeit / noch Unbeständigkeit / oder Ubereilung sich befinde; daß sie auch nicht hierzu beredet / oder auf einige Weiß seye gezwungen worden; auch alle Puncten deß Instituts, so ihr seyn vorgehalten worden / und deren oben ist Meldung geschehen / wol verstehe: und im übrigen jene Conditionen, vermittels deren sie suchet aufgenommen zuwerden / billich und auch der Religion nutzlich und versicheret seyen.

4. Im Fall dise Puncten alle noch nicht völlig erkläret / und also noch eine Ungewißheit oder Zweiffel von einigen obbemelten Verhindernussen / oder andere Ursachen vor handen wären / solle man zu denen nachfolgenden Fragen nicht schreiten / ehe und bevor man sie über das jenige / was zweiffelhafftig befraget / und alles geschlichtet habe.

5. Wann alles in rechtem Stand sich befindet / solle man ihr folgende Fragen stellen.

Ob sie gäntzlich und ernstlich resolvirt und bereit seye / die Welt völlig zuverlassen / denen Räthen und Einsprechungen Unsers HErrn zufolgen / und auß Liebe gegen ihme sein kostbares Creutz in dem geheiligten Stand der Religion, und der Famili der seeligisten Jungfrauen Maria zutragen.

Ob sie / nach öffterer / langwühriger / ernstlich und reiffer Bedenckung dessen / nach andächtiger Anbettung ihres GOttes und Erschaffers / und Anruffung der seeligisten Jungfrauen Maria, auch gegen dem Himmel zu disem Ende durch sich und ihre gute Freund vilfältige abgeschickte Gebett und Andachten / jederzeit darvor gehalten / und geglaubt habe / auch biß anhero noch darvor halte und glaube / daß ihr Eingang / und Wohnung in ersagter Congregation, die Regel / die Weiß zuleben und GOtt zudienen / so in selber gehalten wird / ihr die bequemlichiste / und anständigiste auß allen

len seye/die sie erwöhlen könnte / zur grösten Glori jhres Erschaffers / und Erlösers / zu mehrerer Versicherung jhres Heyls / zu Erhaltung / durch die Genad GOttes grösserer Reinigkeit / und Vollkommenheit jhrer Seelen/ dann auch zur Beförderung deß Heyls jhres Nächstens.

Ob auf alles / erst erwehntes / in Erwöhlung dises Ordens ihre Intentionen gerichtet seyen.

Ob sie nicht auf eine jhrer Verwandten oder andere Bekandte / so eben in disem Closter oder Congregation ist / jhr Absehen habe.

Ob sie nicht den Orden verlange / auß Hoffnung oder Begürd/in demselben nach ihren Gemächlichkeiten / Zufridenheit / in Ruhe und Stille / ohne Noth / ohne Trübsaal / ohne Forcht/ohne Beschwernuß / ohne Gefahr/ohne Traurigkeit / ohne Mühe / ohne Unruhe leben zukönnen / auf welches/da man in den geistlichen Stand eintretten will / das Zihl nicht zusetzen / noch in disem sterblichen Leben / in welchem kein Stand/ noch Orth ohne Trübsaal oder Anfechtung gefunden wird / zuerwarthen / noch zuhoffen ist.

Neben disen Fragen solle man ihr nach Gutachten der Mutter Oberin weißlich und gelegentlich einen Theil von dem jenigen / was in folgenden Gapitul begriffen ist/ vorhalten.

Weiß und Form/ die Tochter zubefragen / welche in dem Noviziat ist.

Viertes Capitel.

ANfänglich solle man wol erkennen/ wie sie in jenen Puncten, so in vorgehenden Capitul seyn gemeldet worden / bestellt seye/ und so man hierin noch einen Zweiffel hätte/ solte man Mittel suchen / solchen zuerörtheren/ und nach deme dises geschehen / zu folgenden Fragen schreiten.

1. Ob sie recht erkenne/ daß sie bey ihrem Außgang auß dem Ægypten diser Welt / und Eingang in das heilige Land deß geistlichen Lebens / völlig und von gantzen Hertzen absagen müsse allen weltlich- und zergänglichen Dingen/ dergestalten / daß sie hiervon keine Schätzung/ noch einige Neigung / Verlangen/ oder freywillige Gedancken darzu habe/ noch suche / geehret / geschätzet / und gelobet zuwerden / oder dises zusuchen ihr vorbehalte: und daß sie Urlaub geben müsse dem Fleisch und Blut/ ihren Gemächlichkeiten / ihrer Ruhe / Vergnügung / und allen anderen dergleichen Sachen.

2. Sie solle dises wol examiniren , bedencken / und zu gemüht führen / damit sie alles recht verstehe : wann dann dise Bedenckung gesche-

geschehen / solle sie befragt werden / ob sie zufriden und deß Willens seye disem allen nachzukommen?

Und ob sie schon gleich jetzt zur Stund aufrichtig / gern / und von gantzem Hertzen die Welt verlasse.

Wie auch alle jrrdische Güther / und Begürde zu denenselben / und allen Gewalt / jemalen etwas darvon vor sich zubehalten.

Ihren Vatter und Mutter / Brüder und Schwestern / Verwande / Befreunde / und alle andere weltliche Persohnen / so ihr zugehörig / oder mit denen sie bekandt / oder Gemeinschafft pepflegt hatte.

Die Gemächlichkeiten jhres Leibs / ihre Ruhe / Kommlichkeiten / Gewohnheiten / Weiß zuhandlen / weltliche Einbildungen / Begürden / eignen Willen und Urtheil.

Sich selbst / also zwar / daß sie keinen Theil von sich mehr zuhaben begehre / weder Füß / noch Händ / weder Augen / noch Ohren / weder Mund / noch Hertz / weder den Gebrauch derenselben / noch einiges Wort / oder Pünctlein der Zeit; weilen alles dises Unserem HErrn / seiner heiligisten Mutter / und der Religion übergeben ist / in ihren heiligen Arbeiten / und Wercken auf jene Weiß / wie es der Religion beliebig seyn wird / angewendet zuwerden.

3. Was sie hauptsächlich suche / liebe / verlange / und in disem prætendire.

Ob es GOtt allein / und die Liebe gegen jhme/wie es ihre Schuldigkeit ist / item die vollkommne Verlaugnung und Absagung ihrer selbst.

Der Sig wider ihre drey Feind / die Vollkomtnenheit / die Seeligkeit / die Nachfolg unsers HErrns / ein genauer Gehorsam / die Englische Reinigkeit / vollkommene Armuht / Verachtung / und wahre Demuht / andere zubedienen/ Hand-Arbeit/ Fasten/ Abbruch/ und andere Mortificationen deß Leibs / das Stillschweigen / die Clausur, die Mühe in Underweisung deren Schul- und Cost-Kinderen / oder denen jenigen beyzuhelffen / welche selbe underrichten / im Fall die Superiorin hierzu sie anwenden will.

Buß zuwürcken: auch ihre Unvollkommenheiten / Versaumnussen deß Guten / so sie hätte üben können / Undanckbarkeit gegen ihrem Erschaffer / ihren Hochmuht/ und übrige begangene Sünden / auch die Sünden anderer Menschen zubereühen.

4. Ob sie bereit seye/ alle Regel und Gesätz der Congregation gantz genau zuhalten: hier soll man ihr / da man es für nothwendig befindet / den Innhalt deß Instituts, so oben in dem zweyteu Capitul begriffen ist: oder die gemeine Reglen: oder beyde miteinander vorlesen/ und in einem außlassen/ was in dem anderen schon ist gelesen worden / doch solle man sich in beyden aufhalten / hauptsächlich aber in deme/

me/was in selbigen gemeldet wird von der Vollkommenhenheit / und geheifften Tugenden / absonderlich von der Demuht / Nachfolg dem jenigen / was unser HErr am meisten geehret/ geliebet / und geschätzet hat / item von der vollkommnen Verlaugnung und Verachtung seiner selbst/und alles deß jenigen / was die Welt-Kinder schätzen / suchen und darum sich bewerben.

5. Ob sie urbiethig / und wol zufriden seye / durch jene Oberinen / die sie haben wird / ob schon selbe verdrüßig/unerfahren / von geringer Fähigkeit / auch gantz und gar unvollkomen wären sich völlig regiren / und läiten zulassen.

Und under dergleichen Oberinen / welche über das allzeit unbescheiden/ unversöhnlich und hart gegen ihr sich verhalten wurden / ihr gantzes Leben hindurch zuverbleiben / und allerhand Strengheiten außzustehen.

Auch allezeit in Demuth/Gedult und Liebe beyzuwohnen allerhand Geistlichen der Congregation, auch denen Verdrüßigen und Unvollkommenen an dem Leib / Geist/ und Sitten/ im Fall dergleichen sich befindeten.

Item alle Unanständigkeiten / Mängel/ Kranckheiten / und Ubel aller ihrer Mitgespaninen zuübertragen: und sich zubefleissen/ nicht übel aufzunemmen / noch zuklagen / oder sich zuerzörnen / wann schon kein Mensch sie gedulten/ übertragen / und in ihren Kranckheiten trösten wolte.

Beständig mit denen allerschlechtisten / verwürfflichisten / und mühesamsten Arbeiten deß gantzen Hauß beladen zuseyn.

Mit keinem außwendigen Menschen zureden / niemand zusehen / noch gesehen zuwerden.

Von niemand einige neue Zeittungen anzunemmen / noch anderen von sich etwas zuschreiben: auch niemals einige Gemeinschafft / auf was Weiß es seye / mit ihren Elteren / oder anderen ihren Verwandten weder Mündlich / noch schrifftlich zuhaben / keine Brieff / noch Zettel / oder einige Bottschafften von ihnen zuempfangen / auch ihnen keine zuzuschicken; sondern fürohin alle ihre Lieb gegen sie in eine Geistliche affection zu verwandlen / und unseren HErrn / und die Seeligiste Jungfrau Maria an statt ihres Vatters / Mutter / und aller anderen Personen anzunemmen.

Daß alle Brieff / welche ihr etwann zugeschriben wurden / von der Oberin / oder einer anderen / so hierzu verordnet ist / empfangen / eröffnet / gelesen / und zuruck behalten werden / auch die jenige / welche sie schreiben wird (welches doch ohne Befelch der Oberin nicht geschehen solle) gelesen / geschlossen / und durch eine andere überlifferet werden / welche sie auch / auß Befelch der Mutter / zuruck behalten kan.

Daß alle ihre Fähler / Mängel / und Unvollkommenheiten / welche man an ihr erkennet

und vermercket wird haben / der Mutter Superiorin, und allen Geistlichen deß Hauß / eintweders durch sie selbst / wann es ihr befohlen wird / oder durch andere Personen / welche hiervon Erkandtnuß haben / entdecket werden.

Daß sie ermahnet / beschuldiget / und außgeschmächet werde wegen ihrer Fähler auch von jenigen Geistlichen / welche gar kein Ambt haben ; auch daß sie vor alle Fähler / ja vor einen jedwederen derenselben / und vor alle ihre Unvollkommenheiten / ja so gar auch wegen einigen Tugends-Ubungen / von der Superiorin, oder einer anderen / so diß Ambt hat / abgestrafft werde.

6. Ob sie einen bereiten Willen / und hertzhafftes Gemüth habe / alle Sachen / welche in disem Examen, und in allen übrigen Reglen / der Congregation begriffen seynd / so vil ihr möglich seyn wird / fleißig zuhalten / völlig vertrauend auf Unseren HErrn / und seine Heilige Gnad / auch hoffend / vermittels derselben / und durch die mächtige Vorbitt und Schutz seiner Heiligen und gebenedeyten Mutter (nicht aber durch ihre eigne Kräfften) heiliglich das Joch der Religion, und alle Mühe und Beschwerden / so in derselben ihr begegnen werden / tragen zukönnen.

Dem Examen, welches die Einkleidung deren Novizinen vorhergehet / sollen noch dise drey Fragen beygefüget werden.

1. Ob

1. Ob sie von ihrem letzten Examen her in ihrem Heiligen Verlangen und grosser Hertzhafftigkeit allzeit verharret seye.

2. Ob sie selbe Zeit hindurch sich beflissen habe / und annoch / so vil es kan / und an ihr liget / sich befleisse / in jeden sich ereignenden Gelegenheiten allem dem jenigen nachzukommen / was in vorbesagten Articlen enthalten ist.

3. Ob sie noch beständig seye / und künfftig biß in den Todt beständig verbleiben wölle in denen Heiligen resolutionen und Vorsätzen / die sie in jhren vorigen Beichten / in ihren Betrachtungen / Geistlichen Exercitien, und Gewissens-Erforschungen gefasset / und in underschiedlichen Gelegenheiten der Heilige Geist jhr einzugeben sich gewürdiget hat / und von selben auch nicht das mindiste zuentziechen oder zumünderen / sonderen durch die Gnad GOttes selbe zuerhalten / zuvergrösseren / und zuvermehren jhr vornemme.

Erinnerung vor die Examinirende / und vor die Examinirte.

Fünfftes Capitel.

1. UNder wehrenden disen examen, oder zu Anfangs / oder Ende desselben / oder bey gewisen puncten, welche

in der Ubung was härters zuseyn scheinen / solle man die Tochter sänfftlich erinneren / daß sie nach der puren Warheit / und wie sie es in ihrem Gewissen befindet / aufrichtig antworte / und GOtt dem Heiligen Geist / auch der jenigen / welche sie an statt GOttes fraget / nichts verhölle / dissimulire, oder verberge ; es solle ihr auch bedeutet werden / daß so fern sie hierin ohne Aufrichtigkeit handlen wurde / sie sich in grosse Gefahr setzen / der Religion aber einen unerträglichen Last durch solchen Betrug aufburden wurde.

2. Wann man under dem examen auß denen Antworten der Tochter erfahret / daß eine deren nothwendigen dispositionen ihr abgehe / oder noch gar nicht also bestellet seye / wie sie solte / wird doch die Mutter Oberin nicht underlassen / derselben allzeit gantz sanfftmüthig zuzureden / und so es eine Sach ist / die sich noch vermittlen lasset / solle sie die Weiß suchen / wie eintweders sie selbst / oder andere / gantz weißlich / liebreich / und nutzlich sich hierin bearbeiten.

3. Zu Ende deß examen, wann alles gut ist abgangen / solle man die Tochter zweyer Haupt-puncten erinneren.

Erstens / daß sie biß dahin / da man sie nach ihrem Verlangen wird aufnemmen / durch die Gnad GOttes allzeit wol disponirt seye / und acht habe / daß sie an ihren jetzigen Andach-

ten nichts mindere: item daß sie sich versichere wider alle Anfäll deß Feinds unseres Heyls/ welcher sie ihrer Beständigkeit halber beneyden/ und durch allerhand Dick und Renck suchen wird zuverderben.

Zweytens/ daß sie/ nachdem sie ist aufgenommen worden/ täglich/ oder doch offtermals das jenige widerholle/ was sie eben in Göttlicher Gegenwart ihr hat vorgenommen und außgesprochen/ und sich bemühe/ ihrem vorigen allzeit einen neuen Eiffer/ Fleiß/ Sorg/ und Embsigkeit beyzubringen/ und dises alles zur Ehr/ Glory/ Lob/ und Dienst Unseres HErrn und Heylands JEsu Christi/ und seiner Heiligisten/ Gebenedeytisten Mutter/ Amen.

Ende deß Ersten Theils.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fourier, Pierre, 1565-1640

Regel Und Constitutionen Deren Geistlichen Der Congregation Unser Frauen

Aychstätt 1721

H.mon. 182-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10029817-6
VD18 12192996-002